

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes, der
Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

vom 29. Januar 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/5303 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 25.09.2024 (47. Sitzung, Seite 3874)	47
Drs. 19/6293 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zu Drs. 19/5303	55
Drs. 19/6330 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/5303 und 19/6330	73
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 29.01.2025 (57. Sitzung, Seite 4747)	84

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)	90
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Inneres und Sport (58. Sitzung am 10.10.2024)	98
Ausschuss für Inneres und Sport (64. Sitzung am 28.11.2024)	103
Ausschuss für Inneres und Sport (66. Sitzung am 16.01.2025)	108
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (94. Sitzung am 22.01.2025)	116
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (45. Sitzung am 22.01.2025) - öffentlicher Teil	121
-	

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 05.11.2024	128
Vorlage 2: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2024	131

Vorlage 3: Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und des Niedersächsischen Landkreistages vom 04.12.2024	134
Vorlage 4: Stellungnahme des Niedersächsischen Städtetages vom 04.12.2024	135
Vorlage 5: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 03.01.2025	137

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.09.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahl-
gesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungs-
gesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“
 - b) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16 a und 16 b eingefügt:

„16 a. Richtlinien für Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten (§ 121 a Abs. 4 Satz 2),

16 b. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört.“
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

 1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder
 2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „später“ die Worte „und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher“ eingefügt.
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der

Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,“
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
 - „⁵Findet nach Absatz 2 Satz 3 eine Wahl später als in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um
 - a) eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
 - b) eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
 - c) eine neue Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
 - d) eine Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
 - e) eine nachgeholte Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG,
 - so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - „(7) Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Dezember 2024 gewählt worden oder ist als Wahltag für eine Direktwahl vor dem 1. Dezember 2024 ein Tag nach dem 1. Dezember 2024 bestimmt worden, so finden für die Dauer der Amtszeit, die Bestimmung des Wahltages und die Berechnung der Dienstzeit die am 30. November 2024 geltenden Vorschriften Anwendung.“
 - h) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
 - i) Absatz 10 wird gestrichen.
3. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.“
4. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Kommunen dürfen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte nur übernehmen, wenn
- 1. dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
 - 2. eine Inanspruchnahme der Kommune aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist und
 - 3. bei dem Dritten ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht oder die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme hat.
- ²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf die Bürgschaftssumme im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme einer

höheren Bürgschaftssumme hat. ³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so ist für die Höhe der Bürgschaftssumme das besondere Interesse der Kommune an der Übernahme der Bürgschaft in vorgesehener Höhe maßgeblich. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵Die Kommune hat für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen Richtlinien aufzustellen. ⁶Im Einzelfall kann abweichend von Satz 5 ein Beschluss der Vertretung erfolgen.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

5. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Konzernkredite

(1) Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite für Investitionen ihrer Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Kreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung in den in § 152 Abs. 2 genannten Fällen, vertraglich geregelt haben und
2. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 1 nachkommen wird.

(2) ¹Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Konzernkredite auch für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Kommune unmittelbar an dem Unternehmen oder der Einrichtung beteiligt ist,
2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht,
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen der Beteiligung der Kommune nach Nummer 1 oder des beherrschenden kommunalen Einflusses nach Nummer 2, vertraglich geregelt haben und
4. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 3 nachkommen wird.

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung.

(3) ¹Liegt die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so darf die Kommune aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernkredite für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. bei dem Unternehmen (Enkelunternehmen) oder der Einrichtung (Enkeleinrichtung) ein in einer Rechtsform des privaten Rechts geführtes Unternehmen (Tochterunternehmen) oder eine in einer Rechtsform des privaten Rechts geführte Einrichtung (Tochtereinrichtung), an dem oder der die Kommune unmittelbar beteiligt ist und bei dem oder der ein unmittelbar beherrschender kommunaler Einfluss besteht, unmittelbar beherrschenden Einfluss hat,
2. die Kommune und das Enkelunternehmen oder die Kommune und die Enkeleinrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen
 - a) des unmittelbar beherrschenden Einflusses des Tochterunternehmens oder der Tochtereinrichtung auf das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung,
 - b) der unmittelbaren Beteiligung der Kommune an dem Tochterunternehmen oder der Tochtereinrichtung oder
 - c) des unmittelbar beherrschenden kommunalen Einflusses auf das Tochterunternehmen oder die Tochtereinrichtung,vertraglich geregelt haben und
3. davon auszugehen ist, dass das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

²Der Kreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Enkelunternehmen oder der Enkeleinrichtung.

(4) ¹Die Kommune darf Konzernkredite nach den Absätzen 1 bis 3 an ein Unternehmen oder eine Einrichtung nur auszahlen, wenn der Bedarf dargelegt wurde. ²Die Kommune hat für die Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten Richtlinien aufzustellen.

(5) ¹Entscheidungen über die Aufnahme von Konzernkrediten sowie wesentliche Änderungen bei bereits angezeigten Konzernkrediten sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf erst sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

6. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

Konzernliquiditätskredite

(1) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. dies der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Unternehmen und Einrichtungen dient,
2. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung der Konzernliquiditätskredite von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben und

3. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

(2) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegen und
2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung
 - a) die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
 - b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

(3) ¹Die Kommunen dürfen im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird. ²Der Beschluss nach Satz 1 darf nur gefasst werden, wenn

1. dem Unternehmen oder der Einrichtung für die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
2. für das Unternehmen oder die Einrichtung eine positive Fortsetzungsprognose besteht und
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernliquiditätskredits von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben.

³§ 89 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Kommunen dürfen, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird, im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung entsprechend Absatz 3 Satz 2 Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 aufnehmen und bewirtschaften, wenn bei dem Unternehmen oder der Einrichtung

1. die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
2. ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

²§ 89 bleibt unberührt. ³Der Konzernliquiditätskreditbetrag darf im Verhältnis zum Bedarf des Unternehmens oder der Einrichtung im Fall des Satzes 1 Nr. 1 das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder an der Einrichtung nicht überschreiten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an einem höheren Konzernliquiditätskreditbetrag hat.

(5) ¹Die Entscheidungen über Konzernliquiditätskredite nach den Absätzen 3 und 4 sind der Kommunalaufsichtsbehörde vor der Konzernliquiditätskreditaufnahme anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

7. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

8. In § 169 Abs. 8 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.

9. In § 176 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§121 Abs. 2 und 3,“ gestrichen.
10. § 180 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
11. § 181 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „(NKomVG)“ ein Komma und die Worte „von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“ eingefügt.
2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“
4. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „gleichkommende Verpflichtungen“ ein Komma und die Worte „Verpflichtungen aus Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 3 werden nach der Nummer 2.1.4.2 die folgenden Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:

„2.1.5 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG

2.1.6 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahltag und Wahlzeit“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.“
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
3. § 45 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
4. § 45 d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Wahlperiode“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Jahre“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt und das Wort „einzelne“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ werden durch die Worte „der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.
5. § 45 i wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. In § 52 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Direktwahl“ ersetzt.
7. In § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird in der Überschrift das Wort „einzelne“ gestrichen.
2. In § 50 wird in der Überschrift das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie können diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auch auf einen Landkreis übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 11 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Der Gesetzesentwurf dient zunächst der Umsetzung eines wesentlichen Ziels des Koalitionsvertrags 2022 bis 2027 zwischen der SPD - Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen zum Thema „Starke Kommunen für einen handlungsfähigen Staat“, nämlich der Schaffung attraktiverer Rahmenbedingungen für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte (Seite 98 Zeilen 6 bis 9 des Koalitionsvertrags).

Darüber hinaus soll der § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufgelöst und die Experimentierphase des sogenannten „Konzernkreditmodells“ beendet werden. Für die Kommunen in Niedersachsen soll stattdessen die Möglichkeit des „Konzernkredits“ als dauerhafte Regelung einschließlich einer Fortentwicklung der kommunalen Konzernfinanzierung insgesamt im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz etabliert werden.

Letztlich sollen mit der Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) eine umfassende kommunale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen im Bereich der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren oder Rundfunkbeiträge ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (HVB) von fünf Jahren auf acht Jahre

Die Verwaltungsgeschäfte in den niedersächsischen Kommunen werden immer komplexer und fachspezifischer. HVB müssen bei schwieriger werdenden Rahmenbedingungen die Weichen für die Zukunft ihrer Kommune stellen. Die aktuellen Herausforderungen der Kommunalpolitik sind vielfältig (z. B. Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen, Energiewende, Energieknappheit und Klimaschutz, Wohnraummangel, Versorgungsengpässe und medizinische Versorgung einschließlich der damit verbundenen Effekte im Gesundheitswesen, Digitalisierung, Fachkräftemangel/Personalgewinnungsprobleme, demografischer Wandel). Auch die Bedrohungslage von im politischen Bereich tätigen Personen ist angestiegen. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den Kommunen hängt grundlegend davon ab, auch weiterhin gut qualifizierte, kluge Köpfe für das für einen begrenzten Zeitraum übertragene kommunale Spitzenamt einer oder eines HVB zu gewinnen. Wie andere Arbeitgeber auch stehen die Kommunen dabei im intensiven Wettbewerb um qualifiziertes Führungspersonal. Die Bereitschaft für die Übernahme dieser Leitungsfunktion auf Zeit hängt also entscheidend von der Attraktivität des HVB-Amtes für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ab. Eine Amtszeit von fünf Jahren wird dabei häufig als zu kurzzeitige berufliche Perspektive angesehen, sowohl um wirkungsvoll Weichen für die Zukunft der jeweiligen Kommune stellen zu können als auch für die persönliche beruflichen Karriere. Insofern wird eine Amtszeitverlängerung als der zentrale Baustein angesehen, mit dem die Attraktivität der HVB-Ämter gesteigert werden kann. Vor allem trägt sie durch eine größere Kontinuität in der Verwaltungsführung grundlegend dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Gesellschaft und Wirtschaft zu sichern und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund soll die Amtszeit der HVB deutlich auf acht Jahre verlängert und damit zugleich in ein bewährtes Amtszeitmodell zurückgekehrt werden, das bereits in den Jahren 2005 bis 2013 in Niedersachsen Anwendung fand.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine Rückkehr zu einer achtjährigen Amtszeit bereits seit Einführung der Synchronisierung der Amtszeiten der HVB (Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013, Nds. GVBl. S. 307).

Die Motive, die im Jahr 2014 zur Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten führten, hatten ihre Berechtigung, aber auch für eine Entkoppelung der Amtszeiten der HVB von der Wahlperiode der Abgeordneten gibt es nachvollziehbare Gründe: Nicht synchrone Wahlperioden sichern die Funktionalität der Kommunen nach Neuwahlen, die Trennung der Wahltermine stärkt die Aufmerksamkeit für die jeweilige Wahl, und zusätzliche Wahltermine binden die Bürgerinnen und Bürger vermehrt in demokratische Prozesse ein, was einer Entfremdung von Politik und Bürgern entgegenwirkt. Daneben sorgt die höhere Kontinuität in der Verwaltungsführung für eine längerfristige Planungssicherheit in den Kommunen. All dies trägt dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Gesellschaft und Wirtschaft zu sichern und zu stärken.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Amtszeitdauer der HVB landesweit einheitlich auf acht Jahre festgelegt und damit von der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen entkoppelt. Unterschiedlich lange Amtszeiten der HVB von fünf bis zu nahezu zehn Jahren, die sich bislang bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer oder eines HVB zum Zwecke der Herstellung der Synchronisierung ergeben haben, wird es damit künftig nicht mehr geben. Auch in den Fällen, in denen HVB vorzeitig vor Ende ihrer regulären Amtszeit aus dem Amt ausscheiden, wird die Nachfolge für eine achtjährige Amtszeit gewählt. Dies schafft klare Regelungen für die Praxis. HVB-Wahlen werden künftig als einzelne Direktwahlen durchgeführt. Der Tag der Nachfolgewahl wird durch die jeweilige Vertretung bestimmt.

Der Wechsel in das achtjährige Amtszeitmodell soll u. a. die Amtszeitdauer der bei Inkrafttreten der Rechtsänderungen bereits gewählten HVB unberührt lassen, deren Amtszeit ganz überwiegend am 31. Oktober 2026 oder vereinzelt am 31. Oktober 2031 enden wird. Daneben bedarf es für die Fälle, in denen HVB vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, einer Regelung über das für die Nachfolge anzuwendende Recht. Die entsprechenden Übergangsregelungen zur Weitergeltung des bisherigen Rechts enthält Artikel 1 Nr. 4 Buchst. g dieses Gesetzentwurfs (§ 80 Abs. 7 NKomVG - neu).

Der Gesetzentwurf enthält alle erforderlichen Rechtsänderungen zum Wechsel in dieses Amtszeitmodell. Von den Formulierungen her orientiert er sich - soweit möglich - an dem Rechtsstand vor der Synchronisierung. Neben den erforderlichen Rechtsänderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) soll eine Regelung im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) gestrichen werden, die bei einer achtjährigen Amtszeit der HVB obsolet ist.

– Kommunale Konzernkredite und weitere Vorschriften zur kommunalen Konzernfinanzierung

Im Sinne einer Fortentwicklung des kommunalen Konzerngedankens bzw. der kommunalen Konzernfinanzierung sollen neben einer Neuregelung in § 121 a NKomVG zum Konzernkredit für Investitionsmaßnahmen auch eine Neuregelung für Konzernliquiditätskredite (§ 122 a) und eine Anpassung oder Erweiterung insbesondere bestehender gesetzlicher Regelungen in § 121 NKomVG (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) und insoweit eine neue Gesamtkonzeption für diese Themenfelder im Zusammenspiel von Kernhaushalt der Kommune und ihren Kommunalunternehmen erfolgen. Die Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts, hier vor allem das Budgetrecht der Vertretung und die Vermeidung von Risiken für den Kernhaushalt, stehen bei der Neukonzeption der Vorschriften jederzeit im Vordergrund und werden entsprechend im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich gewahrt.

Im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum 1. Januar 2014 ist mit der Einführung des § 181 NKomVG (Experimentierklausel) zum Zwecke der Fortentwicklung der kommunalen Kreditwirtschaft die Möglichkeit geschaffen worden, innovative Modelle der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten zu erproben (siehe Drs. 17/578). Die Landesregierung und in der Folge der Gesetzgeber kamen mit der Experimentierklausel dem Wunsch der kommunalen Seite nach, die zentrale Kreditaufnahme und Bewirtschaftung über den Kernhaushalt und die Weitergabe der Kredite an die kommunalen Konzerntöchter auf Antrag unter Zulassung von Ausnahmen von den §§ 120 und 122 NKomVG vornehmen zu können. Dieser Wunsch hatte insbesondere folgenden Gründe:

- Die privatrechtlich organisierten kommunalen Gesellschaften nehmen zur Finanzierung eigener Investitionsmaßnahmen am Finanz- und Kapitalmarkt in der Regel Kredite zu Konditionen auf, die über den Kommunalkonditionen liegen, die zur Finanzierung kommunaler Investitionen mit Banken und Sparkassen vereinbart werden. Ferner werden diese Kredite häufig nur mit Laufzeiten von maximal zehn Jahren vergeben, während im kommunalen Bereich Laufzeiten mit Zinsbindungen von 30 und mehr Jahren möglich sind.
- Banken und Sparkassen hatten ihre Geschäftsstrategie zunehmend dergestalt geändert, dass kommunalverbürgte Kredite für Investitionen der Eigengesellschaften aufgrund bankenregulatorischer Anforderungen eingeschränkt oder zum Teil nicht mehr angeboten wurden und werden. Von den Banken wurde das mangelnde Engagement mit den rechtlichen Unsicherheiten zum Thema EU-Beihilferecht und bankregulatorischen Vorgaben begründet.
- Zudem hatte sich die Gläubigerstruktur verändert. Große private Finanzierer hatten sich aus dem Kommunalkreditgeschäft aufgrund der geringen Margen zurückgezogen.

Die Zielsetzung der Experimentierklausel ging über den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der kommunalen Kreditbeschaffung hinaus und sollte insbesondere auch zur organisatorischen Stärkung der Kommune gegenüber den Tochtergesellschaften beitragen.

Aus den im Gesetz offen formulierten Modellmöglichkeiten hat sich letztlich in der Praxis das „Konzernkreditmodell“, also die Weiterleitung von Krediten durch die Kommune an „ihre Unternehmen“, als einzige Variante herausgebildet. Dieses Modell wurde im Detail in einer Arbeitsgruppe mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und Expertinnen und Experten von kommunaler Seite entwickelt. Es stellte insbesondere eine Alternative zur Kommunalbürgschaft nach § 121 NKomVG dar. Diese war bis dahin die einzige Möglichkeit, kommunale Unternehmen durch die Kommune bei der eigenen Kreditaufnahme zu unterstützen. Zur Orientierung für die teilnehmenden Kommunen an der Erprobungsphase wurde ein Leitfaden entwickelt, der der Vereinheitlichung und Standardisierung der Antragsbedingungen diente. Kommunen, die das Konzernkreditmodell umsetzen wollten und eine entsprechende Ausnahme benötigten, mussten im Laufe der Experimentierphase einen Antrag nach § 181 Abs. 1 NKomVG beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport stellen, um die erforderliche Zulassung zu erhalten. Die Zulassungen wurden für längstens drei Jahre gewährt.

Im konkreten Antrag mussten die Kommunen darlegen, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden, die konkreten Maßnahmen (Investitionen) beschreiben, die Konzerngesellschaften und ihre wirtschaftliche Lage vorstellen und die zu erwartenden Wirkungen aufzeigen. Teilnehmen durften nur Kommunalunternehmen, die ihrerseits am Kreditmarkt kreditwürdig waren. Nicht zuletzt mussten die Kommunen bezogen auf die teilnehmenden Unternehmen darlegen, dass sich aus dem Modellvorhaben für den Kernhaushalt in einer Betrachtung ex ante kein Risiko ergab, obwohl die Kommune direkte Schuldnerin des Kreditgebers für den jeweiligen Kredit wurde.

Am 3. Dezember 2019 wurde der nach § 181 Abs. 4 Satz 2 NKomVG geforderte Erfahrungsbericht zur Anwendung der Experimentierklausel dem Landtag vorgelegt (Drs. 18/5370).

Zu der auf den ersten Blick geringen Anzahl der teilnehmenden Kommunen wurde darin ausgeführt, dass „...das Konzernkreditmodell i. d. R. nur für Kommunen ab ca. 50 000 Einwohner infrage kam. Nur diese Kommunen dürften über größere Tochtergesellschaften mit entsprechendem Investitionsbedarf verfügen, der zu finanzieren ist. Darüber hinaus ist auch dort das notwendige finanzwirtschaftliche Know-how im Kreditmanagement vorhanden. Das Modell kam daher in kleinen Kommunen, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden i. d. R. nicht in Betracht. Soweit eine größere Investitionsmaßnahme zu finanzieren ist, konnte im Einzelfall die Konzernfinanzierung auch für mittlere Kommunen, wie das Beispiel der Stadt Neustadt am Rübenberge zeigte, interessant sein. Ferner haben Kommunen und Samtgemeinden Aufgabenbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge oft in rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe ausgegliedert, die i. d. R. Kreditbeschaffungen zu vergleichbaren Kommunalkonditionen selbst oder über die Kommune vornehmen.“

Im Ergebnis wurde durch die Landesregierung vorgeschlagen, die Experimentierphase auf Grundlage von § 181 NKomVG um bis zu fünf Jahre weiterzuführen, um einerseits weiteren Kommunen die Teilnahme am Konzernkreditmodell zu ermöglichen und andererseits zusätzliche Erfahrungen bei veränderten Rahmenbedingungen zu sammeln. Eine Aussprache dazu fand im Landtag nicht statt. Das Zulassungsverfahren wurde in leicht modifizierter Form fortgesetzt. Weiterhin wurde vorgeschlagen, dass spätestens im Jahr 2024 nach einer aktualisierten Evaluierung die Experimentierphase beendet und notwendige Gesetzesänderungen in den Landtag eingebracht werden, soweit sich das Konzernfinanzierungsmodell etabliert hat und ein dauerhafter Bedarf besteht.

Bis Ende 2023 haben insgesamt elf Kommunen an der Modellphase in unterschiedlichen Ausprägungen und mit unterschiedlichen Kreditvolumina teilgenommen. Zulassungen wurden im Gesamtumfang von rund 1,2 Milliarden Euro erteilt. Die Weiterleitung von Liquiditätskrediten wurde im Laufe der Experimentierphase grundsätzlich nur für Zwischenfinanzierungen im Rahmen von Investitionsvorhaben zugelassen.

An dem Modellprojekt haben in dem zuvor genannten Zeitraum die Kommunen Landkreis Aurich, Stadt Bad Iburg, Stadt Braunschweig, Stadt Celle, Stadt Emden, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hildesheim, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Northeim und Stadt Osnabrück teilgenommen.

Alle am Modellprojekt beteiligten Kommunen haben halbjährlich dem Ministerium für Inneres und Sport berichtet und die wesentlichen Ergebnisse dargestellt. Nach Auswertung dieser Berichte über den gesamten Modellzeitraum kann, auch wenn der Teilnehmerkreis im Verhältnis zu der Gesamtzahl der niedersächsischen Kommunen eher gering geblieben ist, zusammenfassend festgestellt werden, dass die Erwartungen an die Konzernfinanzierung ausnahmslos erfüllt wurden. Die Kommunen sprachen sich über den gesamten Erprobungszeitraum einhellig für eine auf Dauer angeleg-

te Möglichkeit der kommunalen Konzernfinanzierung aus. Dabei wurden aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar insbesondere die folgenden positiven Argumente vorgetragen:

- Durch Anwendung der Konzernfinanzierung, insbesondere durch die Weiterleitung der Kredite zu marktgerechten Konditionen, konnten bis zum 31. Dezember 2023 nach Aussage der beteiligten Kommunen nachweisbare Haushaltseffekte in Form zusätzlicher Erträge in Höhe von rund 23 Millionen Euro in den Kernhaushalten seit dem Jahr 2014 erzielt werden.

Hinweis: *Die Weitergabe der Kredite mit marktüblicher Verzinsung ist in der Regel erforderlich, um Verstöße gegen das EU-Beihilferecht zu vermeiden. Die Kommune hat daher den Kredit mit einem Zinsaufschlag (Avalprovision), der sich aus dem Unterschied zwischen den Kommunalkonditionen und denen, die die Tochtergesellschaft bei eigener Kreditaufnahme am Markt hätte leisten müssen, ergibt, weiterzugeben.*

- Die Beteiligungssteuerung wird durch die Finanzierungsvereinbarungen und die diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen intensiviert und gegebenenfalls weiter ausgebaut.
- Es ergeben sich durch die Bündelung der verschiedenen Kreditbedarfe Möglichkeiten für neue Finanzierungsmodelle wie z. B. Schuldscheindarlehen.
- Es ergibt sich auch für Kommunalunternehmen die Möglichkeit der Realisierung langfristiger (abschreibungskonformer) Kreditlaufzeiten mit günstigen Konditionen.
- Die kommunalen Gesellschaften müssen sich nicht selbst um die Finanzierungen kümmern, sondern das nötige „Wissen“ wird an einer Stelle, in der Regel in der städtischen Kämmerei, gebündelt.
- Zwischenfinanzierungen bei Investitionsvorhaben der Unternehmen sind flexibler und zu besseren Konditionen möglich.

Dem stehen folgende Risiken gegenüber:

- Die Kommune ist direkte Schuldnerin für Kredite Dritter mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Die Konzernkredite übersteigen bei einzelnen Kommunen, die an der Modellphase teilgenommen haben, die „normalen“ Investitionskredite im Kernhaushalt bereits deutlich.
- Ein Ausfallrisiko für die Kredite ist grundsätzlich vorhanden oder die Kommune sieht sich bei einer finanziellen Schieflage des betreffenden Unternehmens gegebenenfalls umso mehr in der Pflicht, das betreffende Unternehmen finanziell zu stützen, um den Ausfall als Kreditschuldnerin zu verhindern.
- Bei einer Ausweitung der Konzernkredite könnte sich das aktuell positive Kreditrating für Kommunen verändern und Kommunalkredite könnten sich in Summe verteuern.

Von den Kommunen wurden darüber hinaus auch immer wieder Anregungen für den laufenden Betrieb der Modellphase, aber auch für eine spätere dauerhafte Lösung vorgetragen. In einer Gesamtbetrachtung der kommunalen Erfahrungen in Verbindung mit der fachlichen Expertise der Landesregierung wurden der Ansatz für die neue Gesamtkonzeption und dieser Gesetzentwurf entwickelt. Dabei wurden die kommunalen Spitzenverbände und kommunale Praktikerinnen und Praktiker insbesondere derer Kommunen, die sich an der Konzernkredit-Experimentierphase beteiligt haben, mit ihrer Expertise beim Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs frühzeitig, fortlaufend und intensiv einbezogen, um vor allem praxistaugliche und an den Bedürfnissen der Kommunen ausgerichtete Regelungen zu entwickeln. Das Ziel ist, wie eingangs bereits ausgeführt, eine deutliche Fortentwicklung des kommunalen Konzerngedankens. Die §§ 121 und 121 a (Konzernkredite - neu) NKomVG werden hinsichtlich ihres grundsätzlichen Regelungscharakters aufeinander abgestimmt. Die dortigen Fallkonstellationen folgen dem gleichen Grundgedanken, nämlich der Risiko- und Haftungsübernahme des Kernhaushalts für kommunale Unternehmen oder allgemeiner formuliert für Dritte bei gleichzeitiger größtmöglicher Risikominimierung. Auch beim Konzernkredit nimmt die Kommune keinen Kredit für eigene Investitionen auf, sondern übernimmt letztlich Haftung und Risiko für einen Dritten. Die Kommune wird zwar direkte Schuldnerin, der Kredit ist aber für die Kommune bilanz- und mindestens haushaltsneutral. Der bilanziellen Verbindlichkeit gegenüber der Bank steht eine Forderung gegen das Kommunalunternehmen in gleicher Höhe gegenüber. Der

Schuldendienst, den die Kommune an die Bank entrichten muss, fließt in gleicher Höhe der Kommune vom Unternehmen zu (zu den marktüblichen Konditionen und dem daraus zudem entstehenden positiven Effekt für den Kernhaushalt siehe oben). Erst bei einem Zahlungsausfall des Dritten würde der Kredit für den Kernhaushalt belastend relevant.

Durch die Aufgabe von bzw. den Verzicht auf dortige Genehmigungspflichten, aber auch durch die Regelungsoptionen durch eigene Richtlinien, sollen gleichermaßen der Bürokratieabbau und die kommunale Selbstverwaltung einschließlich der kommunalen Flexibilität gestärkt werden.

Eine Einbeziehung von Liquiditätskrediten über Zwischenfinanzierungen bei Investitionsvorhaben hinaus in die eigentliche Konzernkreditregelung in § 121 a soll, auch mit Blick auf eine dortige Genehmigungsfreiheit, nicht erfolgen. Der Fokus des Konzernkredits liegt auf Investitionsvorhaben, also der nachhaltigen Schaffung von Werten für die Kommunen. Eine intransparente Vermischung von im Einzelfall notwendiger finanzieller Unterstützung von Kommunalunternehmen, insbesondere bei akuten Liquiditätsschwierigkeiten, unter dem Konzernkredit soll so vermieden werden. Eine von kommunaler Seite angeregte und auch geforderte gesetzliche Möglichkeit der Einbeziehung von Liquiditätskrediten in ein vertraglich geregeltes kommunales Cashpooling oder Cashmanagement sowie eine „Notfallregelung“ zur Unterstützung von Kommunalunternehmen sowohl bei akuten Liquiditätsengpässen als auch im Einzelfall für längerfristigen strukturellen Unterstützungsbedarf, insbesondere im Bereich kommunaler Krankenhäuser, ist im Gesetzentwurf durch einen neuen § 122 a NKomVG (Konzernliquiditätskredite) berücksichtigt.

Die in den einzelnen Regelungen vorgeschlagenen Grenzen durch zu erfüllende Voraussetzungen zur Nutzung der jeweiligen Möglichkeit dienen vor allem dem kommunalen Eigenschutz, insbesondere dem Schutz des Kernhaushalts vor Risiken, und sichern so das Etatrecht der Vertretung. Die Haushaltssatzung dient der Festlegung des Haushalts der Kommune durch die Vertretung für das folgende Haushaltsjahr und ist damit das stärkste Instrument zur Umsetzung des aus der kommunalen Selbstverwaltung resultierenden Etat- und Budgetrechts. Das Etatrecht der Vertretung hat grundlegende Bedeutung. Der Aufbau des kommunalen Haushaltsrechts, nicht nur in Niedersachsen, entspricht stets diesen Grundprinzipien. Bezogen auf die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen sind daher auch in den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften von § 137 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 NKomVG entsprechende Regelungen normiert, die bei Kommunalunternehmen in privater Rechtsform Haftung, Einzahlung- und Nachschusspflichten sowie Verlustausgleichszahlungen der Kommune beschränken. Richtig ist zwar, dass im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und der sich daraus ergebenden Organisationshoheit in rechtlich selbstständige Organisationsformen ausgelagerte Aufgaben ansonsten im Kernhaushalt wahrgenommen würden. Allerdings würde dann auch die Vertretung im Rahmen des Haushaltsplans bzw. der -satzung über diesbezügliche finanzielle Aktivitäten und insbesondere über Kreditaufnahmen direkt entscheiden, welche dann Gegenstand des kommunalaufsichtlichen Haushaltsgenehmigungsverfahrens wären. Bei einer Ausgliederung mit den sich daraus ergebenden unternehmerischen Eigenständigkeit und Freiheiten erfolgt genau dies nicht, sodass entsprechende „Sicherungsinstrumente“ notwendig sind, wenn gleichzeitig Bürokratieabbau und Flexibilität (siehe oben) ermöglicht werden sollen.

Auch wenn in den Erfahrungsberichten der an der Modellphase teilnehmenden Kommunen stets besonders herausgestellt wurde, dass mit dem Konzernkredit spürbare Erlöse für den Kernhaushalt erzielt werden konnten, steht dieser Aspekt nicht im Vordergrund. Insbesondere darf der Konzernkredit nicht dazu führen, dass nach dem Motto „je mehr Kredite die Unternehmen aufnehmen, desto mehr Erlöse erhält der Kernhaushalt“ gehandelt wird. Dieser Änderungsentwurf erfolgt vielmehr mit der begründeten Annahme und auch Erwartung, dass die Kommunen stets in einer abgewogenen Gesamtschau über Konzernkredite, aber insbesondere auch über Liquiditätsunterstützung für Kommunalunternehmen nach dem neuen § 122 a Abs. 3 und 4 NKomVG, entscheiden. Bei einer dauerhaften Anwendungsmöglichkeit für den Konzernkredit und der neuen Anwendungsmöglichkeiten in § 122 a NKomVG - neu - wird seitens der Kommunen weiterhin zu berücksichtigen sein, dass Fehleinschätzungen und -entscheidungen bezogen auf den hier geregelten Themenkreis sich in der Regel spürbar auf den Kernhaushalt der Kommune und somit auf die dauernde Leistungsfähigkeit einschließlich der diesbezüglichen Handlungsspielräume bis hin zu Verpflichtungen zu Haushaltssicherungs- oder auch Entschuldungskonzepten auswirken.

Unabhängig von den zuvor beschriebenen Änderungen soll auch eine Änderung in § 169 NKomVG vorgenommen werden. Die Verschiebung der Überprüfung der Auswirkungen des 2020 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen in § 169 Abs. 8 NKomVG vom Jahr 2024 in das Jahr 2027 verfolgt das Ziel, aussagekräftige und belastbare Ergebnisse aus dieser Überprüfung zu erhalten. Die bisherige Auswertung der Datenlage für die Jahre 2020 bis 2023 lässt dies nach einheitlicher Auffassung der Landesregierung, des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen nicht zu.

Mit den Änderungen in der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erfolgen ergänzende Regelungen zu den Änderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hinsichtlich der neuen §§ 121 a und 122 a, die das neue Gesamtkonstrukt auch im Hinblick auf haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen - auch statistisch - abrunden und den Informationsfluss für die Mitglieder der Vertretung erhöhen, um buchstäblich den Überblick über die neuen Instrumente zu behalten.

– Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Nach § 6 Abs. 1 NVwVG sind u. a. die Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, zur Vollstreckung befugt. Da es sich bei der Vollstreckung um eine übertragbare Aufgabe im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) handelt (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, Drs. 16/2350 S. 26), ist den Kommunen in diesem Aufgabenbereich eine Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zur Aufgabenübertragung mit Zuständigkeitswechsel (Delegation) oder zur Beauftragung mit der Durchführung von Aufgaben (Mandatierung) möglich; sie ist in der Form des Abschlusses von Zweckvereinbarungen zwischen den Beteiligten gelebte kommunale Praxis. Dies betrifft sowohl die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden untereinander als auch die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen - regelmäßig der kreisangehörigen Gemeinden mit ihrem Landkreis.

Einer umfassenden kommunalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen im Bereich der Vollstreckung steht aber § 7 Abs. 4 NVwVG entgegen. Nach dieser Vorschrift sind ausschließlich die Gemeinden für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge zuständig. Obliegt nur den Gemeinden die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge, kann diese Aufgabe nicht auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf einen Landkreis übertragen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), sondern dieser allenfalls mit der Durchführung der Aufgabe im Namen der zuständigen Gemeinde beauftragt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG).

Durch die Aufnahme einer fachrechtlichen Sonderregelung zur interkommunalen Zusammenarbeit in das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz soll auch für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge eine Aufgabenübertragung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene ermöglicht werden. Besondere Rechtsvorschriften, die über die Möglichkeiten des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinausgehen oder diese einschränken, sind dem jeweiligen Fachrecht vorbehalten und werden vom Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht berührt (vgl. § 1 Abs. 2 NKomZG).

II. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Institutionen und Verbände beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Sparkassenverband Niedersachsen,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (VKU),
- Norddeutscher Rundfunk (NDR),
- Fachverband kommunaler Kassenverwalter, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung (LRH)

Insgesamt begrüßt werden von der AG KSV die Verlängerung der Amtszeit der HVB auf acht Jahre und die damit verbundenen Änderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (Artikel 1 Nr. 2), im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (Artikel 3), in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (Artikel 4) und im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 6).

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter begrüßt die Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Artikel 5) und hofft auf ein schnelles Inkrafttreten.

Der NDR hat keine Bedenken gegen die Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, sodass aus seiner Sicht nichts gegen die geplante Rechtsänderung spricht.

Der LRH begrüßt die Einführung der Konzerninvestitionskredite und der Konzernliquiditätskredite grundsätzlich.

Der Sparkassenverband Niedersachsen hat sich zu dem Gesetzentwurf nicht geäußert. Die Norddeutsche Landesbank- Girozentrale (NORD/LB) teilte aber mit, dass es aus Bankensicht zu den Regelungen des Konzernkredits keine Anmerkungen gibt.

Der VKU hat sich in seiner Stellungnahme zu den Inhalten des Gesetzentwurfs nicht geäußert. Er bittet um die Aufnahme einer weiteren Regelung in den Gesetzentwurf, um die in der Corona-Zeit eingeführte Möglichkeit von digitalen Beschlussfassungen für Zweckverbandsorgane auch regulär zuzulassen. Diese Maßnahme wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) umgesetzt. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes wurde § 64 NKomVG dahin gehend ergänzt, dass die Teilnahme u. a. an den Sitzungen der Vertretung und damit auch die Beschlussfassung per Videokonferenztechnik auch jenseits von Pandemielagen dauerhaft in der Kommunalverfassung verankert ist. Da § 64 NKomVG über § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Zweckverbände entsprechende Anwendung findet, ist die Forderung des VKU bereits seit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes am 30. März 2022 erfüllt.

Soweit die Institutionen und Verbände Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf unterbreitet haben, sind diese wie folgt berücksichtigt worden:

Auf Anregung der AG KSV wurde die beabsichtigte Änderung des § 81 Abs. 1 NKomVG (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) zur Vereidigung der HVB insoweit angepasst, dass diese künftig unabhängig vom Amtszeitbeginn ausschließlich von der ehrenamtlichen Stellvertretung vorgenommen wird. Dies stärkt einerseits deren Stellung, und andererseits wird damit der Amtseid von Personen abgenommen, die aufgrund der erfolgten Wahl durch die Vertretung demokratisch legitimiert sind.

Auf Anregung der AG KSV wurde die Neuregelung des § 121 a NKomVG insoweit ergänzt, als nun für die einzelne Entscheidung über die Gewährung eines Konzernkredits ein Beschluss der Vertretung notwendig ist. Damit wurde auch der Hinweis des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) aufgegriffen, der die Risiken der Konzernfinanzierung im Gesetzentwurf nicht ausreichend gewürdigt sah. Nicht aufgegriffen wurde in diesem Zusammenhang die Anregung, dass die Vertretung jährlich allein über die Höhe der zulässigen Konzernkredite entscheidet. Für eine sachgerechte Entscheidung müsste sich die Vertretung dann auch mit den Einzelfällen beschäftigen. Ein Beschluss im Einzelfall wird seitens der Landesregierung daher für zielführender im Sinne der Kommunen erachtet. Ein in diesem Zusammenhang vorgetragener Hinweis, diesen Vertretungsbeschluss über die Aufnahme des jährlichen Gesamtbetrages der Konzernkredite in die Haushaltssatzung zu gewährleisten, wird demgemäß ebenfalls nicht gefolgt. § 112 NKomVG normiert die Inhalte der Haushaltssatzung und bezieht sich allein auf Angelegenheiten des Kernhaushalts. Wenn Konzernkredite verpflichtend in die Haushaltssatzung aufgenommen werden sollen, müsste auch § 112 NKomVG geändert und insoweit das Gesamtsystem „angefasst“ werden. Dies ist seitens der Landesregierung ausdrücklich nicht gewollt. Zudem bestünde das Problem, dass bei Konzernkreditentscheidungen im laufenden Haushaltsjahr oder bei diesbezüglichen Änderungen eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig wäre. Auch das soll im Sinne einer Flexibilität vermieden werden. Zusätzlich muss auch bedacht werden, dass bei einer Aufnahme in der Haushaltssatzung und der normierten Anzeigepflicht für Konzernkredite eine doppelte Befassung der Kommunalaufsicht mit dem gleichen Thema die Folge wäre. Auch dies gilt es zu vermeiden. Die vorgenommene Ergänzung in § 121 a NKomVG ist insgesamt zielführend und im Sinne aller Beteiligten sachgerecht.

Die Anregung der AG KSV, in die Neuregelung des § 122 a Abs. 3 und 4 NKomVG auch längerfristigen strukturellen Unterstützungsbedarf für Kommunalunternehmen (vor allem im Bereich Krankenhäuser) über ein Haushaltsjahr hinaus einzubeziehen, wurde durch eine Konkretisierung der Gesetzesbegründung aufgegriffen. Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass auch diese Fälle über die genannten Regelungen einer Lösung zugeführt werden können.

Die Anregung der AG KSV hinsichtlich einer Übergangsregelung wurde durch einen neuen Satz 6 in § 121 Abs. 2 NKomVG aufgegriffen. In § 122 a NKomVG ist durch die notwendigen Vertretungsbeschlüsse eine solche Regelung nicht mehr notwendig; für die Übergangsphase im Jahr 2025 wird das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport per Erlass Hinweise geben.

Die Anregung des NLT, für den jährlichen Gesamtbetrag der Konzernkredite eine Genehmigungspflicht zu normieren, wurde nicht aufgegriffen. Zunächst wird auf die Begründung zu § 121 a Abs. 5 NKomVG verwiesen; dieser ist im Grunde nichts hinzuzufügen. Das entwickelte System ist, auch unter Berücksichtigung der nun neu in § 121 a NKomVG aufgenommenen Verpflichtung zum Vertretungsbeschluss, schlüssig. Die Kommunalaufsicht hat aufgrund der Anzeigepflicht auch weiterhin Eingriffsmöglichkeiten. Die Risiken für den Kernhaushalt werden durch die vorgesehenen Regelungen zudem weitestgehend minimiert.

Der Anregung der AG KSV, die Aufgabenbereiche in § 121 a NKomVG auf weitere Bereiche (u. a. auf Messen, Flughäfen oder kommunale Häfen) auszuweiten, wird nicht gefolgt. Mit dem Gesetzesentwurf werden nach einer Modellphase erstmals dauerhafte Regelungen entwickelt. Die Landesregierung legt mit dem Gesetzesentwurf bereits sehr weitreichende neue Möglichkeiten für die Kommunen vor. Bezogen auf die betreffende Regelung zu den Aufgabenbereichen bestand bei der gemeinsamen Entwicklung mit der AG KSV und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern bisher Konsens. Eine Beschränkung auf Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im engeren Sinne gemäß § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG dient zum einen einer rechtssicheren Vereinbarkeit mit dem Kreditwesengesetz (KWG), zum anderen einer aus Sicht der Landesregierung notwendigen Begrenzung der Konzernkredite in der Summe, auch mit Blick auf eben diese erstmalige Einführung einer dauerhaften Regelung (siehe Begründung zu Nummer 5). In einem ersten Schritt soll eine Beschränkung aus den genannten Gründen erfolgen. Sodann kann beobachtet werden, wie das System am Markt wirkt. Darüber hinaus ist während der zehnjährigen Experimentierphase kein nennenswerter Ausweitungsbedarf vorgetragen worden. Dabei ist dann wieder das Kreditwesengesetz in den Blick zu nehmen. Die AG KSV führt zwar richtig aus, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf nicht von einer zwingenden Beschränkung auf die Zwecke des § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG spricht. Die dortigen Ausführungen lassen aber auch nicht den Schluss zu, dass sämtliche Aufgaben, die eine Kommune übernimmt, das Vorliegen eines Kreditgeschäftes nach dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit § 121 a NKomVG ausschließen. Der Anspruch der Landesregierung hinsichtlich einer rechtssicheren Vereinbarkeit mit dem Kreditwesengesetz könnte bei einer weiteren Öffnung jedenfalls nicht aufrechterhalten werden. Auch in den jetzt zusätzlich vorgetragenen Bereichen bestehen diesbezüglich mindestens Zweifel. Ergänzend sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 122 a NKomVG aus den dort genannten Gründen keine Beschränkung auf die Aufgabenerfüllung in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereiche enthält. Eine Liquiditätsversorgung ist daher bei beherrschendem Einfluss der Kommune weitgehender möglich. Einzelfälle, die es in Kommunen in der Tat geben kann und die nicht unter die neuen Regelungen zu subsumieren sind, müssen - und vor allem können - wie bisher auf anderem Wege gelöst werden. Eigene Kreditaufnahmen der Unternehmen gerade für Investitionen sind auch zukünftig nicht ausgeschlossen und sollen es auch nicht sein. Daher ist auch aus dieser Blickrichtung eine Problemlage nicht zu erkennen. Für das Unternehmen selbst ändert sich ebenfalls nichts Grundlegendes, da es immer den marktgerechten Zins zu zahlen hat, also auch an die Kommune für den Konzernkredit.

Der Anregung der AG KSV, die in Summe darauf abzielt, den in § 121 a NKomVG vorgesehenen beherrschenden kommunalen Einfluss auf einen „beherrschenden Einfluss von Gebietskörperschaften“ zu erweitern, um damit auch Unternehmen mit einem gemeinsamen beherrschenden Einfluss von einer Kommune zusammen mit dem Land Niedersachsen in die Regelung einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Die in einem ersten Entwurf angedachte Verweisung auf § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und den dort genannten kommunalen Beteiligungsanteil (mehr als 50 % oder

mindestens 25 % der einzelnen Kommune bei gleichzeitiger Mehrheit von Gebietskörperschaften am Unternehmen) führte in den Vorabstimmungen zu Unstimmigkeiten. So wurde seitens der Kommunen kritisiert, dass etwa Kommunen, die lediglich mit einem Anteil von unter 25 % an dem Unternehmen beteiligt sind, keinen Konzernkredit gewähren dürften, auch wenn ansonsten die Voraussetzungen vorliegen. Dies ist vor allem in Fällen nicht nachvollziehbar, in dem z. B. fünf Kommunen mit je 20 % beteiligt sind und so keine Kommune einen Konzernkredit gewähren könnte. Dem wurde mit der neuen Formulierung „beherrschender kommunaler Einfluss“ Rechnung getragen. So werden auch die angesprochenen Fallkonstellationen möglich. Die Vorschrift orientiert sich jetzt zudem an den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, hier vor allem an § 152 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG. Eine (Mehrheits-)Beteiligung zusammen mit dem Land ist im Kommunalwirtschaftsrecht in den dortigen Zulassungsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen jedenfalls kein Kriterium. Da es in § 121 a NKomVG um den kommunalen Konzernkredit geht, ist aus Sicht der Landesregierung der Kontext zu einem beherrschenden kommunalen Einfluss stringent. Dabei wurde auch rechtstechnisch berücksichtigt, dass bei einer anderen Regelung auf der Tochterebene unter Einbeziehung von Beteiligungen des Landes im hier angeregten Sinne mindestens für die Enkelebene eine Beschreibung der dortigen Fallkonstellationen nahezu unmöglich mit der notwendigen Regelungsklarheit erfolgen kann. Bei den seitens der AG KSV angesprochenen Konstellationen handelt sich in Niedersachsen um wenige Einzelfälle, die aus hiesiger Sicht nicht dazu führen, die Vorteile und Klarheit der jetzigen Regelungen aufzugeben. Die Notwendigkeit zur Gewährung von Konzernkrediten wurde während der Experimentierphase auch nicht vorgetragen. Zuletzt würde eine Öffnung an dieser Stelle auch nur in Verbindung mit einer Erweiterung der Aufgaben in § 121 a Abs. 1 Satz 1 NKomVG sinnvoll sein, welche aber aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht aufgegriffen wird. Auch hier gilt: Eigene Kreditaufnahmen dieser Unternehmen gerade für Investitionen waren bisher und sind auch zukünftig möglich. Daher ist ebenfalls aus dieser Blickrichtung eine Problemlage nicht zu erkennen. Für das Unternehmen selbst ändert sich auch nichts Grundlegendes, da es immer den marktgerechten Zins zu zahlen hat, also auch an die Kommune für den Konzernkredit.

Der Anregung des LRH, die Pflicht zum Erlass einer Richtlinie durch die Vertretung auch für Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG vorzusehen, wird nicht gefolgt. Eine solche verpflichtende Vorgabe wird für den Bereich der Konzernliquiditätskredite nicht für erforderlich erachtet. Insbesondere für den Bereich der sogenannten „Notfallkredite“ nach den dortigen Absätzen 3 und 4 ist im Einzelfall ein Ratsbeschluss erforderlich, der eine vorher zu erstellende Richtlinie überflüssig macht. Für den Bereich des Cashpoolings/-managements bleibt es den Kommunen unbenommen, eigene Richtlinien zu erlassen. Dies ist aus Sicht der Landesregierung ausreichend.

Die Anregung des LRH, Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in seiner Funktion als überörtliche Kommunalprüfung auch für Kommunalunternehmen verpflichtend zu normieren, wird in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Aktuell ist der überörtlichen Kommunalprüfung gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes das Recht eingeräumt, rechtlich selbstständige Unternehmen und Einrichtungen zu prüfen, wenn die zu prüfende Kommune in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang an dem Unternehmen beteiligt ist und wenn der überörtlichen Kommunalprüfung im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht eingeräumt worden ist. Eine diesbezügliche Änderung im Sinne des LRH bedarf zunächst einer intensiveren rechtlichen Prüfung, nicht zuletzt aber auch einer intensiven Erörterung mit der AG KSV. Erst danach könnten weitere Schritte in diese Richtung angedacht werden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf enthält alle erforderlichen Regelungen für die Verlängerung der Amtszeit der HVB auf acht Jahre.

Für die neuen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Kommunen bedarf es gesetzlicher Regelungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. Das Ziel einer deutlichen Fortentwicklung des kommunalen Konzerngedankens ist auf anderem Wege nicht zu erreichen. Die praxisnahen Regelungen wurden gemeinsam mit den Kommunen entwickelt (siehe I.).

Für eine Übertragung öffentlicher Aufgaben (Zuständigkeitswechsel) - hier: Zuständigkeit für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge - bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Dafür

kommen unterschiedliche Regelungsstandorte in Betracht; zweckmäßig ist aber nur eine Regelung im Sachzusammenhang mit § 7 Abs. 4 NVwVG.

- IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen, die Digitalisierung, die Umwelt, das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Auch ein Klimacheck wurde entsprechend nicht durchgeführt.

- V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes.

Durch den Wegfall der Terminbündelung für die Wahlen der HVB und der Abgeordneten ergibt sich für die Kommunen ein gemäßigt erhöhter Kostenaufwand für zusätzliche Wahltermine. Dem gegenüber sind aufgrund der längeren Amtszeitdauer der HVB erhebliche Einsparungen für die Kommunen durch die geringere Anzahl von Versorgungsfällen zu erwarten. Aufgrund der verringerten Fluktuation der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden insgesamt weniger HVB - und zudem in einem höheren Dienstalter - zu den dauerhaft laufenden Leistungen der Altersversorgung berechtigt sein. Auf längere Sicht ergeben sich daraus positive allgemeine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen. Diese lassen sich wegen der vielen verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen nicht allgemein beziffern.

Die Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften können positive monetäre Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen haben, die Konzernkredite gewähren. Die weiteren allgemeinen positiven Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen sind den einzelnen Begründungen ebenso zu entnehmen wie die Benennung der damit verbundenen Risiken.

Die Verschiebung des in § 169 Abs. 8 NKomVG geregelten Überprüfungsauftrags führt für den Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen dazu, dass sich aus der Überprüfung gegebenenfalls ergebende Anpassungsbedarfe auf die finanziellen Beziehungen zwischen diesen beiden Kommunen belastbarer darstellen lassen, als es aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Zeitvorgaben der Fall ist.

Die Ermöglichung der kommunalen Zusammenarbeit auch im Bereich der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen hat keine direkten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung, etwa durch Ausgleichszahlungen von der abgebenden an die übernehmende Kommune, können sich haushaltsmäßige Auswirkungen bei den Beteiligten ergeben. Ebenfalls abhängig von der Ausgestaltung der Zusammenarbeit kann es zu Kostensenkungen und damit Einsparungen kommen.

B. Besonderer Teil

Sprachlicher Hinweis:

Soweit in den nachfolgenden Einzelbegründungen nur von „Unternehmen“ die Rede ist, sind damit gleichermaßen „Einrichtungen“ und „Anstalten des öffentlichen Rechts“ im Sinne des hier Regierten gemeint.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 58):

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen sowohl über die Konzernkredite als auch über Rechtsgeschäfte nach § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG wird neu geregelt. Eine zunächst favorisierte Vereinheitlichung an dieser Stelle hin zu einer alleinigen Richtlinienkompetenz der Vertretung für beide Fallarten wurde auf ausdrückliche Anregung der AG KSV aufgegeben, und für den Konzernkredit wurde in § 121 a NKomVG verpflichtend ein Beschluss der Vertretung im Einzelfall aufgenommen (siehe Begründung zu Nummer 5). Die Vertretung soll aber in beiden Fallarten über grundlegende Richtli-

nien beschließen, was auch eine grundsätzliche Positionierung zu den genannten Rechtsgeschäften impliziert. Die Zuständigkeit der Vertretung wird in den Fällen des § 121 NKomVG - neu - auf die Richtlinienkompetenz reduziert. Die Entscheidung über das konkrete Rechtsgeschäft selbst erfolgt dort entweder durch den Hauptausschuss im Rahmen der sogenannten „Lückenkompetenz“ nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG oder durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten als Geschäft der laufenden Verwaltung. Entsprechende Wertgrenzen kann die Kommune eigenverantwortlich festlegen. Durch diese Verfahren wird zum einen sichergestellt, dass die Vertretung die grundsätzlichen Entscheidungen trifft. Zum anderen ermöglicht sie eine große Flexibilität der Kommune für die genannten Rechtsgeschäfte und eine Entlastung der Vertretung von Einzelfallentscheidungen. Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann sich die Vertretung aber auch in der Hauptsatzung die Beschlussfassung „für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten“ vorbehalten, wenn dies für erforderlich erachtet wird. Nach dem dortigen Satz 1 und in den dort genannten Fällen kann sie sich zudem im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

Bei den neuen Zuständigkeitsregelungen wurde auch die oben genannte Stärkung des Konzerngedankens einer Kommune berücksichtigt. Bezogen auf Konzernkredite und Bürgschaften (dort jedenfalls bei solchen für eigene Unternehmen) gilt, dass die eigentlichen Investitionsentscheidungen mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der kommunalen Unternehmen und vom dort zuständigen Organ der Gesellschaft getroffen werden. Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in der dortigen Gesellschafterversammlung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern nach § 138 NKomVG oder mindestens im Rahmen der Entscheidung über den Wirtschaftsplan. Gegebenenfalls sind auch sogenannte Weisungsbeschlüsse der Vertretung für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter möglich. Somit ist bereits im Vorfeld der nachfolgenden Entscheidungen über Konzernkredite oder Bürgschaften eine konkrete Einflussnahme auf das Investitionsprojekt in Gänze möglich und in der Praxis auch die Regel. Über das Beteiligungscontrolling nach § 150 NKomVG überwacht und koordiniert die Kommune ihre Unternehmen und hat auch darüber deren Investitionsprojekte „stets im Blick“. Das Zusammenspiel von Richtlinien der Vertretung für beide Instrumente und den jeweiligen konkreten Entscheidungen über die betreffenden Investitionen im oben genannten Sinne schafft so bereits die richtige und gleichermaßen notwendige Balance zwischen Kontrolle, Sicherheit und bürokratischer Entlastung. Bezogen auf Konzernkredite ergänzt der nun in § 121 a NKomVG zusätzlich aufgenommene Vertretungsbeschluss diese Systematik im Sinne der Ethathoheit der Vertretung und des Schutzes des Kernhaushalts.

Im Kontext mit den jeweiligen im Entwurf aufgenommenen gesetzlichen Beschränkungen und Voraussetzungen und der jeweiligen Anzeigepflicht ist diese Regelung sowohl sach- als auch praxisgerecht.

Zu Buchstabe a:

Mit den Richtlinien nach § 121 Abs. 2 Satz 5 NKomVG legt die Vertretung die eigenen grundsätzlichen Regeln für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen fest. Das Gleiche gilt über Absatz 3 und die dortige Bezugnahme auf den Absatz 2 auch für Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (siehe auch Begründung zu § 121 Abs. 2 Satz 5 NKomVG).

Zu Buchstabe b:

Mit den in Nummer 16 a genannten Richtlinien nach § 121 a Abs. 4 Satz 2 NKomVG legt die Vertretung im Rahmen der in § 121 a Abs. 1 bis 3 NKomVG normierten Voraussetzungen die eigenen grundsätzlichen Regeln für die Vergabe von Konzernkrediten und das Verfahren nach § 121 a Abs. 4 Satz 1 NKomVG fest (siehe auch Begründung zu § 121 a Abs. 4 Satz 2 NKomVG). Dabei können etwa auch Höchstgrenzen je Unternehmen oder in Summe festgelegt werden.

In Nummer 16 b werden die Rechtsgeschäfte genannt, die bisher in der Nummer 16 geregelt waren und für die die Zuständigkeit der Vertretung und entsprechend der bisherigen Regelung unverändert fortbestehen soll.

Zu Nummer 2 (§ 80):

Zu Buchstabe a:

Da künftig die regelmäßig achtjährige Amtszeitdauer der HVB nicht mehr an die fünfjährige Wahlperiode der Abgeordneten gekoppelt sein wird und damit die HVB nicht mehr zugleich mit den Abgeordneten an einem landesweiten allgemeinen Kommunalwahltag gewählt werden, ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 obsolet. Der neue Satz 2 enthält die erforderliche Regelung zur Festlegung der Amtszeitdauer der HVB auf künftig acht Jahre.

Wird im Rahmen von Verhandlungen über eine kommunale Körperschaftsumbildung nach § 80 Abs. 4 (künftig Absatz 3) NKomVG die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert, können sich in Einzelfällen Amtszeiten von maximal elf Jahren ergeben.

Zu Buchstabe b:

Die Rechtsänderungen zu Absatz 2 beinhalten die nach Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre erforderlichen Änderungen in Bezug auf den Wahltag der HVB. Durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 wird der Wahltag für HVB-Wahlen nicht mehr einheitlich durch die Landesregierung bestimmt. HVB werden künftig grundsätzlich in einzelnen Direktwahlen gewählt und es obliegt der jeweiligen Vertretung, den Wahltag für eine erforderliche HVB-Wahl innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Rahmens selbst festzulegen (vgl. § 45 b Abs. 2 NKWG).

Zu Doppelbuchstabe aa:

Vergleichbar mit den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 83 NKomVG eröffnet Absatz 2 Satz 1 der Vertretung die Möglichkeit, den Zeitpunkt einer Direktwahl innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers festzusetzen (siehe auch Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 45 b Abs. 2 NKWG). Zur besseren Zitierung werden die beiden Fälle, in denen das Ausscheiden der oder des HVB zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bereits feststeht, in jeweils einer eigenen Nummer des Absatzes 2 Satz 1 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Erforderliche Konkretisierung des Absatzes 2 Satz 2 durch die Änderung des Satzes 1 (siehe Doppelbuchstabe aa). Nur Satz 1 Nr. 2 bezieht sich auf den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 über die Verlängerung des regulären Wahlzeitraums von sechs Monaten um bis zu drei Monate kann bei einer achtjährigen Amtszeitdauer der HVB erweitert werden. Insbesondere aus Kostengründen soll künftig - wie nach der bis Ende 2013 gültigen Rechtslage - die Vertretung den Wahltag für die Nachfolge einer oder eines HVB auch in einem Zeitraum von bis zu neun Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers bestimmen können, wenn nur dadurch die Durchführung mit einer anderen Wahl (Bundestags-, Landtags-, Europa- oder anderer Kommunalwahl) erfolgen kann. Dadurch lassen sich auch Schwierigkeiten bei der Suche nach Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für zwei ansonsten kurz nacheinander stattfindende Wahlen verringern.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die bisherige Regelung in Satz 4 diene allein der Herstellung der Synchronität der Amtszeitdauer der HVB mit der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und ist bei einer Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Nach einer Verlängerung der Amtszeitdauer der HVB auf acht Jahre und der damit bewirkten Abkopplung von der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten ist Satz 1 zur jeweiligen Amtszeitdauer in Abhängigkeit vom Wahltag nicht mehr erforderlich. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 über die Amtszeitverlängerung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers werden an die Gegebenheiten bei einer achtjährigen Amtszeit der HVB angepasst und als neuer Satz 5 in den neuen Absatz 5 aufgenommen (siehe Buchstabe f Doppelbuchst. cc).

Zu Buchstabe d:

Änderung der Nummerierung des Absatzes 4 aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3 (siehe Buchstabe c) sowie rein sprachliche Anpassung zur Klarstellung.

Zu Buchstabe e:

Die Nummerierung des Absatzes 5 wird aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3 (siehe Buchstabe c) angepasst.

Zu Buchstabe f:

Änderung der Nummerierung des Absatzes 6 aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3 (siehe Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe aa:

Bei einer Amtszeitdauer von künftig acht Jahren wird das Beamtenverhältnis auf Zeit als HVB grundsätzlich durch Annahme der Wahl und frühestens am Tag nach dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers begründet. Die Verknüpfung des Beginns der Amtszeit mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten ist nicht länger erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Änderung der Verweisung aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3 (siehe Buchstabe d).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelungen zur Amtszeitverlängerung stellen sicher, dass Vakanzen im HVB-Amt durch einen aus wahlrechtlichen Gründen verzögerten Amtsantritt der Nachfolge vermieden werden. Zugleich soll dadurch verhindert werden, dass bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses erfahren: Können diese nach einer Wiederwahl infolge einer wahlrechtlichen Verzögerung ihr Amt nicht unmittelbar im Anschluss an ihre erste Amtszeit antreten, würden sie in den Ruhestand treten und das Beamtenverhältnis wäre unterbrochen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes).

Neben den im bisherigen Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Fällen einer Amtszeitverlängerung aufgrund einer Stichwahl (Buchstabe a), Nachwahl (Buchstabe b), neuen Direktwahl (Buchstabe c), Wiederholungswahl im Fall des Ausscheidens einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor einer Stichwahl (Buchstabe d), soll deshalb - vergleichbar mit der Regelung im bisherigen Absatz 8 Satz 4 - auch der Fall der Unmöglichkeit der Durchführung einer Wahl im Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage (Buchstabe e) erfasst werden. Damit kann sich in Einzelfällen die reguläre Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers um höchstens sechs Monate und in Fällen des Buchstabens e bis zu einem Jahr verlängern.

Ausgenommen bleiben Fälle, in denen eine Wiederholungswahl erforderlich wird, weil die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wurde (§ 42 in Verbindung mit § 45 a NKWG), denn in diesen Fällen wurde das Beamtenverhältnis der Nachfolge bereits (zunächst) begründet und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber war damit nicht mehr im Amt.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 5 (siehe Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe g:

Der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes hat sich durch Zeitablauf erledigt, da keine HVB mehr im Amt sind, die nach den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften für eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind.

An dessen Stelle soll eine neue Übergangsregelung treten, denn für die bei Inkrafttreten der mit diesem Entwurf beabsichtigten Rechtsänderungen bereits gewählten HVB soll die Amtszeitdauer unverändert bleiben und die Regelung des § 78 Abs. 11 NBeamtVG weiterhin Anwendung finden, die bei einer regulären fünfjährigen Amtszeit der HVB sichergestellt hat, dass bei einer wahlrecht-

lich begründeten Verzögerung des Amtsantritts und einer dann weniger als fünfjährigen Amtszeit die versorgungsrechtliche Wartezeit für die Mindestversorgung als erfüllt gilt.

Daneben bedarf es für die Fälle, in denen HVB vorzeitig aus dem Amt ausscheiden oder nach § 83 auf Antrag in den Ruhestand eintreten, einer Regelung des für die Nachfolge anzuwendenden Rechts. Bei Inkrafttreten der mit diesem Gesetzentwurf geplanten Rechtsänderungen bereits eingeleitete Direktwahlen sollen nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende geführt werden, und für die Rechtstellung der HVB soll die bisherige Rechtslage weiterhin gelten. Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Vertretung den Wahltag nach § 45 b Abs. 2 NKWG bestimmt hat. Liegt dieser Tag vor dem in Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzentwurfs bestimmten Tag des Inkrafttretens, gilt das bisherige Recht weiter, auch wenn erst nach dem Inkrafttreten gewählt wird.

Zu Buchstabe h:

Die Übergangsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten erforderlich waren, haben sich durch Zeitablauf erledigt und können gestrichen werden. Es sind keine HVB mehr im Amt, die nach den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften für eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind.

Zu Buchstabe i:

Regelungen zur individuellen Amtszeitverkürzung zum Zweck der Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten sind nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich. Die Regelung hat aber noch Bedeutung für die aktuell amtierenden HVB, deren Amtszeit nach einer Wiederwahl einen Zeitraum von über neun Jahren umfasst und erst mit Ablauf des 31. Oktober 2031 endet. Aus der kommunalen Ebene liegen Informationen vor, dass in einigen dieser Fälle eine Kandidatur nur erfolgt ist, weil durch die Vorschrift die Möglichkeit einer Amtszeitverkürzung zum 31. Oktober 2026 besteht. Ansonsten wäre ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt nur durch einen Eintritt in den Ruhestand auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 83 möglich (u. a. Vollendung des 65. Lebensjahrs).

Da nach § 80 Abs. 10 die Erklärung einer oder eines HVB über ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt vor dem 1. April 2026 der Kommunalaufsichtsbehörde zugehen muss und vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden kann, kann von der Regelung bereits ab Mitte April 2026 keine Wirkung mehr ausgehen. Dennoch soll die Vorschrift erst ab 1. November 2026 entfallen, weil die jeweiligen HVB erst mit Ablauf des 31. Oktober 2026 aus dem Amt ausscheiden werden. Insofern ist zu diesem Punkt ein von den übrigen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs abweichendes Inkrafttreten vorzusehen (siehe Artikel 7 Satz 2).

Zu Nummer 3 (§ 81 Abs. 1):

Die Vereidigung der oder des HVB soll künftig ausnahmslos durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgen. Damit wird einerseits deren Stellung gestärkt, und andererseits wird damit der Amtseid von Personen abgenommen, die aufgrund der erfolgten Wahl durch die Vertretung demokratisch legitimiert sind. Dies entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 3, der im Amtszeitmodell der Synchronisierung für den Ausnahmefall (Wechsel im HVB-Amt innerhalb der laufenden Wahlperiode der Abgeordneten) konzipiert war. Künftig beginnt die Amtszeit der HVB regelmäßig nicht mehr zugleich mit der Wahlperiode der Abgeordneten, sodass die Vertretung bereits ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt hat.

Auch in der Konstellation, in der die erste Sitzung der Vertretung nach Begründung des Beamtenverhältnisses der oder des HVB zugleich auch die konstituierende Sitzung der Vertretung ist (z. B. in Fällen von Körperschaftumbildungen), soll eine ehrenamtliche Stellvertretung die Vereidigung vornehmen. Sie wird in diesen Fällen nach der Konstituierung der Vertretung durch Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der oder des HVB durchgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 121):

Die Regelung in Absatz 1 und damit der Grundgedanke bezogen auf Sicherheitsbestellungen durch Kommunen bleibt unverändert. Der Regelung liegt daher weiterhin der Gedanke zugrunde, dass die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos für

fremde Interessen bedeutet. Aus Gesichtspunkten der Haushaltssicherheit sieht das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz deshalb (und auch unverändert) ein generelles Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter vor und macht Ausnahmen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von einer Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde abhängig.

In den Absätzen 2 und 3 werden für bestimmte Rechtsgeschäfte wie bisher Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Absatzes 1 unter den dort genannten Voraussetzungen geregelt. Diese sind dadurch also grundsätzlich erlaubt. Diese Rechtsgeschäfte bzw. Formen der Sicherheitsübernahmen selbst bleiben gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung unverändert.

Mit der Übernahme einer Bürgschaft verpflichtet sich die Kommune nach § 765 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Im Unterschied zur Bürgschaft ist der Gewährvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, aber nach § 311 Abs. 1 BGB zulässig. Ein Gewährvertrag, der sich von der Bürgschaft unterscheidet, liegt vor, wenn die Kommune sich verpflichtet, für einen bestimmten Erfolg einzustehen, insbesondere die Gefahr oder das Risiko, die oder das einem anderen aus irgendeiner Unternehmung erwächst, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die Einführung einer Genehmigungsfreiheit hin zu einer Anzeigepflicht (siehe Absatz 4) und im Sinne der im allgemeinen Teil bereits beschriebenen Angleichung der Regelungen in den §§ 121 und 121 a NKomVG - neu - werden in den Sätzen 1 bis 3, anders als in der bisherigen Fassung, weitere konkrete Voraussetzungen normiert, unter denen die dort genannten Sicherheitsübernahmen erfolgen dürfen. Bisher finden sich in Teilen ähnliche Formulierungen als Genehmigungsvoraussetzungen im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (Krediterlass) vom 13. Dezember 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 84).

Der Begriff „für Dritte“ wird hier aus Absatz 1 übernommen. Damit werden wie bisher auch nicht nur eigenen kommunale Unternehmen erfasst, sondern auch andere Dritte. Weitere Einschränkungen und Voraussetzungen erfolgen dann in den Nummern 1 bis 3 sowie in den Sätzen 2 und 3.

In Nummer 1 bleibt die Voraussetzung „im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben“ unverändert bestehen.

Neu wird in Nummer 2 die Voraussetzung aufgenommen, dass eine Inanspruchnahme der Kommune aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist. Die Kommune muss im Vorfeld ihrer Entscheidung diesbezüglich zu einer positiven Prognose kommen. Sie hat hier auf der Basis der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Unternehmens oder des „Begünstigten“ eine eigene Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative. Vornehmlich wird, jedenfalls bei Bürgschaften, die aktuelle Bonität des Unternehmens zu prüfen sein. Der Ausdruck Bonität beschreibt den „Ruf einer Person oder Firma im Hinblick auf ihre Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit“. Es erfolgt eine Betrachtung ex ante. Das schließt naturgemäß nicht aus, dass sich die finanzielle Lage des betreffenden Unternehmens in den Folgejahren verschlechtert. Gegebenenfalls muss das Unternehmen dann aus dem Kernhaushalt unterstützt werden. Diesen Aspekt muss die Kommune bei der Entscheidung berücksichtigen und abwägen. Diese Prüfung musste auch bisher erfolgen und war Gegenstand einer Regelung des oben genannten „Krediterlasses“. Die Bonität muss aber kein alleiniges Kriterium sein. Gerade bei Gewährverträgen kann auch eine schlüssige Konzeption, in deren Rahmen diese Gewähr übernommen wird, ausreichend sein.

In Nummer 3 werden, im Sinne einer Risikominimierung, die Dritten näher bestimmt, für die im Regelfall Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernommen werden dürfen. Den Regelfall sollen allein solche Dritten (vor allem also kommunale Unternehmen oder Einrichtungen) bilden, bei denen ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht. Die Definition des beherrschenden Einflusses ist § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu entnehmen. Die Regelung fokussiert nicht auf den beherrschenden Einfluss der einen „übernehmenden“ Kommune, sondern bei Beteiligung mehrerer Kommunen auf einen beherrschenden Einfluss insgesamt. Die Übernahme für einen Dritten, bei dem keine kommunale Mehrheit oder ein entsprechender beherrschender Einfluss etwa auf vertraglicher Basis besteht, soll ebenfalls weiterhin möglich sein. In diesen Fällen

muss die Kommune aber ein besonderes Interesse an der Übernahme haben. Derartige Fälle kamen in der Vergangenheit in der kommunalen Praxis gelegentlich vor und wurden entsprechend genehmigt. So bauen beispielsweise externe Träger eine Kindertagesstätte, die die Kommune dann anmietet. Der aufgrund der kommunalen Bürgschaft zu erzielende geringere Darlehenszins reduziert letztlich die Miete der Kommune. Dieses würde das besondere Interesse der Kommune an der Bürgschaftsübernahme begründen. Für eine Einschränkung dieser Möglichkeit besteht kein Anlass.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 stellen ebenfalls sicher, dass sich die Kommunen bei den genannten Rechtsgeschäften vor Risiken größtmöglich schützt. Sobald mehrere Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt sind, erfolgt durch Satz 2 eine Risikoverteilung. Eine höhere Bürgschaftssumme ist möglich, wenn die Kommune ein besonderes Interesse daran hat. Auch diese Fälle haben in der kommunalen Praxis durchaus Bedeutung. So haben etwa Landkreise bisher im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in Einzelfällen die komplette Bürgschaft für Kreditaufnahmen von Gesellschaften übernommen, an denen auch kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind. Satz 3 greift dann die Fälle auf, in denen die Kommune nicht an dem Dritten beteiligt ist, sich aber nach Satz 1 Nr. 3 trotzdem für eine Bürgschaftsübernahme entschieden hat. Die Bürgschaftshöhe kann sich dann auch nur allein an dem besonderen Interesse der Kommune an der Übernahme der Bürgschaft ausrichten. Satz 3 korrespondiert also mit Satz 1 Nr. 3.

In Satz 4 erfolgt eine gesonderte Regelung für Verpflichtungen aus Gewährverträgen mit einer entsprechenden Anwendung der Sätze 2 und 3. Anders als bei Bürgschaften, bei denen der verbürgte Darlehensbetrag oder die Hauptverbindlichkeit bekannt ist, steht die fragliche Summe bei Gewährverträgen im Vorfeld gerade nicht exakt fest. Sie kann allenfalls geschätzt oder gegebenenfalls in der Höhe begrenzt werden. Das Engagement der Kommune ist dann daran und am Beteiligungsverhältnis auszurichten. Die Regelung erfolgt deshalb in einem eigenen Satz. Auch hier ist jedenfalls eine Risikoverteilung notwendig, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann. Übernimmt eine Kommune beispielsweise die Gewähr für die Übernahme eines finanziellen Defizits einer durch einen Dritten durchgeführten Veranstaltung, ist auch dort das Beteiligungsverhältnis maßgeblich und die Ausnahmemöglichkeiten davon gelten entsprechend.

In Satz 5 wird die verpflichtende Erstellung von Richtlinien für die Gewährung oder das Eingehen der betreffenden Rechtsgeschäfte geregelt, wenn bzw. bevor eine Kommune die genannten Rechtsgeschäfte eingehen will. Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass damit keine allgemeine Verpflichtung für alle Kommunen verbunden ist. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Richtlinien sind allein bei einem Bedarf dafür zu erstellen. Mit anderen Worten: Eine Kommune, die die betreffenden Rechtsgeschäfte eingehen will, muss vorher Richtlinien dafür ausstellen. Die Regelung steht im Kontext mit der neuen Zuständigkeitsregelung in § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird entsprechend verwiesen.

Die Regelung in Satz 6 schafft eine Erleichterung vor allem für kleinere Kommunen, die diese Rechtsgeschäfte lediglich in wenigen Einzelfällen eingehen wollen. Die Erstellung einer Richtlinie ist dann sehr aufwendig und trägt dem Grundgedanken der Entbürokratisierung gerade keine Rechnung. Der Beschluss der Vertretung ersetzt dann die Richtlinie.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bleibt in seiner Grundaussage erhalten. Zur Verschärfung der Regelung wird aber auf Halbsatz 2 verzichtet, der ein Beispiel für ein hier angesprochenes Rechtsgeschäft explizit benennt. Auch ohne Benennung im Gesetz selbst bleibt das dortige Beispiel „Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen den Kommunen in künftigen Haushaltsjahren Aufwendungen entstehen oder Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können“ materiell erhalten und dient der Orientierung für das hier Gemeinte. Weitere Beispiele, die sich in der langjährigen Praxis der Vorschrift herausgebildet haben, sind etwa Erklärungen einer Kommune gegenüber einer Eigen- oder einer Beteiligungsgesellschaft zur Übernahme von Verlustabdeckungen oder Mehrkosten oder sogenannte Patronatserklärungen.

Zu Absatz 4:

Der bisherige Absatz 4, der die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 regelt, wird grundlegend geändert. Im Sinne einer Liberalisierung und in Teilen Deregulierung wird der bisher in Absatz 2 geregelte Genehmigungsvorbehalt für die in den Absätzen 2 und 3 ge-

nannten Rechtsgeschäfte aufgegeben. Stattdessen wird eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde normiert und die Inanspruchnahme der Regelungen oder Möglichkeiten, wie unter Absatz 2 bereits erläutert und begründet, an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Es erfolgt diesbezüglich zudem eine Harmonisierung mit der neuen Regelung zum Konzernkredit in § 121 a NKomVG - neu.

Eine Anzeigepflicht wird auch hier für ausreichend erachtet. Eine Anzeigepflicht konkretisiert die Befugnisse der Kommunalaufsicht und dient der präventiven Aufsicht. So soll sichergestellt werden, dass die Kommune bei ihrem Handeln die Gesetze einhält. Die Vorschrift ergänzt das Unterrichtsrecht der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der aus dem Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Befugnisse der Kommune bei der eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis. Es wird daher primär überprüft, ob die Kommune ein in § 121 NKomVG genanntes Rechtsgeschäft in dem gesetzlich zulässigen Rahmen und unter Einhaltung der neu vorgesehenen Voraussetzungen gewährt.

Durch die Normierung einer Anzeigepflicht wird der bisherige Satz 1 in der dortigen Fassung obsolet. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sollen aber weiterhin für die Entscheidungen über Rechtsgeschäfte möglich sein, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten (Satz 2). Damit sind ausdrücklich nicht sämtliche Fälle gemeint, in denen (unabhängig vom Volumen) das Risiko einer Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nach erfolgter positiver Bonitäts-einschätzung gegen „Null“ tendiert, denn dies ist gerade Gegenstand der Voraussetzungsprüfung nach Absatz 2. Mit der Formulierung an dieser Stelle sind Rechtsgeschäfte gemeint, die auch im Fall einer Inanspruchnahme wegen ihres Volumens den Haushalt der Kommune nicht besonders belasten würden. Die Kommune kann diesbezüglich im Sinne der Vorschrift auch eigene Wertgrenzen festlegen. Keine besondere Belastung für den Haushalt können aber in einer Gesamtbetrachtung etwa auch Bürgschaften für Investitionen in gebührenfinanzierten Bereichen darstellen. Zu den Rechtsgeschäften, die für den Haushalt keine besondere Belastung bedeuten, zählen wie bisher in der Regel auch Bürgschaftsverlängerungen, bei denen der Nominalbetrag und die übrigen Konditionen unverändert bleiben, sowie Bürgschaften im Rahmen von Umschuldungen. Im Zweifel ist im Sinne der Rechtssicherheit der Anzeige der Vorzug zu geben.

Aus der Anzeige muss ersichtlich sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher hat die Anzeige unter Darlegung der tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen zu erfolgen. Die Kommune muss umfassend darlegen und begründen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde weitere Informationen und Unterlagen verlangen. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Unterrichtsrecht der Kommunalaufsicht aus § 172 NKomVG. Unvollständige Unterlagen können gegebenenfalls auch die Anzeigefrist hemmen. Absatz 4 Satz 5 ist in diesen Fällen nicht einschlägig (siehe nachfolgende Ausführungen).

Für die Genehmigungen nach § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG gilt bisher die Dreimonatsfrist (vgl. den bisherigen § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG). Durch die Änderung in eine Anzeigepflicht und auch mit Blick auf die neue Regelung in Satz 2 soll eine Frist von sechs Wochen normiert werden, in der ein sogenanntes Vollzugsverbot gilt. Die Frist dient dazu, der Kommunalaufsichtsbehörde eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahme zu ermöglichen. Die Frist ist an die Regelung in § 152 Abs. 1 Satz 3 NKomVG angelehnt. Auch dort kann es sich um komplexe Sachverhalte handeln. Der Kommunalaufsichtsbehörde wird damit nach Einschätzung der Landesregierung unter Berücksichtigung des Interesses der Kommunen an einer möglichst schnellen Umsetzung ausreichend Zeit für die Überprüfung der Entscheidung gegeben, auch im Zusammenspiel mit der Regelung in Satz 5. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann danach die Frist verkürzen oder verlängern. Für die Verlängerung der Frist ist jedoch die Angabe eines besonderen Grundes erforderlich, der z. B. darin bestehen kann, dass die rechtliche Prüfung besonders schwierig ist. Die Verkürzung der Frist ist im Umkehrschluss auch ohne Vorliegen eines besonderen Grundes möglich. Die Kommunalaufsicht wird die Kommune dann entsprechend in Kenntnis setzen, was auch in den Fällen des § 152 Abs. 1 NKomVG gängige Praxis ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden im neuen Satz 6 in vereinfachter Form übernommen, um einen jährlichen Überblick über die Rechtsgeschäfte nach § 121 NKomVG zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 121 a):

In der Modellphase des § 181 NKomVG wurden für Konzernkreditaufnahmen und -weiterleitungen Ausnahmen von den §§ 120 und 122 NKomVG zugelassen. Bei der Überführung in eine Dauerregelung lag daher zunächst die Überlegung nahe, beide Paragraphen entsprechend zu ergänzen. Zu den Entscheidungsgründen für die Schaffung des § 121 a NKomVG wird zunächst auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil Bezug genommen. Insbesondere folgt die Normierung in der jetzt vorgesehenen Form dem Grundgedanken, dass wie bei § 121 NKomVG auch mit dem Konzernkredit die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos für fremde Interessen erfolgt, allerdings mit dem Unterschied, dass hier die Kommune im Gegensatz zu den in § 121 NKomVG genannten Rechtsgeschäften direkte Schuldnerin für die Kredite wird.

Eine Verknüpfung mit § 120 NKomVG und den im dortigen Absatz 2 normierten Genehmigungsvoraussetzungen wäre auch deshalb nicht sachgerecht, weil keine Kredite für eigene Investitionen aufgenommen werden. So hat als vergleichbare Regelung auch § 111 Abs. 7 NKomVG keine diesbezügliche Verbindung zu § 120 NKomVG - auch dort wird die betreffende Kommune Schuldnerin für Kredite Dritter, wenn auch nicht für ihre Unternehmen, sondern für kreis- oder regionsangehörige Gemeinden. Kredite nach § 120 NKomVG sind dort allein Kredite für die kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden. § 120 Abs. 2 NKomVG beschreibt zudem eine Kreditermächtigung im Kontext „Grundsatz der Gesamtdeckung“. Der Konzernkredit wird aber für konkrete Investitionsprojekte aufgenommen und weitergeleitet, die zuvor in einem Wirtschaftsplan des jeweiligen Unternehmens beschlossen wurden. Hier liegt eine weitere Unterscheidung vor, die gegen eine Verbindung zu § 120 NKomVG spricht. Eine Verbindung des Konzernkredits zur zeitlichen Bindung für Kreditermächtigungen des Kernhaushalts (§ 120 Abs. 3 NKomVG) ist ebenfalls nicht notwendig. Dadurch wird das Instrument noch einmal deutlich flexibler im Vergleich zur Experimentierphase und kann auch unterjährig ohne weitere Nachtragshaushaltssatzungen nach § 115 NKomVG genutzt werden. Nicht zuletzt soll auch das Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune keine Voraussetzung für die Gewährung von Konzernkrediten sein. Vielmehr sollten alle Kommunen die Vorteile nutzen können, da gleichzeitig das Risiko durch die eindeutigen Regeln und Voraussetzungen minimiert wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kommunalunternehmen in privater Rechtsform einschließlich der dortigen Finanzentscheidungen gerade nicht der Kommunalaufsicht unterliegen. Eine rechtliche Trennung von Kernhaushalt und kommunalen Unternehmen soll auch vor diesem Hintergrund weiterhin bestehen bleiben. Die Wirtschaftspläne bzw. die Investitions- und Kreditentscheidungen der betreffenden Kommunalunternehmen sollen weiterhin nicht explizit in den Themenkreis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune einschließlich der diesbezüglichen kommunalaufsichtlichen Prüfung und Betrachtung einbezogen werden.

Adressaten der Konzernkreditregelung sind die Kommune und der dortige Kernhaushalt und nicht das kommunale Unternehmen. Die eigentliche Entscheidung über die Investition und darüber, ob das Unternehmen sich diese leisten und den Schuldendienst erbringen kann, erfolgt im Wirtschaftsplan des Unternehmens und mit dem diesbezüglichen Beschluss im zuständigen Organ. Der angemessene Einfluss der Kommune im Unternehmen muss gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG gesichert sein. Die Vertretung der Kommune im Unternehmen erfolgt über § 138 NKomVG. In diesem Kontext sind auch sogenannte Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter im Unternehmen üblich. Die für die Kommune für die Kreditaufnahme zur Weiterleitung notwendige Rechtsgrundlage wird mit § 121 a NKomVG geschaffen.

Mit Blick auf das in § 121 NKomVG normierte grundsätzliche Verbot von Sicherheitsbestellungen für Dritte, die mit dem Konzernkredit einhergehende direkte Schuldnerstellung der Kommune und vor allem den bereits an anderer Stelle beschriebenen unverzichtbaren Schutz des Kernhaushalts vor Risiken sind auch in § 121 a NKomVG eindeutige Bedingungen und Grenzen zu normieren, die eben dieses Risiko für den Kernhaushalt weitestgehend minimieren. Zudem ist die Einhaltung des Kreditwesengesetzes sicherzustellen. Näheres hierzu wird nachfolgend in der Begründung zu Absatz 1 ausgeführt.

Der eigentliche Konzernkredit und die diesbezügliche Regelung sollen auf Investitionsmaßnahmen und damit auf „Werthaltiges“, das heißt auf die nachhaltige Schaffung von Werten, beschränkt werden. Eine Einbeziehung von Liquiditätskrediten über Zwischenfinanzierungen bei Investitionsvorha-

ben hinaus in den eigentlichen Konzernkredit soll, auch mit Blick auf eine Genehmigungsfreiheit, nicht erfolgen. Eine intransparente Vermischung von im Einzelfall notwendiger finanzieller Unterstützung von Kommunalunternehmen, insbesondere bei akuten Liquiditätsschwierigkeiten, unter dem Konzernkredit soll so vermieden werden. Für die von kommunaler Seite geforderte Möglichkeit der Einbeziehung von Liquiditätskrediten in ein „kommunales Cashpooling“ oder „Cashmanagement“ sowie für eine „Notfallregelung“ bei akuten Liquiditätsengpässen ist im Gesetzentwurf stattdessen ein neuer § 122 a (Konzernliquiditätskredite) NKomVG mit ganz eigenen sachgerechten Voraussetzungen vorgesehen.

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben sämtlich Konzernkredite, unterscheiden sich aber hinsichtlich derjenigen Unternehmen oder Einrichtungen, denen der Konzernkredit gewährt wird, und der sich daraus ergebenden jeweiligen notwendigen Voraussetzungen. Hierzu wird nachfolgend näher ausgeführt.

Ein zunächst angedachter Verzicht auf die Einbindung der Vertretung im Einzelfall (siehe auch Begründung zu Nummer 1) wurde auf ausdrückliche Anregung der AG KSV in der Verbandsanhörung wieder aufgegeben. Jedenfalls wird seitens der Kommunen mit Blick auf den Schutz des Kernhaushalts und der Etathoheit der Vertretung sowie mit Blick auf ausreichende Legitimation gegenüber den Kreditinstituten mindestens ein jährlicher Beschluss der Vertretung über die Höhe der zulässigen Konzernkredite für erforderlich erachtet. Der Beschluss über einen jährlichen Höchstbetrag wird seitens der Landesregierung aber nicht für zielführend erachtet. Die Vertretung müsste sich dann ebenfalls mit jedem Einzelfall beschäftigen, um die Gesamtsumme nachzuvollziehen und sinnvoll darüber zu entscheiden. Der bessere Weg ist daher, dass die Vertretung über jede Gewährung von Konzernkrediten nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet. Eine Aufnahme in die Haushaltssatzung soll, gerade mit Blick auf eine größtmögliche Flexibilität, ausdrücklich nicht erfolgen; siehe dazu die Begründung im allgemeinen Teil unter Nummer II. Auf eine zusätzliche bzw. wiederholende Begründung dieser Regelung in den nachfolgenden Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 3 wird verzichtet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert die Möglichkeit und die Bedingungen für den Konzernkredit zunächst für die in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen, also für die Eigengesellschaften in privater Rechtsform und die Anstalten des öffentlichen Rechts und damit für 100-Prozent-Töchter der Kommune als „Grundfall“ der Norm. Da hier kein Dritter beteiligt ist, können die Bedingungen dafür in etwas abgeschwächter Form definiert werden, die sich sodann in den Absätzen 2 und 3 für Beteiligungen der Kommune steigern. Die Möglichkeit des Konzernkredits soll insgesamt, also auch nach den Absätzen 2 und 3, allein für die Unternehmen und Beteiligungen eröffnet werden, die explizit unter die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (insbesondere der §§ 136 und 137 NKomVG) zu subsumieren sind.

Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) waren in der Modellphase im Rahmen von § 181 NKomVG nicht beteiligt. Gleichwohl soll auch diese Rechtsform in die neue Regelung einbezogen werden, da auch dort die im allgemeinen Teil beschriebenen Argumente für den Konzernkredit zutreffend sind. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung beziehen sich aufgrund der rechtlichen Sonderstellung der AöR weit überwiegend auf Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen nicht einbezogen werden, da für diese eine gemeinsame Kreditaufnahme mit dem Kernhaushalt ohnehin möglich ist.

Gleichzeitig wird der Begriff „Konzernkredit“ eingeführt. Durch die Worte „für Investitionen ihrer Unternehmen und Einrichtungen“ wird konkret zum Ausdruck gebracht, dass es sich hier nicht um Investitionskredite der Kommune handelt, sondern um Kredite für Investitionen Dritter. Ein Kredit im Sinne des niedersächsischen Kommunalhaushaltsrechts ist gemäß § 60 Nr. 30 KomHKVO das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel. Das Tatbestandsmerkmal des Deckungsmittels liegt in diesen Fällen nicht vor, da kein eigener Finanzbedarf gedeckt wird. Die Kreditaufnahme erfolgt ausschließlich zur direkten Weiterleitung und eben nicht für einen eigenen Bedarf. Es werden seitens der Kommune insbesondere eine Haftung und ein Risiko für einen Dritten übernommen, was auch dem Grundgedanken einer Sicherheitenbestellung entspricht. Daher erfolgt die Regelung an dieser Stelle (siehe oben). Dadurch entsteht auch eine sehr viel größere Flexibilität für die Kommu-

nen. Weder ist, wie bereits ausgeführt, eine Aufnahme in der Haushaltssatzung vorgesehen oder bei unterjährigen Änderungen eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig, noch bewegt man sich, wie zuvor bereits beschrieben, im rechtlichen Konstrukt der zeitlichen Bindung. So entsteht die Freiheit und eigene Entscheidungshoheit der Kommune, Konzernkredite bereits am Jahresanfang komplett zu planen (und auch gesammelt anzuzeigen), aber auch neue Projekte im laufenden Jahr umzusetzen.

Die Formulierung „Kredite für Investitionen“ (anders als Investitionskredite) eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, als Konzernkredit auch notwendige Liquiditätskredite für Zwischenfinanzierungen im Rahmen von Investitionsvorhaben der betreffenden Unternehmen aufzunehmen und weiterzuleiten. Dies wurde Kommunen im Rahmen der Zulassungen innerhalb der Experimentierphase nach § 181 NKomVG bereits ermöglicht, hat sich ebenfalls bewährt und soll entsprechend fortgesetzt werden.

Mit der Bewirtschaftung ist sowohl die Weiterleitung des Kredits von der Kommune an das Unternehmen als auch die Zahlung des Schuldendienstes gemeint. Letzteres ist notwendig, da gegenüber der Bank die Kommune Schuldnerin und entsprechend zahlungspflichtig ist.

Des Weiteren wird die Möglichkeit für die Inanspruchnahme des Konzernkredits auf die Erfüllung der Aufgaben in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereichen beschränkt. Auch der dortige Absatz 3 Nr. 1 („Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet ist“), beschreibt jedenfalls indirekt Bereiche. Es handelt sich bei all dem um die klassischen Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge im engeren Sinne (etwa der Energieversorgung, der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung, der Abwasserentsorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wohnraumversorgung, der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen, des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Gesundheitswesens oder des Umweltschutzes). Diese Beschränkung dient zum einen ganz ausdrücklich der Risikominimierung für den Kernhaushalt und dem im allgemeinen Teil bereits beschriebenen Schutz der Etabliertheit der Vertretung in Abwägung mit einer gleichzeitigen weitreichenden Flexibilisierung der Konzernkreditregelung. Die Höhe der Konzernkredite darf nicht grenzenlos sein, was durch diese inhaltliche Beschränkung erreicht werden soll, ohne dass die Kommunen konkrete Vorgaben zu einzelnen Höchstsummen bezogen auf einzelne Unternehmen oder in Gänze erhalten.

Ohne diese Einschränkung wären alle Aufgaben im Sinne von § 136 Abs. 1 NKomVG erfasst. Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Gemäß § 4 Satz 2 NKomVG stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG gehören zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen etwa bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Hieran orientiert sich die Begrifflichkeit „ihrer Angelegenheiten“ in § 136 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Diese ist entsprechend weitreichend. Eine derart umfassende, über die in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Aufgaben hinausgehende Inanspruchnahme des Konzernkredits soll aus den zuvor genannten Gründen nicht ermöglicht werden. Gerade mit Blick auf die erstmalige Einführung einer dauerhaften Regelung für Konzernkredite soll zunächst beobachtet werden, wie die bereits jetzt schon sehr weitreichenden und im Interesse der Kommunen entwickelten neuen Möglichkeiten in der kommunalen Praxis und am Markt wirken. Eine klare inhaltliche Begrenzung des Konzernkredits soll des Weiteren dem Erhalt eines positiven Kommunalratings durch die Banken dienen, um vorausschauend eine flächendeckende Erhöhung der Kommunalzinsen zu vermeiden.

Die Regelung dient aber auch der rechtssicheren Einhaltung der bundesrechtlichen Regelungen des Kreditwesengesetzes. Kommunen, die die Regelungen zum Konzernkredit anwenden, sollen durch eine diesbezügliche unzweifelhafte und nicht auslegungsbedürftige Vereinbarkeit mit dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzt werden, diese Vereinbarkeit nicht in jedem Einzelfall selbst aufwendig prüfen oder auch mit der BaFin klären zu müssen. Die BaFin wurde diesbezüglich zwecks rechtlicher Bewertung des Gesetzentwurfs kontaktiert und hat am 11. September 2023 Folgendes schriftlich mitgeteilt (Fettdruck von dort übernommen):

*„Es ist anerkannt, dass sich eine Kommune bei der **Erfüllung einer staatlichen Aufgabe, die ihr im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis obliegt**, auch privater Rechtsträger bedienen darf.*

*Daraus schließt die BaFin in ständiger Verwaltungspraxis im Wege der teleologischen Reduktion: Ein Darlehen, das eine Kommune in dem **Rahmen, den das Landeskommunalverfassungsrecht vorzeichnet**, an einen **nachgeordneten Rechtsträger** ausreicht, an den sie **eine ihr obliegende staatliche Aufgabe** (eigener oder übertragener Wirkungskreis) delegiert hat, gilt nicht als Kreditgeschäft, wenn die Kommune **mit der Vergabe des Darlehens die Erfüllung dieser ihr obliegenden staatlichen Aufgabe gewährleistet**. Das schließt einen privaten Rechtsträger (gegebenenfalls auch einen, an dem sie nur eine Minderheitsbeteiligung hält) ein, soweit sich die Kommune seiner zur Erfüllung einer ihr obliegenden staatlichen Aufgabe bedient.*

*Liegen diese Voraussetzungen für die Disqualifikation eines Darlehens als Kreditgeschäft vor, so gilt die Annahme der Gelder auf Seiten des Darlehensnehmers auch nicht als Einlagengeschäft. Die staatlichen Aufgaben der Kommune sind großenteils (aber nicht nur) Aufgaben der Daseinsvorsorge. § 136 Abs.1 Satz 3 NKomVG führt sie - nicht abschließend - auf: Energieversorgung, Wasserversorgung, Personennahverkehr, Telekommunikation. Der übertragene Wirkungskreis ist durch Bundes- oder Landesgesetz definiert. Der **eigene Wirkungskreis** ist gewohnheitsrechtlich bestimmt. Der übertragene Wirkungskreis kann durch Bundes- oder Landesgesetz ausgedehnt werden; die Kommunen haben diese Möglichkeit für den eigenen Wirkungskreis nicht.*

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, gilt die Vergabe des Darlehens nicht als Kreditgeschäft im Sinne des KWG und löst so auch nicht den Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 KWG aus, auch ohne, dass der Vergabe ein Verwaltungsakt oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorge-schaltet wird.“

Nach allem sehe die BaFin keinen Grund, § 121 a NKomVG - neu - in der Entwurfsfassung zu beanstanden. Da kein Kreditgeschäft und daher kein Bankgeschäft nach § 1 KWG vorliegt, wird auch § 136 Abs. 6 NKomVG nicht tangiert, wonach die Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen.

Satz 1 normiert im Weiteren zwei konkrete Voraussetzungen, die für eine Inanspruchnahme der Regelung erfüllt sein müssen.

Nach der Nummer 1 müssen Kommune und Unternehmen vor der Aufnahme des Kredits die Weiterleitung des Kreditbetrages, Zinszahlung und Rückzahlung vertraglich vereinbart haben, was an dieser Stelle mangels anderer diesbezüglicher Regelung explizit normiert wird. Eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits muss zudem für die Fälle vereinbart sein, in denen das betreffende Unternehmen durch Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 keine Eigengesellschaft oder über den dortigen Absatz 3 keine Anstalt des öffentlichen Rechts mehr ist und die Kommune somit ihren entscheidenden Einfluss in dem Unternehmen oder der Einrichtung einbüßt. Aus eben diesem Grund unterliegen diese Entscheidungen auch der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die weitere Eigenschaft der Kommune als Kreditgeberin kann dann nicht fortbestehen. Der Kreditvertrag zwischen Kommune und Unternehmen ist aus Sicht der Landesregierung dann aufzulösen und der Kredit ist mit dem Zeitpunkt der Aufgabe dieses Beteiligungsverhältnisses zurückzuführen. Eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit der Kommune gegenüber ihrem Unternehmen muss im Vertrag nach Nummer 1 vereinbart werden, welcher im Entwurf der Anzeige nach Absatz 5 beizufügen ist. So kann die Kommunalaufsichtsbehörde bei Nichtvorhandensein einer solchen Vertragsregelung intervenieren und es wird auch de facto ausgeschlossen, dass ein Kreditvertrag mit der Bank unter Nichteinhaltung der Nummer 1 abgeschlossen wird (siehe auch Absatz 5 Sätze 2 und 3).

Die Regelung in Nummer 2 soll sicherstellen, dass das Risiko aus den Konzernkrediten für den Kernhaushalt weitestgehend reduziert wird. Die Kommune muss zu der positiven Prognose kommen, dass das Unternehmen den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 1 nachkommen wird, und hat auf der Basis der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Unternehmens eine eigene Einschätzungs- und Entscheidungsprerogative. Vornehmlich wird die aktuelle Bonität des Unternehmens zu prüfen sein. Der Ausdruck Bonität beschreibt den „Ruf einer Person oder Firma im Hinblick auf ihre Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit“. Es erfolgt eine Betrachtung ex ante mit einer Einschätzungs- und Entscheidungsprerogative der Kommune. Das schließt naturgemäß nicht aus, dass sich die finanzielle Lage des betreffenden Unternehmens in den Folgejahren verschlechtert. Gegebenenfalls muss das Unternehmen dann aus dem Kernhaushalt unterstützt werden. Diesen Aspekt muss die Kommune bei der Entscheidung berücksichtigen und abwägen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 soll die Möglichkeit zur Gewährung von Konzernkrediten auch an Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform eröffnet werden, die keine Eigengesellschaften sind. Bezüglich der Aufgaben erfolgt die Verweisung auf die Regelung in Absatz 1. Auf die dortige Begründung wird daher ebenfalls verwiesen.

Die Kommune muss an dem Unternehmen nach der Voraussetzung in Nummer 1 unmittelbar beteiligt sein (folglich: Tochterunternehmen). Für diese Unternehmen sind etwa in § 137 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 NKomVG entsprechende Voraussetzungen einschließlich entsprechender Anzeigepflichten bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 152 Abs. 1 NKomVG geregelt, die Haftung, Einzahlung- und Nachschusspflichten sowie Verlustausgleichszahlungen beschränken. Damit wird gleichermaßen eine bereits beschriebene Risikominimierung gewährleistet. Über § 137 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 NKomVG ist zudem auch der notwendige kommunale Einfluss auf das Unternehmen rechtlich verpflichtend gesichert. Und nur für diese Unternehmen wurde in der Regel die Erfüllung dieser Voraussetzungen bereits durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geprüft.

Nummer 2 normiert für das betreffende Unternehmen zwingend einen beherrschenden kommunalen Einfluss. Die Definition des beherrschenden Einflusses ist dabei § 290 HGB zu entnehmen. Da die Kommune für den gewährten Konzernkredit gegenüber der Bank direkte Schuldnerin wird, muss aus Sicht der Landesregierung dieser beherrschende Einfluss gegeben sein. Die Regelung fokussiert aber nicht auf den beherrschenden Einfluss der einen kreditgewährenden Kommune, sondern bei Beteiligung mehrerer Kommunen auf einen beherrschenden Einfluss insgesamt. Damit wird gleichzeitig ermöglicht, dass auch Kommunen einen Konzernkredit geben können, die keinen beherrschenden Einfluss über das Unternehmen haben, sei es mangels Beteiligungsanteil oder aufgrund vertraglicher Regelungen. Die Regelung schafft so die notwendige Balance zwischen Sicherheit für die Kommunen und Flexibilität bei unterschiedlichen Unternehmenskonstellationen und bildet in diesem Sinne die denkbaren Fälle der kommunalen Praxis bestmöglich ab. Eine Fokussierung auf einen alleinigen beherrschenden Einfluss der kreditgebenden Kommune über das Unternehmen zur Einhaltung des Kreditwesengesetzes über das sogenannte Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) ist an dieser Stelle nicht notwendig, da die Einhaltung des Kreditwesengesetzes über die „Aufgabenbeschränkung“ in Absatz 1 (siehe oben) gewährleistet wird.

Die Nummer 3 entspricht vom Regelungsinhalt Absatz 1 Nr. 1. Anders geregelt wird allein und notwendigerweise der Fall der notwendigen Kündigungsmöglichkeit. Liegen die Voraussetzung der Nummer 1 (unmittelbare Beteiligung der Kommune) oder der Nummer 2 (beherrschender kommunaler Einfluss) nicht mehr vor, ist eine entscheidende Voraussetzung für den Konzernkredit nicht mehr gegeben und die weitere Eigenschaft der Kommune als Kreditgeberin kann nicht fortbestehen. Der Kreditvertrag zwischen Kommune und Unternehmen ist aus Sicht der Landesregierung dann aufzulösen und der Kredit ist mit dem Zeitpunkt der Aufgabe dieses Beteiligungsverhältnisses zurückzuführen. Eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit der Kommune gegenüber ihrem Unternehmen muss im Vertrag nach Nummer 3 vereinbart werden, welcher im Entwurf der Anzeige nach Absatz 5 beizufügen ist (siehe auch Begründung zu Absatz 1 Nr. 1).

Nummer 4 entspricht Absatz 1 Nr. 2; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Satz 2 stellt eine Risikoverteilung sicher, sobald mehrere an dem Unternehmen beteiligt sind. Da die Kommune direkt Schuldnerin für die Verbindlichkeiten wird, wird an dieser Stelle, wie in § 121 NKomVG (siehe oben), keine Ausnahmemöglichkeit davon vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Kommune nicht direkt an dem Unternehmen beteiligt ist, also die Fälle der Enkelunternehmen. Auch für diese soll der Konzernkredit ermöglicht werden, nicht aber darüber hinaus (also keine Einbeziehung der Urenkelebene). Die in § 137 Abs. 1 NKomVG und oben bereits genannten Voraussetzungen wie die Beschränkung der Einzahlung- und Nachschusspflichten sowie Verlustausgleichszahlungen oder der notwendige kommunale Einfluss gilt über § 137 Abs. 2 NKomVG auch für die Enkelebene. Gleiches gilt für die Anzeigepflichten nach § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. In einer Gesamtbetrachtung des Kommunalhaushalts- und Kommunalwirtschaftsrechts unter Berücksichtigung der Zielrichtung einer Ausweitung des kommunalen Konzerngedankens und der wiederholt angesprochenen Risikominimierung, ist eine Einbeziehung

von Unternehmen bis zur Enkelebene und nicht darüber hinaus schlüssig und stringent. Sie korrespondiert auch mit § 150 NKomVG. Nach dem dortigen Satz 3 gelten die Vorschriften für das kommunale Beteiligungsmanagement in den Sätzen 1 und 2 eben auch (und nur) für mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 137 Abs. 2 NKomVG.

Bezüglich der Aufgaben gilt über die Verweisung auf Absatz 2 Satz 1 das Gleiche wie dort, also die Beschränkung auf Aufgaben nach Absatz 1. Auf die dortige Begründung wird ebenfalls verwiesen.

Die Nummer 1 konkretisiert die Enkelunternehmen und -einrichtungen, denen Konzernkredite gewährt werden dürfen. So muss zunächst bei dem Tochterunternehmen neben einer direkten Beteiligung der (kreditgebenden) Kommune auch ein unmittelbarer beherrschender kommunaler Einfluss bestehen. Es muss sich also bei dem Tochterunternehmen um eines handeln, welches selbst von der Kommune Konzernkredite erhalten könnte. Dieses Tochterunternehmen muss dann unmittelbar beherrschenden Einfluss über das Enkelunternehmen haben. Diese etwas komplexere Regelung ist aus Sicht der Landesregierung eine stringente Weiterentwicklung der Regelung in Absatz 2 für die Enkelunternehmen. Sie bietet die notwendige Gewähr für einen hinreichenden Einfluss der Kommune auf das Unternehmen und bildet unter Berücksichtigung des Schutzes des Kernhaushalts die einschlägigen Fallkonstellationen der kommunalen Praxis ab.

Die Regelung in Nummer 2 entspricht denen in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Die Regelung bezüglich der vorzeitigen Rückzahlungsnotwendigkeiten wurde ebenso wie in Absatz 3 entsprechend den drei möglichen Varianten normiert.

Nummer 3 entspricht Absatz 1 Nr. 2 (und Absatz 2 Satz 1 Nr. 4), auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Satz 2 entspricht Absatz 2 Satz 2, nimmt aber folgerichtig hier Bezug auf das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune an dem Enkelunternehmen.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung in Satz 1 soll für alle Fälle des Konzernkredits (deshalb hier noch einmal die Verweisung auf die Absätze 1 bis 3) vermieden werden, dass Kredite über § 121 a NKomVG „auf Vorrat“ aufgenommen werden. Angelehnt an den Grundsatz der Nachrangigkeit von Krediten (siehe auch § 111 Abs. 6 NKomVG) darf die Kreditaufnahme und Weiterreichung auch hier erst bei Bedarf erfolgen, der vom Unternehmen gegenüber den Kommunen darzulegen ist. Wirtschaftlichkeitserwägungen der Kommune bei der Kreditaufnahme sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Voraussetzungen können die Kommune in den Richtlinien nach Satz 2 festlegen.

In Satz 2 wird die verpflichtende Erstellung von Richtlinien für Konzernkredite geregelt, wenn bzw. bevor eine Kommune Konzernkredite gewähren will. Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass damit keine allgemeine Verpflichtung für alle Kommunen verbunden ist. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Richtlinien sind allein bei einem Bedarf dafür zu erstellen. Mit anderen Worten: Eine Kommune, die Konzernkredite gewähren will, muss vorher Richtlinien dafür ausstellen. Die Regelung steht im Kontext mit der neuen Zuständigkeitsregelung in § 58 NKomVG Abs. 1 Nr. 16 a. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird entsprechend verwiesen. Die Kommune kann im Rahmen der hier normierten rechtlichen Vorgaben weitere Regelungen zum „Konzernkredit“ selbst ausgestalten. So kann in den Richtlinien etwa bereits festgelegt werden, welche Unternehmen grundsätzlich Anträge stellen können. Auch Grenzen für Kreditsummen je Unternehmen oder für den Gesamtbetrag der Konzernkredite können von der Kommune in den Richtlinien festgelegt werden. Konkrete Vorgaben erfolgen im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Gesetz nicht. Die Kommune muss stets berücksichtigen, dass bei einer Belastung des Kernhaushalts durch Ausfall eines Unternehmens für die Zahlung des Schuldendienstes oder weitere Unterstützung zu dessen Vermeidung bis hin zu einer Sonderabschreibung auf Forderungen die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen (dauernde Leistungsfähigkeit, Haushaltssicherungskonzeptpflicht, Überschuldungsverbot) gelten und entsprechende Konsequenzen auslösen können. Für die einzelnen Konzernkredite ist wie bereits beschrieben ein Beschluss der Vertretung notwendig.

Zu Absatz 5:

Ebenso wie bei der neuen gleichlautenden Regelung in § 121 NKomVG wird auch für den Konzernkredit eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht für notwendig erachtet und soll, auch mit Blick auf eine Flexibilisierung und Liberalisierung, nicht eingeführt werden. Durch die gleichzeitige Normierung der Voraussetzungen in Absatz 1 ist aus Sicht der Landesregierung für den Konzernkredit ebenfalls eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde ausreichend. Eine Anzeigepflicht konkretisiert, wie bereits in der Begründung zu § 121 NKomVG beschrieben, die Befugnisse der Kommunalaufsicht und dient der präventiven Aufsicht. So soll sichergestellt werden, dass die Kommune bei ihrem Handeln die Gesetze einhält. Die Vorschrift ergänzt das Unterrichtsrecht der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der aus dem Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Befugnisse der Kommune bei der eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis. Es wird daher primär überprüft, ob die Kommune in dem gesetzlich zulässigen Rahmen Konzernkredite gewährt.

Aus der Anzeige muss auch hier ersichtlich sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher hat die Anzeige unter Darlegung der tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen zu erfolgen. Die Kommune muss umfassend darlegen und begründen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde weitere Informationen und Unterlagen verlangen. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Unterrichtsrecht der Kommunalaufsicht aus § 172 NKomVG.

Bezüglich der Frist ist wiederum abzuwägen zwischen der auch in § 152 NKomVG normierten Frist von sechs Wochen für eine dortige Anzeige einer wirtschaftlichen Betätigung und einer Frist von drei Monaten bei Genehmigungen von Investitionskrediten nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Sätze 6 und 7 NKomVG. Die rechtliche Prüfung ist in Fällen des Konzernkredits nicht mit einer Genehmigungsprüfung für Kredite nach § 120 Abs. 2 NKomVG einschließlich einer umfassenden Prüfung des gesamten Haushalts vergleichbar. Die Kommune muss beim Konzernkredit in der Anzeige umfassend darlegen und begründen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Frist von sechs Wochen ist wie bei Anzeigen nach § 152 NKomVG, die ebenfalls komplex sein können, ausreichend. Zudem kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Frist aus besonderem Grund auch verlängern, womit auch im Einzelfall besonders problematischen Sachverhalten Rechnung getragen wird.

Die Regelung der zweiten Variante in Satz 1 „wesentliche Änderungen bei bereits angezeigten Konzernkrediten“ dient durch diese Beschränkung der Vereinfachung bei unterjährigen Veränderungen bei den Kreditsummen. Neue Unternehmen dürfen über diese Regelungen aber nicht einbezogen werden. Sie bezieht sich also auf die Unternehmen, für die bereits eine Anzeige für Konzernkredite und somit eine Bonitätsprüfung auf Basis des aktuellen Wirtschaftsplans vorliegt. Aus den Erfahrungen der Modellphase ist hier vor allem an eine Verschiebung von Kreditvolumina unter den betreffenden Unternehmen zu denken, bei der das Gesamtvolumen der Kommune unverändert bleibt.

Zu Nummer 6 (§ 122 a):

Mit dem neuen § 122 a NKomVG werden eine von kommunaler Seite geforderte gesetzliche Möglichkeit der Einbeziehung von Liquiditätskrediten in ein vertraglich geregeltes kommunales Cashpooling oder Cashmanagement sowie eine „Notfallregelung“ zur Unterstützung von Kommunalunternehmen bei akuten Liquiditätsengpässen eingeführt. Dabei erfolgt in beiden Konstellationen jeweils eine Regelung für Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Absätze 1 und 3) und eine für unmittelbare (Tochterunternehmen) und mittelbare (Enkelunternehmen) Beteiligungen der Kommunen (Absätze 2 und 4).

Ein zunächst naheliegender Gedanke, § 122 NKomVG entsprechend zu erweitern, wurde verworfen. Auch hier handelt es sich nicht um Liquiditätskredite für eigene Zwecke der Kommune, sondern für Dritte. So wurde an dieser Stelle ein eigener Paragraph mit dem neuen Begriff „Konzernliquiditätskredit“ entwickelt. Da es in den Absätzen 1 und 2 um das „Tagesgeschäft“ des Liquiditätsmanagements geht und bei den Absätzen 3 und 4 um kurzfristige Liquiditätsversorgung im Notfall, ist der neue Paragraph bewusst und richtig an dieser Stelle platziert und nicht etwa als § 121 b NKomVG.

Zu Absatz 1:

Nach der aktuellen Rechtslage mit der Beschränkung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 1 NKomVG auf den Kernhaushalt („Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen...“) dürfen Liquiditätskredite nicht in ein kommunales Cashpooling oder -management einbezogen oder anders ausgedrückt an kommunale Unternehmen weitergeleitet werden. Entsprechend ist explizit kommunales Cashpooling aktuell wie folgt definiert: „Zusammenführung der jeweils zur Verfügung stehenden Liquidität der Kommune und ihrer Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Beteiligungen nach den §§ 136 und 137 NKomVG auf einem gemeinsamen Konto, auf das von den beteiligten Einheiten bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.“

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Sinne von praxistauglichen Regelungen wurde von dort die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit einer vorübergehenden Einbeziehung von Liquiditätskrediten einer Kommune in ein Cashpooling oder -management (wenn vorhanden), soweit der in der Haushaltssatzung festgesetzte und am Bedarf des Kernhaushalts ausgelegte Höchstbetrag für einen Zeitraum für den Kernhaushalt nicht benötigt wird, nachvollziehbar vorgetragen. Die Landesregierung kommt daher mit dieser Regelung dem Wunsch der Kommunen nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nach, die dieses ermöglicht. Jede Kommune kann auf dieser Grundlage das eigene Cashpooling oder -management flexibel und vor allem wirtschaftlich optimieren. Zum Schutz des Kernhaushalts werden auch hier notwendige Begrenzungen in Form von Voraussetzungen eingezogen, die für eine Inanspruchnahme der Regelung erfüllt sein müssen.

Im ersten Halbsatz wird klargestellt, dass nur der Teil des Liquiditätskredithöchstbetrages genutzt werden darf, der für den Kernhaushalt in diesem Zeitraum nicht benötigt wird. Die Regelung impliziert durch den Bezug zu § 122 Abs. 1 NKomVG zudem, dass der dortige in der Haushaltssatzung festzusetzende Höchstbetrag wie bisher auch streng am voraussichtlichen Bedarf des Kernhaushalts auszurichten ist. Nur wenn unter diesen Prämissen im laufenden Jahr etwas zeitweise „übrig ist“, können diese Mittel in einen Cashpool eingebracht oder im Rahmen eines Cashmanagements verwendet werden. Dabei ist auch § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zwingend zu beachten, wonach u. a. die Liquidität der Kommune sicherzustellen ist. Zur Stärkung der Transparenz, insbesondere für die Vertretung, erfolgt eine ergänzende Regelung zum Vorbericht (siehe Artikel 2 Nr. 2 c) mit der Verpflichtung, die hier genannten „Kredite zur Weiterleitung“ gesondert darzustellen.

Sodann werden Rechtsformen der Unternehmen definiert, die über die Regelung mit Liquidität versorgt werden dürfen. Sie ist wie bei den §§ 121, 121 a und 122 a Abs. 3 NKomVG zunächst für den „Grundfall“ definiert und umfasst in Satz 1 zunächst Eigengesellschaften und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts. Eigenbetriebe sind zwar regelmäßig in ein Cashpooling oder -management eingebunden, sofern ein entsprechendes Instrument vorhanden ist. Für diese bedarf es aber an dieser Stelle keiner besonderen Regelung. Zum einen haben die Eigenbetriebe eine eigene Liquiditätskreditermächtigung, denn für sie ist über § 130 Abs. 3 NKomVG der § 122 Abs. 1 NKomVG entsprechend anwendbar. Da Eigenbetriebe rechtlich unselbstständig sind, kann zum anderen ohnehin der Kernhaushalt auch für Eigenbetriebe die Liquiditätskredite mit und zu denselben Kommunalkonditionen aufnehmen.

Eine verpflichtende Aufgabenerfüllung nach § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG wird hier, anders als in § 121 a NKomVG, nicht normiert. Eine Beschränkung auf die genannten Aufgaben der klassischen Daseinsvorsorge würde dem Wesen eines kommunalen Cashpoolings oder -managements nicht gerecht werden. Vielmehr wird mit dem Instrument im Sinne einer allgemeinen Liquiditätsversorgung das komplette Aufgabenportfolio einer Kommune oder des Unternehmens bedient. Allerdings führt diese Beschränkung in der zuvor genannten Regelung dazu, dass kein Kreditgeschäft nach dem Kreditwesengesetz vorliegt (näher dazu siehe dortige Begründung zu Nummer 5). Die Lösung ist in den hier geregelten Fällen der beherrschende Einfluss im Sinne von § 290 HGB. Dieser ist bei Eigengesellschaften und AöR stets gegeben, sodass bei Satz 1 eine explizite Normierung dieser Voraussetzung nicht erforderlich ist. Mit dem beherrschenden Einfluss der kreditgebenden Kommune wird sichergestellt, dass kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft nach dem Kreditwesengesetz vorliegt. Auf das Merkblatt „Kreditgeschäft“ der BaFin vom 8. Januar 2009, zuletzt geändert am 21. April 2023, Nummer I. 1. C. ff (Kommunale Darlehensgeschäfte) in Verbindung mit dem Merkblatt „Hinweise zur Bereichsausnahme des sogenann-

ten Konzernprivilegs nach KWG“ vom 16. August 2011, zuletzt geändert am 4. Juli 2018, Nummer 2 b, wird an dieser Stelle verwiesen.

Auszüge aus den zuvor genannten Merkblättern:

*„...Nicht als Kreditgeschäft angesehen werden auch Darlehen, die eine Gemeinde an ihre Sondervermögen (z. B. ausgegliederte kommunale Eigenbetriebe, örtliche Stiftungen) **und von ihr beherrschte Unternehmen in Privatrechtsform** sowie an Zweckverbände, denen sie angehört, zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs des Darlehensnehmers gewährt, soweit die zugrunde liegenden landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften den Beteiligten entsprechende Spielräume bei der Wahl der Finanzierungsmittel gewähren.*

Eine Teilnahme an kommunalen Cash-Pools, deren Einrichtung zivilrechtlich frei vereinbart ist und nicht unmittelbar auf Gemeinderecht beruht, sieht die Bundesanstalt nur unter den Einschränkungen und Voraussetzungen des Konzernprivilegs des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG als erlaubnisfrei an.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) gelten Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, nicht als Kreditinstitute.

Für die Definition der Begriffe des Mutter- und Tochterunternehmens wird darauf abgestellt, ob ein Unternehmen, das Mutterunternehmen, das andere Unternehmen, das Tochterunternehmen, auf gesellschafts- oder vertragsrechtlicher Grundlage beherrscht. In Betracht kommen hier beispielsweise Fälle, in denen

- das Mutterunternehmen die Mehrheit der Anteile an dem Tochterunternehmen hält,*
- ihm die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zustehen,*
- es das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, wenn es gleichzeitig Gesellschafter des Tochterunternehmens ist, oder*
- Mutter- und Tochterunternehmen einen entsprechenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen haben.“*

Maßgeblich ist also stets der beherrschende Einfluss der kreditgebenden Kommune über das jeweilige Unternehmen.

Da kein bzw. kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft und daher kein Bankgeschäft nach § 1 KWG vorliegt, wird auch an dieser Stelle § 136 Abs. 6 NKomVG nicht tangiert, wonach die Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen.

Bezüglich des Begriffes „Bewirtschaften“ wird auf die Begründung zu § 121 a Abs. 1 NKomVG Bezug genommen.

Die Nummer 1 normiert zunächst den eigentlichen Grund für die Weiterleitung. Er ist relativ offen formuliert und soll so Flexibilität schaffen. Vornehmlich werden es Gründe der Wirtschaftlichkeit sein.

Die Regelung in Nummer 2 ist notwendig, da die Kreditaufnahme auch hier nur aufgrund einer vertraglichen Regelung erfolgen darf. Da die Zurverfügungstellung ausschließlich temporär erfolgt, ist eine Regelung zu sofortigen Rückzahlungen bei bestimmten Konstellationen wie in § 121 a NKomVG nicht notwendig.

Die Regelungen in Nummer 3 soll auch hier sicherstellen, dass das Risiko für den Kernhaushalt weitestgehend reduziert wird. Die Kommune muss zu der positiven Prognose kommen, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird, und hat auf der Basis der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Unternehmens eine eigene Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative. Vornehmlich wird die aktuelle Bonität des Unternehmens zu prüfen sein. Der Ausdruck Bonität beschreibt den „Ruf einer Person oder Firma im Hinblick auf ihre Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit“. Es erfolgt eine Betrachtung ex ante mit einer Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative der Kommune. Das schließt naturgemäß

nicht aus, dass sich die finanzielle Lage des betreffenden Unternehmens in den Folgejahren verschlechtert.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bezieht auch die unmittelbaren (Tochterunternehmen) und mittelbaren (Enkelunternehmen) Beteiligungen der Kommune in privater Rechtsform in die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten der Konzernliquiditätskreditvergabe mit ein. Zu dem Thema der §§ 137 und 152 Abs. 1 NKomVG und der Beschränkung auf die Enkelebene wird auf die Begründung zu Nummer 5 (Absätze 2 und 3) verwiesen.

Nach Nummer 1 müssen zunächst die Voraussetzungen von Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegen.

Mit Blick auf die Einhaltung des Kreditwesengesetzes (siehe obige Begründung) und zum Schutz des Kernhaushalts muss die Kommune einen unmittelbaren (Nummer 2 a - Tochterunternehmen) oder mittelbaren (Nummer 2 b - Enkelunternehmen) beherrschenden Einfluss über die teilnehmenden Unternehmen ausüben, was an dieser Stelle im Gegensatz zum Adressatenkreis in Absatz 1 explizit zu regeln ist. Die Definition des beherrschenden Einflusses ist dabei § 290 HGB zu entnehmen. Die Regelung lässt auch vereinzelt in der Praxis anzutreffende Fallkonstellationen zu, bei denen eine Kommune z. B. nur minderheitlich beteiligt ist, aber trotzdem die Mehrheit im Aufsichtsrat des Unternehmens hält oder ein Beherrschungsvertrag besteht.

Zu Absatz 3:

Gerade die Krisen der letzten Jahre (COVID 19-Pandemie und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine) hatten und haben erhebliche Auswirkungen auf Kommunalunternehmen und führten und führen im spürbaren Maße zu Liquiditätsengpässen. Aus diesem Grund wurde auch in § 182 Abs. 4 Nr. 7 NKomVG bezogen auf die COVID-19-Lage und über den dortigen Absatz 5 für die Folgen des Krieges in der Ukraine eine Regelung aufgenommen, nach der Kommunen Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügen, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und an diese Rechtsträger weiterreichen können. Seitens der Kommunalen Spitzenverbände wurde seitdem verstärkt und auch im Kontext mit der Überführung des Konzernkreditmodells in eine dauerhafte Regelung vorgetragen, dass ein derartiges Instrument im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz dauerhaft und unabhängig von den beiden genannten Krisen etabliert werden sollte, um kurzfristig auf Unternehmenskrisen, aber im Einzelfall auch auf längerfristigen strukturellen Unterstützungsbedarf, insbesondere im Bereich kommunaler Krankenhäuser, reagieren zu können. Wie in der Begründung zu § 121 a NKomVG ausgeführt, soll der eigentliche Konzernkredit aus den dort genannten Gründen auf den Bereich der Investitionen beschränkt werden. Eine Möglichkeit der flexiblen Versorgung mit Liquidität wird, wie zuvor bereits beschrieben, in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen neu eingeführt. Um allerdings auch die besonderen Einzelfälle aufzugreifen, die vom Volumen über den eigenen in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditrahmen der Kommune hinausgehen, sollen dafür die Absätze 3 und 4 eingeführt werden. Die Aspekte Flexibilität, Schnelligkeit und Sicherung kommunaler Pflichtaufgaben, aber auch Risikominimierung für den Kernhaushalt werden hier miteinander vereint.

Es handelt sich bei der Regelung des Absatzes 3 (und des Absatzes 4) zum einen um eine echte „Notfallregelung“, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Die Regelung kann aber auch genutzt werden, um in einem Einzelfall auch auf längerfristigen strukturellen Unterstützungsbedarf zu reagieren. Dies kommt durch die Formulierung „im Einzelfall“ in Satz 1 explizit zum Ausdruck. Ein Einzelfall kann in dem zuvor beschriebenen Sinne auch etwa ein komplexer Umstrukturierungsprozess in einem Kommunalunternehmen sein. Liquiditätskredite für Zwischenfinanzierungen von Investitionsmaßnahmen sind hier ausdrücklich nicht gemeint. Diese sind im Bedarfsfall über § 121 a Abs. 1 NKomVG („Kredite für Investitionen“ - siehe dortige Begründung) umzusetzen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass kommunale Unternehmen über das Beteiligungscontrolling, den Beteiligungsbericht und, soweit bereits vorhanden, über den Gesamtabchluss einer engen Beobachtung und Kontrolle der Kommune unterliegen.

Sodann werden Rechtsformen der Unternehmen definiert, die über die Regelung mit Liquidität versorgt werden dürfen. Es wird auf Absatz 1 Bezug genommen und somit zunächst wieder der

„Grundfall“ definiert und Eigengesellschaften in privater Rechtsform und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts umfasst.

Da hier Liquiditätskredite über den in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Vertretung beschlossenen Höchstbetrag hinaus aufgenommen und weitergeleitet werden, ist ein Beschluss der Vertretung erforderlich. Dies ist auch deshalb unabdingbar, weil die Vertretung von dem Einzelfall Kenntnis haben muss, um daraus die notwendigen Schlüsse ziehen zu können. Bei strukturellen Unterstützungsbedarfen über mehrere Haushaltsjahre ist gleichwohl für jedes Haushaltsjahr ein Vertretungsbeschluss nach dieser Regelung zu fassen. Die Kommune muss in diesen Fällen insbesondere abwägen und sich auch jährlich damit auseinandersetzen, welche Folgen die reine Gewährung von Liquiditätskrediten in gegebenenfalls hohem Maße über mehrere Jahre in dem Unternehmen selbst hat (Stichwort: Minderung des Eigenkapitals), aber auch, wie die Liquiditätskredite etwa bei einem strukturellen Defizit im Unternehmen überhaupt zurückgezahlt werden können. Unter Umständen ist regelmäßigen Verlustausgleichszahlungen aus dem Kernhaushalt der Vorzug zu geben. Von weiteren diesbezüglichen Vorgaben sieht die Landesregierung im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung ab.

Eine verpflichtende Aufgabenerfüllung nach § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG wird hier, wie auch in den Absätzen 1 und 2 und aus den gleichen Gründen, nicht normiert. Eine Beschränkung auf die genannten Aufgaben der klassischen Daseinsvorsorge würden dem Wesen einer Versorgung des Unternehmens mit notwendiger Liquidität nicht gerecht werden. Vielmehr wird damit das komplette Aufgabenportfolio des Unternehmens bedient. Zwar werden die klassischen Aufgaben der Daseinsvorsorge im engeren Sinne der Regelfall der unternehmerischen Tätigkeit sein (etwa im Bereich kommunaler Krankenhäuser), wenn eine Kommune sich für eine solche Liquiditätsunterstützung entscheidet. Dies gilt, wie bereits ausgeführt, insbesondere für einen strukturellen Unterstützungsbedarf. Eine zweifelsfreie Abgrenzung, auch mit Blick auf die Einhaltung des Kreditwesengesetzes (siehe Begründung zu § 121 NKomVG), ist aber nicht für alle Unternehmen möglich.

Allerdings führt diese Aufgabebeschränkung, wie in der Begründung zu Absatz 3 bereits ausgeführt, in § 121 NKomVG dazu, dass kein Kreditgeschäft nach dem Kreditwesengesetz vorliegt (siehe Begründung zu Nummer 4). Die Lösung ist auch in den hier geregelten Fällen der beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 HGB. Dieser ist bei Eigengesellschaften und AöR stets gegeben, sodass in Satz 1 eine konkrete Normierung dieser Voraussetzung nicht erforderlich ist. Mit dem beherrschenden Einfluss der kreditgebenden Kommune wird sichergestellt, dass kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft nach dem Kreditwesengesetz vorliegt. Siehe im Detail dazu und zu den Merkblättern der BaFin die Begründung zu Absatz 3.

Da dann kein bzw. kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft und daher kein Bankgeschäft nach § 1 KWG vorliegt, wird auch an dieser Stelle § 136 Abs. 6 NKomVG nicht tangiert, wonach die Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen.

Weitere Voraussetzungen werden, im Sinne einer Notfallregelung, in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 geregelt.

Die Nummer 1 beschreibt als Voraussetzung den eigentlichen Bedarfsfall. Das können zum einen Fälle sein, in denen das Unternehmen selbst kurzfristig am Markt einen Kredit nur zu sehr ungünstigen Konditionen erhält. Zum anderen können es die zuvor genannten strukturellen Unterstützungsbedarfe sein. Das EU-Beihilferecht ist von der Kommunen hier vor der Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeit zu prüfen. Die Notwendigkeit hat das Unternehmen gegenüber der Kommune plausibel darzulegen.

Nummer 2 normiert zum Schutz des Kernhaushalts eine positive Fortsetzungsprognose für das Unternehmen. Die Kommune hat hier auf der Basis der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Unternehmens eine eigene Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative. Es erfolgt eine Betrachtung ex ante. Da die Bonität des Unternehmens in diesen Fällen schwierig zu testieren sein wird, kann die Kommune die Gesamtumstände und hier z. B. auch ein schlüssiges und konkretes Sanierungskonzept einbeziehen. Durch die Regelung soll ausgeschlossen werden, dass die Kommune Gelder in ein „Fass ohne Boden“ gibt.

Nach der Regelung in Nummer 3 müssen (wie bei § 121 a Abs. 1 bis 3 und § 122 a Abs. 1 und 2 NKomVG) auch hier Kreditgewährung, Rückzahlung und Zinszahlung vertraglich vereinbart wer-

den. Da es an dieser Stelle um Liquiditätskredite für einen begrenzten Zeitraum geht und mit Blick auf eine Notfallregelung wird auf explizite Regelungen für eine vorzeitige Rückzahlung bei Aufgabe des beispielsweise beherrschenden Einflusses verzichtet.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass auch bei hier normierter Zuständigkeit der Vertretung Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG möglich und zulässig sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bezieht auch die unmittelbaren (Tochterunternehmen) und mittelbaren (Enkelunternehmen) Beteiligungen der Kommune in privater Rechtsform in die in Absatz 3 genannten Möglichkeiten der Konzernliquiditätskreditvergabe mit ein. Zu dem Thema der §§ 137 und 152 Abs. 1 NKomVG und der Beschränkung auf die Enkelebene wird auf die Begründung zu Nummer 5 (Absätze 2 und 3) verwiesen.

Der Beschluss der Vertretung muss entsprechend Absatz 3 Satz 2 erfolgen, sodass die dortigen Voraussetzungen auch hier gelten.

Mit Blick auf die Einhaltung des Kreditwesengesetzes (siehe obige Begründung) und zum Schutz des Kernhaushalts muss die Kommune einen unmittelbaren (Nummer 1 - Tochterunternehmen) oder mittelbaren (Nummer 2 - Enkelunternehmen) beherrschenden Einfluss über die teilnehmenden Unternehmen ausüben, was an dieser Stelle im Gegensatz zum Adressatenkreis in Absatz 3 explizit zu regeln ist. Die Definition des beherrschenden Einflusses ist dabei § 290 HGB zu entnehmen. Die Regelung lässt auch vereinzelt in der Praxis anzutreffende Fallkonstellationen zu, bei denen eine Kommune z. B. nur minderheitlich beteiligt ist, aber trotzdem die Mehrheit im Aufsichtsrat des Unternehmens hält oder ein Beherrschungsvertrag besteht.

Satz 2 eröffnet auch hier die Möglichkeit der Eilentscheidungen (siehe oben).

Satz 3 dient der Risikominimierung für die Kommune durch eine Beschränkung der Unterstützung auf das unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsverhältnis. Der Bedarf ist vom jeweiligen Unternehmen darzustellen und von der Kommune auf Plausibilität zu prüfen. Um auch Ausnahmefälle mit besonderer Begründung berücksichtigen zu können, wird dies bei besonderem Interesse der Kommune ermöglicht. Der Begriff entspricht den Regelungen in den §§ 121 und 121 a NKomVG. Ein Ausnahmefall kann z. B. sein, dass eine Kommune zwar nur eine geringe Beteiligung, aber gleichwohl einen beherrschenden Einfluss über das Unternehmen durch die Besetzung im Aufsichtsrat hat.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelungen in Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde von dem Beschluss und der entsprechenden Sachlage vor der Kreditaufnahme und -weiterleitung ausführlich Kenntnis erhält und gegebenenfalls mit kommunalaufsichtlichen Mitteln agieren kann. Im Sinne einer Notfallregelung wird keine Ausschlussfrist und demgemäß kein Vollzugsverbot normiert. Für die Fälle der Absätze 1 und 2 ist dies nicht notwendig, da es sich dort um „Tagesgeschäft“ handelt.

Zur Stärkung der Transparenz, insbesondere für die Vertretung, erfolgt eine ergänzende Regelung zum Vorbericht in der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (siehe Artikel 2 Nr. 2 c) mit der Verpflichtung, die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG gesondert darzustellen.

Wird neben diesen neuen Regelungen oder über sie hinaus nach Abwägung der Kommune weiterer Unterstützungsbedarf für kommunale Unternehmen benötigt oder ist er sinnvoll, kann oder muss die Kommune die allgemeinen Möglichkeiten des kommunalen Haushaltsrechts (Verlustrückstellungen, Eigenkapitalstärkungen, Gesellschafterdarlehen zur Eigenkapitalstärkung oder ähnliches) nutzen und entsprechende Veranschlagungen im Kernhaushalt vornehmen.

Zu Nummer 7 (§ 152):

Es erfolgt eine Angleichung an die Formulierung in § 121 Abs. 4 Satz 5 und § 121 a Abs. 2 Satz 4 NKomVG. Die bisherige Formulierung sieht sowohl für die Verkürzung als auch für die Verlängerung der Frist einen besonderen Grund vor. Für eine Verkürzung der Frist durch die Kommunalauf-

sichtsbehörde ist ein besonderer Grund aber nicht erforderlich. Ist die Aufsichtsbehörde mit ihrer rechtlichen Prüfung bereits vor Ablauf der Frist fertig und begegnet die Umsetzung der Entscheidung keinen rechtlichen Bedenken, so gibt es für eine Fortdauer des Vollzugsverbots kein Bedürfnis.

Zu Nummer 8 (§ 169):

Eine aussagekräftige Bewertung der derzeit vorliegenden Ergebnisse der Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen ist nach Einschätzung der Landesregierung sowie der beiden Kommunen im Jahr 2024 nicht möglich. Damit ist das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Überprüfung auf einer validen Datenbasis zu erstellen, im Jahr 2024 nicht zu erreichen. Aus der zurzeit vorliegende Datenbasis lassen sich keine für die Zukunft tragfähigen Schlussfolgerungen erzielen, die jedoch Basis für gegebenenfalls erforderliche Anpassungsbedarfe des § 169 NKomVG wären. Die derzeit noch nicht vorliegende Belastbarkeit der Ergebnisse zeigt sich u. a. durch erhebliche Verschiebungen der jährlichen finanziellen Belastungen der einzelnen örtlichen Träger und herangezogenen Kommunen. Diese ergeben sich als Folge der maßgeblich seit dem Jahr 2020 erfolgten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen, geänderten Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern sowie der dadurch erforderlichen Änderungen der Abrechnungs- und Buchungssystematik. Durch die dreijährige Verschiebung der Überprüfung in das Jahr 2027 kann die erforderliche Datenbasis aussagekräftig aufbereitet werden, was im Jahr 2024 nicht erfolgen kann. Zudem dürften durch die Verschiebung der Überprüfung in das Jahr 2027 bereits Auswirkungen der auf Bundesebene bis Anfang 2028 vorgesehenen Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden können. Letztlich ist auch die Änderung der für die Überprüfung heranzuziehenden Jahreszahlen erforderlich, um die Ergebnisse der Überprüfung auf eine belastbarere Datenbasis der Jahre 2024 bis 2026 zu stellen.

Zu Nummer 9 (§ 176):

Aufgrund der Änderung in § 121 NKomVG hin zu einer Anzeigepflicht sind § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nummer 10 (§ 180 Abs. 5 bis 7):

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben sich durch Zeitablauf erledigt und können deshalb gestrichen werden. Absätze 7 und 8 werden neue Absätze 5 und 6.

Zu Nummer 11 (§ 181):

Die Experimentierklausel wird, dem Sinn und Zweck des Änderungsgesetzes entsprechend, gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Anlage 6 zum Haushaltsplan wird ergänzt. Wenn Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und/oder Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG aufgenommen und bewirtschaftet werden, sollen diesbezügliche Informationen für die Mitglieder der Vertretung und die Kommunalaufsicht in der Schuldenübersicht explizit zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe c:

Im Vorbericht wird zukünftig die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG dargestellt. Verbunden damit sind neben dem Ist-Stand auch eine Rückschau und ein Ausblick auf die Konzernkredite und die Konzernliquiditätskredite einschließlich eventuell bestehender erwähnenswerter Besonderheiten.

Zu Nummer 3 (§ 14):

Zu Buchstabe b:

Bei den Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und den Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG handelt es sich nicht um eigene Deckungsmittel der Kommune. Die Konzern- und Konzernliquiditätskredite werden allein mit dem Ziel der direkten Weitergabe der Kreditsumme aufgenommen. Eine Veranschlagung der Aufnahme, Weitergabe und Tilgung sowie der entsprechenden Rückflüsse hat daher nicht zu erfolgen. Zinszahlungen und die diesbezüglichen Einzahlungen sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt (dort laufende Verwaltungstätigkeit) zu veranschlagen.

Zu Nummer 4 (§ 45):

Die dortige Nummer 9 wird um die Konzernkredite ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 55):

Mit der Ergänzung werden in der Bilanz gesonderte Positionen für die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und für Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG geschaffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 6):

Die unterschiedliche Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der HVB führt dazu, dass die Wahl der Abgeordneten und die Wahl der HVB künftig im Regelfall nicht am selben Tag stattfinden werden. Die einheitliche Bestimmung des Termins für Direktwahlen durch die Landesregierung kommt daher nicht mehr in Betracht. Auch die Differenzierung zwischen allgemeinen Direktwahlen und einzelnen Direktwahlen ist insoweit obsolet.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist notwendig, weil es künftig keinen allgemeinen Kommunalwahltag mehr geben wird. Da der allgemeine Kommunalwahltag dadurch gekennzeichnet ist, dass an ihm gleichzeitig die Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und die allgemeinen Direktwahlen stattfinden, aufgrund der künftig unterschiedlichen Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der HVB aber das Institut der allgemeinen Direktwahl entfällt, bleibt kein Raum mehr für eine Bezeichnung, die beide Wahlen umfasst.

Zu Buchstabe b:

Durch die unterschiedliche Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der HVB sind an dieser Stelle nur noch die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen zu regeln. Allgemeine Direktwahlen wird es künftig nicht mehr geben.

Zu Buchstabe c:

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des allgemeinen Kommunalwahltages.

Zu Nummer 3 (§ 45 b):

Zu Buchstabe a:

Durch den Wechsel in das achtjährige Amtszeitmodell für die HVB wird es künftig keine allgemeinen Direktwahlen mehr geben. Eine Unterscheidung zwischen einzelnen und allgemeinen Direktwahlen ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Nummer 4 (§ 45 d):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung aufgrund der Amtszeitverlängerung der HVB. Durch das künftige Auseinanderfallen der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeit der HVB kommt der Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten als Bezugspunkt der Berechnung des frühesten Termins für die Bewerberbestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der oder des HVB nicht mehr in Betracht. Maßgeblich ist künftig allein der Beginn der Amtszeit der oder des amtierenden HVB der jeweiligen Kommune. Die Festlegung eines frühestmöglichen Termins für die Bewerberbestimmung ist weiterhin erforderlich, um sicherzustellen, dass deren Ergebnis auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers entspricht. Der Abstand der frühestmöglichen Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber von 16 Monate vor dem Ende der Amtszeit ändert sich nicht, sodass den Wahlvorschlagsträgern insoweit auch künftig der bewährte Zeitrahmen für die Kandidatenaufstellung zur Verfügung steht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung findet weiterhin frühestens 20 Monate vor dem Ende der Wahlperiode statt. Auch in diesem Fall ist die Änderung des zeitlichen Bezugspunktes für die Fristberechnung aufgrund der Verlängerung der Amtszeit und das damit einhergehende Auseinanderfallen der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeit der HVB erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Da es einen allgemeinen Kommunalwahltag künftig nicht mehr geben wird, ist die Bezugnahme auf die regelmäßig vom Landeswahlausschuss vor der Neuwahl der Abgeordneten der Vertretung vorzunehmende Feststellung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Änderung der in Bezug genommenen Regelung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 45 i):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Änderung der in Bezug genommenen Regelung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes berücksichtigt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich wird, weil die in Bezug genommene Regelung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gestrichen wird.

Zu Nummer 6 (§ 52 c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Nummer 7 (§ 53 Abs. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Artikel 4 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung):

Zu Nummer 1 (§ 26):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Nummer 2 (§ 50):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls der Differenzierung zwischen allgemeiner und einzelner Direktwahl.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes):

Nach § 7 Abs. 4 NVwVG sind ausschließlich die Gemeinden zuständig für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge. Deshalb können die Gemeinden in diesem Aufgabenbereich zwar untereinander nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zusammenarbeiten, nicht jedoch eine Aufgabenübertragung auf einen Landkreis vereinbaren, obwohl diese ebenfalls grundsätzlich zur Vollstreckung befugt sind (siehe § 6 Abs. 1 NVwVG).

Durch das Anfügen eines Satzes 2 in § 7 Abs. 4 NVwVG wird es den Gemeinden ermöglicht, auch diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf einen Landkreis zu übertragen, denn besondere Rechtsvorschriften über die gemeinsame Aufgabenerfüllung lässt das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit unberührt (§ 1 Abs. 2 NKomZG).

Für die abzuschließende Zweckvereinbarung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, insbesondere die Regelungen über die Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) und die Beteiligung der Kommunalaufsicht (§ 2 Abs. 5 NKomZG). Inhaltlich kann durch die Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKomZG die Aufgabenübertragung auch auf einzelne Aspekte der Aufgabe (z. B. Sachpfändung durch den Außendienst, Immobilien-vollstreckung) beschränkt werden.

Mit den Landkreisen wird auch die Region Hannover erfasst (vgl. § 3 Abs. 3 NKomVG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung des § 80 Abs. 3 NKomVG.

Die Sonderregelung in § 78 Abs. 11 NBeamtVG hat sichergestellt, dass bei einer fünfjährigen Amtszeit die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der oder des HVB als Dienstzeit berücksichtigt wird, um die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren gemäß § 4 Abs. 1 NBeamtVG erfüllen zu können.

Mit Anhebung der Amtszeitdauer auf nunmehr acht Jahre ist eine Sonderregelung zum Nachteilsausgleich zur Erreichung der versorgungsrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr erforderlich und zu streichen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Dezember 2024 in Kraft treten. Diese Regelung soll insbesondere den erforderlichen gesetzgeberischen Vorlauf für die Wahlrechtsänderungen sicherstellen.

Die Streichung des bisherigen § 80 Abs. 10 NKomVG (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i des Gesetzentwurfs) soll am 1. November 2026 in Kraft treten, weil die HVB, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen, erst am 31. Oktober 2026 (vorzeitig) aus dem Amt ausscheiden werden.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 10:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Die Einbringung übernimmt die Ministerin für Inneres und Sport. Frau Behrens, bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Daniela Behrens, Ministerin für Inneres und Sport:

Herzlichen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns zu Recht, dass wir die Verwaltung im Land und in den Kommunen zukunftsfest aufstellen, dass wir bestmögliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Kommunen und ihrer Handlungsfähigkeit schaffen. Unsere Prozesse müssen schneller und einfacher werden. Der Entwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und anderer Vorschriften ist ein Baustein hin zu diesem Ziel.

Ich möchte Ihnen die drei Kernpunkte dieses Gesetzentwurfs in aller Kürze vorstellen. Einmal geht es um die Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten von fünf Jahren auf acht Jahre. Ich glaube, wir sind uns darin einig, dass die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den Kommunen für den Erhalt und die Stärkung unserer Demokratie unverzichtbar ist. Sie hängt grundlegend davon ab, auch weiterhin gut qualifizierte, kluge Köpfe für das

kommunale Spitzenamt einer oder eines Hauptverwaltungsbeamten zu gewinnen.

Die Bereitschaft für die Übernahme dieser Leitungsfunktion auf Zeit hängt entscheidend von der Attraktivität des Hauptverwaltungsbeamtenamtes für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ab. Eine Amtszeit von fünf Jahren wird häufig als zu kurz wahrgenommen. Das ist für viele keine berufliche Perspektive. Deswegen schlagen wir die Verlängerung auf acht Jahre vor und sorgen damit für eine Attraktivitätssteigerung. Das ist eine gute Anpassung, die der Realität geschuldet ist.

(Uwe Schünemann [CDU]: Endlich! Rolle rückwärts!)

Der zweite Kernpunkt betrifft das Thema kommunale Konzernkredite. Nach einer erfolgreichen Experimentierphase soll nun für die Kommunen in Niedersachsen die Möglichkeit des sogenannten Konzernkredits als dauerhafte Regelung im Gesetz etabliert werden. Damit können Kommunen Kredite für Investitionen ihrer Unternehmen aufnehmen und die Mittel an diese weitergeben. In diesem Zusammenhang wurde die gesamte kommunale Konzernfinanzierung weiterentwickelt, und es wurden weitere Vorschriften in die Änderungen einbezogen. Die Kommunen wünschen sich flexiblere und rechtssicherere Möglichkeiten zur Unterstützung ihrer Unternehmen mit Liquiditätskrediten. Deswegen haben wir hier eine gänzlich neue Regelung erarbeitet, die diesem Wunsch Rechnung trägt. Wir haben uns dabei auch die Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts noch mal vorgenommen und haben es neu konzipiert. Dabei ist klar, dass wir keine Verschuldung entstehen lassen wollen, die nachher nicht zu handeln ist. Auch dafür haben im Gesetz Vorsorge getroffen.

Der dritte Kernpunkt - ein kleiner, aber wichtiger Punkt - betrifft die Tatsache, dass die kommunale Zusammenarbeit immer davon abhängig ist, dass man Aufgaben übertragen kann, zum Beispiel an den Landkreis oder an die kreisfreie Stadt. In diesem Zusammenhang möchten wir eine Regelung schaffen, dass das auch bei der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren möglich ist. Das können die Gemeinden derzeit nicht übertragen. Es fordert sie aber sehr. Und wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, wenn sie es denn wollen, diese Aufgabe an Landkreise zu übertragen. Damit wollen wir eine Verbesserung in der Handlungspraxis erzielen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie sehen, wir haben uns insgesamt verschiedene Regelungen vorgenommen und haben sie praxisnäher aufgebaut. Ich würde mich freuen, wenn Sie in den weiteren Beratungen dem Weg der Landesregierung folgen würden, und wünsche Ihnen gute Beratungen in den Fachausschüssen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Frau Ministerin Behrens. - Für die Fraktion der SPD hat das Wort: der Kollege Beck. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ansonsten liegen hier oben noch keine weiteren Wünsche nach Wortmeldung vor. Das nur als Hinweis.

Jan-Philipp Beck (SPD):

Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden und gerade eingebrachten Gesetzentwurf werden wichtige Themen der kommunalen Familie aufgegriffen. Insbesondere die angesprochene Amtszeitverlängerung für Hauptverwaltungsbeamte und die kommunale Konzernfinanzierung sind bereits seit längerer Zeit Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Wir begrüßen als SPD-Fraktion sehr, dass der eingebrachte Gesetzentwurf genau diese Punkte berücksichtigt.

Ich will zu Beginn sowohl einen Dank an die kommunalen Spitzenverbände als auch an das Innenministerium für die nach meiner Einschätzung sehr gute und vertrauensvolle Abstimmung im Vorfeld des Gesetzentwurfs richten, insbesondere auch einen Dank an unserer Innenministerin Daniela Behrens. So geht partnerschaftlicher Dialog. Ich glaube, darauf kann man in Zukunft gut aufbauen. Ein ganz herzliches Dankeschön dafür.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle merken es in unseren Kommunen vor Ort: Die Rahmenbedingungen für kommunale Hauptverwaltungsbeamte haben sich in den letzten Jahren ganz gravierend verändert. Insbesondere in kleineren Kommunen im

ländlichen Raum wird es zudem schwieriger, gute und geeignete Kandidierende zu finden. Die Bereitschaft, diese verantwortungsvollen Ämter zu übernehmen, hat in den letzten Jahren abgenommen.

Wir müssen zeitgleich feststellen, dass die thematischen Herausforderungen für unsere Kommunen komplexer und vielfältiger geworden sind: Integration, Klimaschutz, Digitalisierung und Wohnraum-mangel sind nur einige Schlagworte. Wir könnten uns mit Sicherheit noch weitere hinzudenken und diese Liste fortführen. Unsere Kommunen haben viele und lang laufende Projekte vor der Brust bzw. auf dem Aufgabenzettel.

Hinzu kommt, dass das Diskussionsklima im gesamten öffentlichen Raum, aber auch in unseren kommunalen Parlamenten rauer geworden ist. Wir alle haben hier, denke ich, auch die Übergriffe auf kommunale Beamte vor Augen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass das Amt der Hauptverwaltungsbeamten attraktiver wird. Die Innenministerin hat das gerade zutreffend ausgeführt. Die Amtszeitverlängerung ist dabei auch aus unserer Sicht eine ganz zentrale Maßnahme, damit sich gute und qualifizierte Personen auf diese verantwortungsvollen Ämter bewerben. Die Amtszeitverlängerung hilft auch, dass lang laufende Projekte besser und mit personeller Kontinuität umgesetzt werden können. Wir sind davon überzeugt, dass das ein ganz entscheidender Anreiz ist, damit sich auch künftig gute und qualifizierte Bewerber für diese Ämter finden. Denn wir brauchen gute Leute in unseren Rathäusern, in unseren Kreishäusern, damit unsere Kommunen eine gute Zukunft haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die jetzt angestrebte Lösung gibt allen die notwendige Planungssicherheit - insbesondere vor der Kommunalwahl 2026 - und stärkt unseren Kommunen den Rücken. Sie steigert die Attraktivität des Amtes, um potenzielle Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Von daher halten wir es ganz ausdrücklich für richtig, die Amtszeit auf acht Jahre zu verlängern. Das ist aus unserer Sicht verhältnismäßig, gut begründet und auch notwendig. Wir freuen uns sehr über die Einigung, die hier erzielt worden ist, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus nehmen wir als Rot-Grün aber auch das kommunalpolitische Ehrenamt in den Blick. Das will ich an dieser Stelle erwähnen. Das kommunale Mandat muss gestärkt werden. Wir wollen das kommunale Ehrenamt attraktiver und zugänglicher machen; denn unsere Demokratie lebt vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Das kommunalpolitische Mandat ist eine ganz wichtige Säule unserer freiheitlichen demokratischen Kultur in unserem Lande. Deswegen wollen wir es in dieser Wahlperiode mit weiteren Schritten stärken. Wir sind uns klar darüber, dass es nur gemeinsam geht. Nur mit einem starken Haupt- und Ehrenamt ist eine gute kommunale Entwicklung auch zukünftig zu gewährleisten.

Neben der Amtszeitverlängerung begrüßen wir auch die Regelungen für kommunale Konzernkredite. Nach einer erfolgreichen Experimentierphase in den vergangenen Jahren wird es hierzu auch künftig eine dauerhafte Regelung im Gesetz geben. Das begrüßen wir sehr. Damit können unsere Kommunen Kredite für Investitionen ihrer Unternehmen aufnehmen. Das ist aus unserer Sicht ein richtiger und zu begrüßender Schritt.

Auch sind im gewissen Rahmen künftig Liquiditätskredite aus dem Kernhaushalt für den laufenden Betrieb eines kommunalen Unternehmens möglich. Aus Gesprächen mit den Kommunen weiß ich, dass dieses Thema den Kommunen unter den Nägeln brennt und aktuell sehr wichtig ist. Von daher ist es gut, dass der Gesetzentwurf dieses Thema aufgreift. Er schafft den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Kommunen, für unsere kommunalen Unternehmen, und sichert ganz wesentliche Handlungsfelder der öffentlichen Daseinsvorsorge ab, wie die Energieversorgung, die Wasserversorgung, der öffentliche Personennahverkehr oder die Wohnraumversorgung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Regelungen mehr Flexibilität für unsere Kommunen bringen. Es sind in den notwendigen Finanzierungsfragen jetzt praxistaugliche Möglichkeiten vorhanden. Der Konzernkredit, den wir jetzt mit dem Gesetzentwurf regeln, ist ein gutes Instrument für unsere Kommunen. Er ist die konsequente Entwicklung auch des Konzerngedankens, der weiterentwickelt wird; er sichert Aufgaben der Daseinsvorsorge ab.

Abschließend will ich nicht unerwähnt lassen, dass wir auch eine gesetzliche Regelung zur Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen schaffen. Die

Gemeinden erhalten hier die Möglichkeit, die Vollstreckung auch auf die Landkreise zu übertragen. Bisher bestand diese Möglichkeit nicht. Auch diese Maßnahme tragen wir natürlich mit.

Auch wir freuen uns auf die weiteren Beratungen im Ausschuss und würden uns auch über eine zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs freuen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Die nächste Rednerin, aus der Fraktion der CDU, ist die Kollegin Evers. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Lara Evers (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Dieser etwas sperrig klingende Tagesordnungspunkt umfasst im Kern drei sehr unterschiedliche Aspekte, von denen wiederum zwei vergleichsweise unspektakulär sind. Lassen Sie mich diese beiden Punkte zuerst benennen, bevor ich etwas ausführlicher auf den dritten Punkt, nämlich die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten, eingehe.

Da ist zum einen das Modell des Konzernkredits, das für Kommunen von einer Experimentierphase in eine dauerhafte Regelung überführt werden soll. Bei dieser Finanzierungsform kann eine übergeordnete Körperschaft - in diesem Fall die Kommune - Kredite für ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen aufnehmen. Das kann insoweit von Vorteil sein, als die Kommune nicht selten finanziell insgesamt besser dasteht und mehr Sicherheit bieten kann als das Tochterunternehmen allein. Insofern kann die Kommune durch ihre Bonität oft günstigere Kreditkonditionen am Markt erhalten.

Das ist der direkte Mehrwert. Außerdem trägt dies zu einer besseren Übersicht über die Finanzsituation des gesamten Konzerns bei. Dass das finanzielle Risiko bei der Kommune liegt und sie die Verantwortung trägt, sollte ohnehin klar sein. Das ist eine finanzielle Formalität, gegen die wir nichts einzuwenden haben.

Der zweite Punkt ist die Idee, bei der Vollstreckung bei säumigen GEZ-Zahlern zukünftig nicht nur die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen, sondern dies

Wahrnehmung dieser Aufgabe auch den Landkreisen zu ermöglichen. Theoretisch bietet das mehr Flexibilität und vielleicht auch ein paar Synergieeffekte, aber praktisch wird hier niemand Hurra rufen. Unsere Landkreise sind sicher nicht auf der Suche nach zusätzlichen Aufgaben, die noch dazu kaum kostendeckend sein werden. Sie leiden wie die Gemeinden unter Fachkräftemangel und brauchen an vielen Stellen eine bessere finanzielle Ausstattung statt zusätzlicher Aufgaben.

Wenn wir den Städten und Gemeinden etwas Gutes tun wollen, gibt es genug andere Möglichkeiten. Beispielsweise könnte man Freiwilligenagenturen auch in kleineren Kommunen wieder fördern. Aufgaben hin- und herzuschieben, ist jedenfalls nicht der große Wurf.

Ein Blick über die Landesgrenze könnte übrigens nicht schaden. In Nordrhein-Westfalen hat nämlich die Landesregierung den WDR selbst zur Vollstreckungsbehörde ernannt. Das ist ein interessantes Modell und könnte auch unsere Behörden gezielt entlasten. Dieser Ansatz sollte diskutiert werden.

Kommen wir nun zum dritten Punkt und damit zu einer Korrektur, die längst überfällig ist. Es geht um die Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit für die Hauptverwaltungsbeamten - eine Entscheidung, mit der die derzeitige Landesregierung die kurzsichtige Änderung im Jahr 2013 nun revidieren möchte. Wie die kommunalen Spitzenverbände haben wir als Opposition die Idee schon damals kritisiert und genau die Argumente angeführt, die nichts an Gültigkeit eingebüßt haben und die sich Rot-Grün jetzt zu eigen macht, um die eigene Entscheidung aus 2013 zu kassieren.

Die Verkürzung der Amtszeiten war ein bürokratischer Fehltritt und ein klares Missverständnis darüber, wie effektive kommunale Führung funktioniert. Sie hat auch keineswegs automatisch zu mehr Demokratie geführt. Das war damals das Totschlagargument von Rot-Grün. Die Vorstellung, dass häufigere Wahlen in Niedersachsen den Bürgerinnen und Bürgern mehr Möglichkeiten bieten, auf die Politik Einfluss zu nehmen, ist ja zunächst nicht falsch. Aber nach dieser Logik müsste man die Amtszeiten noch drastischer verkürzen, und das ist 2013 wie 2024 natürlich völlig praxisfern und weltfremd.

Denn gute Verwaltungsführung erfordert Weitsicht und Kontinuität. In kurzlebigen Amtsperioden befinden sich unsere Hauptverwaltungsbeamten quasi im permanenten Wahlkampfmodus, und das hindert sie daran, mutige und nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Es geht darum, die Rahmenbedingungen

zu schaffen, unter denen qualifizierte und engagierte Hauptverwaltungsbeamte effektiv arbeiten können, und ihnen die Zeit zu geben, die sie benötigen, um langfristige, nachhaltige Projekte zu planen und umzusetzen.

(Beifall bei der CDU)

Dazu kommt, dass kurze Amtszeiten eine höhere Fluktuation bedeuten, was nicht zuletzt mit höheren finanziellen Lasten durch Versorgungsansprüche einhergeht.

Und nicht zuletzt geht es um Attraktivität. Wer will denn für nur fünf Jahre seine gesicherte Anstellung aufgeben und für das Bürgermeisteramt kandidieren? Man hat den Bewerberkreis damit jedenfalls eingeschränkt, und das ohne Not.

Meine Damen und Herren, Konzernkredite halten wir für sinnvoll. Eine Ausweitung der Möglichkeiten beim Einzug von GEZ-Gebühren ist diskutabel. Die Rückkehr zur achtjährigen HVB-Amtszeit begrüßen wir ausdrücklich.

Bei Letzterem hat die Landesregierung zwar mehr als zehn Jahre gebraucht, um ihren Fehler einzusehen, aber immerhin. Gerne können wir vor diesem Hintergrund noch die eine oder andere Liste mit Fehlentscheidungen von Rot-Grün aus der Regierungszeit 2013 bis 2017 durchgehen.

(Beifall bei der CDU)

Da werden wir sicherlich noch fündig.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU - Zuruf von der CDU: Mit Sicherheit!)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Evers. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der AfD-Fraktion: von Herrn Marzischewski-Drewes. Bitte!

(Beifall bei der AfD)

Stefan Marzischewski-Drewes (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Abgeordnete! Politik und deren Auswirkungen und Handeln spüren die Menschen hautnah bei sich vor Ort. Die Menschen sehen, ob Straßen Schlaglöcher haben, die Kita offen ist oder die Toiletten in den Schulen funktionieren.

Auf Kreisebene stehen unsere Landräte an der Spitze dieser kommunalen Verantwortung. Dazu kommen die hauptamtlichen Bürgermeister in den

Städten und Samtgemeinden. Deren Amtszeit soll jetzt wieder auf acht Jahre verlängert werden, so wie es bereits in der Zeit von 2005 bis 2013 gegolten hat. Zur Begründung führt die Landesregierung aus, dass die tagtägliche Verwaltungspraxis einer Kommune immer komplexer und fachspezifischer wird und sich daher immer weniger geeignete Bewerber finden, die diese Alltagsmühen auf sich nehmen wollen.

Machen wir doch mal den Realitätscheck! Die Zahl der Vollzeitstellen in der Verwaltung des Landkreises Gifhorn ist in den letzten sieben Jahren um ca. 50 % gestiegen. Dennoch klagen die Bürger vor Ort, dass es nicht klappt mit der Kfz-Anmeldung. Der schnelle Ausbau des Internets stockt, weil eine Ausschreibung falsch war. Eine neue Kreisstraße muss 400 Jahre halten, bis sie wieder rundum erneuert wird. Und die Digitalisierung steckt wie so oft noch in den Kinderschuhen.

So ist die Realität im Landkreis Gifhorn und sicherlich in vielen Kommunen Niedersachsens. Mehr Personal führt offensichtlich nicht zu besseren Abläufen.

Warum ist das so? - Die gesetzlichen Vorschriften, die Ausschreibungsbedingungen und insbesondere auch die Fördervorgaben werden immer komplexer, sodass sie oft nur noch von Spezialisten zu durchschauen sind. Gleichzeitig nehmen die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen stetig ab. Im Jahr 2024 hat kein Landkreis in Niedersachsen einen ausgeglichenen Haushalt vorgelegt.

(Beifall bei der AfD)

Die Kommunen sind für rund 25 % der staatlichen Daseinsvorsorge zuständig, erhalten aber nur 17 % der Steuermittel. Seit Jahren werden - so klagen die kommunalen Spitzenverbände zu Recht - immer mehr Aufgaben auf die Kommunen verlagert. Die Landesregierungen und der Bund sanieren ihre Haushalte auf Kosten der Kommunen, mit steigender Tendenz.

Folge davon ist, dass der Handlungsspielraum vor Ort immer mehr schwindet und sich Unmut bei den verantwortlichen HVBs breitmacht, müssen sie doch dem Bürger vor Ort erklären, warum das Schwimmbad geschlossen werden musste, weil eine Sanierung seit Jahren nicht stattfindet. Das Freibad Brome in meinem Landkreis hat es dazu bis in die „Tagesschau“ geschafft.

Resignation baut sich auf zwischen den kommunalen Entscheidungsträgern und den Bürgern. Wer möchte schon Chef einer Landkreisverwaltung sein,

die demnächst nur noch den Mangel zu verwalten hat und immer weniger Spielraum für eigene Gestaltung und Ideen hat?

Die Lösung soll also jetzt in der Amtszeitverlängerung auf acht Jahre liegen, quasi ein Trostpflaster und Schmerzensgeld für die Mangelverwaltung. Ja, mehr Zeit steht für mehr Kontinuität und mehr Planungssicherheit, die sicherlich dazu führen kann, dass sich mehr geeignete Bewerber finden.

Mehr Zeit löst aber nicht das Kernproblem der finanziellen Nichtausstattung der Kommunen und auch nicht die Entwicklung, dass alles immer komplexer und fachspezifischer wird. Sollen an der Spitze unserer Kommunen demnächst nur noch Technokraten und Apparatschiks stehen? Wäre es nicht besser und sinnvoller, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, die ein schnelleres Handeln und Umsetzen ermöglichen, sodass in den Kommunen endlich gehandelt werden kann? Würde man dadurch nicht mehr Bewerber finden? Und wenn das so wäre, bräuchte man dann acht Jahre?

Und noch eine andere Überlegung: Wie wäre es mit einer Amtszeit von 7,5 Jahren, sodass in drei Kommunalwahlperioden zweimal gleichzeitig der HVB gewählt würde?

Wir sind gespannt auf die Beratungen insbesondere auch zu den anderen Ausführungen in diesem Gesetzentwurf und werden sie konstruktiv begleiten, um die kommunale Basis zu stärken.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Die nächste Wortmeldung kommt von dem fraktionslosen Mitglied des Landtags, Herrn Rakicky. Bitte! Sie haben das Wort.

MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das nennt man dann wohl eine Rolle rückwärts, oder, wie Konrad Adenauer gesagt haben soll: „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern.“

Jetzt sollen die Hauptverwaltungsbeamten eine Amtszeit von acht Jahren bekommen, wie vor 2013. Seinerzeit hat es die damalige rot-grüne Regierung für besser befunden, aus der Acht eine Fünf zu machen. Zur nunmehr vorgeschlagenen Kehrtwende listen Sie auf Seite 10 der Drucksache eine Reihe von Gründen, die auffällig den Argumenten der

kommunalen Spitzenverbände aus 2013 eben gegen die fünfjährige Amtszeit - Drucksache 17/578 - ähneln, auf.

Heute argumentiert die gleiche rot-grüne Koalition mit fast gleichen Gründen für die achtjährige Amtszeit, wie sie sie 2013 bekämpfte. Beispiel, Zitat aus 2013:

„Die Abkoppelung der HVB-Wahlen von den Wahlen der Abgeordneten hat sich nicht bewährt.“

Heute, Zitat aus der Drucksache:

„... die Trennung der Wahltermine stärkt die Aufmerksamkeit für die jeweilige Wahl.“

Das sahen aber die Wähler im Landkreis Diepholz bei der Wahl des Landrates an diesem Sonntag anders. Die Wahlbeteiligung lag dort laut NDR nur bei 29,5 %. 70 % blieben zuhause.

1996 hat die SPD unter Gerhard Schröder mit einer Stimme Mehrheit gegen die CDU und Grüne die Doppelspitze abgeschafft und eine Amtszeit von fünf Jahren für HVBs eingeführt.

2005 hat die CDU/FDP-Regierung eine achtjährige Wahlperiode, übrigens mit wieder ähnlichen Argumenten, eingeführt, um 2013 zu fünf Jahren zurückzukehren.

Innerhalb von weniger als 30 Jahren hat Niedersachsen also alle Varianten erlebt, zum Glück aber ohne, dass die kommunale Arbeit wesentlich oder sichtbar beeinflusst wurde. Das hat seine Gründe: Sie argumentieren, wir brauchen fähige und kluge Menschen für die Posten der HVBs. Von diesen sind nur wenige bereit, ihre eigene eventuell gut laufende wirtschaftliche Karriere für den zeitlich begrenzten Rahmen des HVB-Amtes zu unterbrechen. Man muss sich dann fragen, ob eine Verlängerung der Amtszeit um ganze drei Jahre wirklich das schlagende Argument ist, um die Attraktivität zu erhöhen.

Zweitens. Sie sprechen richtigerweise davon, dass für die vielfältigen und komplexen Aufgaben in den Kommunen gut qualifizierte und kluge Köpfe erforderlich sind. Gerade für die Hauptverwaltungsbeamten ist das aber keine Tätigkeitsvoraussetzung. Für eine erfolgreiche Wahl muss man nur genügend Stimmen sammeln, Qualifikationskriterien sind nicht erforderlich. Man gibt sich offenbar der Hoffnung hin, der gewählte Hauptverwaltungsbeamte werde den Laden schon irgendwie schmeißen. Meistens funktioniert dies auch, weil die Verwaltungen so gut

aufgestellt sind, dass man es gar nicht merkt, wenn der HVB eine Niete ist.

Warum kann man dann nicht konsequent einen Schritt weiter zurückgehen und das bewährte Modell der bis 1996 geltenden sogenannten Doppelspitze mit zwölfjähriger Amtszeit wiederherstellen? Die Verwaltungsfachkompetenz würde durch das Amt des Gemeinde- oder Oberkreisdirektors sichergestellt und eine zwölfjährige Amtszeit möglicherweise die gewünschte Attraktivität des HVB-Amtes entscheidend erhöhen.

Wenn man aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht so weit gehen will, soll man sich zumindest die Frage stellen: Wäre es nicht besser, eine Amtszeit von zehn Jahren festzulegen? Diese hätte zwei Vorteile: Zum einen würde die wohl unbedingt erwünschte Verlängerung eintreten, und zum anderen müsste man nicht gesonderte Bürgermeisterwahlen durchführen, sondern könnte bei der Synchronisierung bleiben, zumindest alle zehn Jahre.

Das spart erheblich Geld ein und die Wahlen der HVBs könnten mit der Wahl der Vertretungen stattfinden und somit die Attraktivität der Wahlen erhöhen, um bei den rot-grünen Argumenten aus 2013 zu bleiben.

Vielen Dank.

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Die nächste Wortmeldung kommt vom Bündnis 90/Die Grünen. Frau Weippert, bitte! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Nadja Weippert (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleg*innen! Wir leben in einer Zeit, in der sich viele Menschen mittlerweile leider fragen: Kann und möchte ich mich politisch engagieren? Passt ein politisches Ehrenamt oder gar ein Hauptamt in mein Leben? Oder aber ist das Risiko für mich und vielleicht sogar für meine Familie zu groß, für dieses unentbehrliche gesellschaftliche Engagement am Ende zur Zielscheibe in einer teils politisch verrohten Welt zu werden?

Die Übergriffe nicht nur auf Amts- und Mandatsträger*innen, sondern auch auf ehrenamtlich politisch Engagierte haben bekanntlich gerade im vergangenen Jahr massiv zugenommen: Hass, Hetze und

die Verbreitung von Fake News gehören heutzutage zum traurigen Alltag fast einer jeden politisch engagierten Person in diesem Land.

Der frühere selbstverständliche Respekt ist einer Art Entmenschlichung gewichen. Die Wurzeln - ich glaube, das wissen wir alle hier nur zu gut, liebe Kolleg*innen - liegen insbesondere in den sozialen Medien.

Warum sollte man sich also freiwillig diesem verrohten Klima aussetzen? - Die Antwort ist klar: Weil es zum Glück noch viele Menschen in unserem Land gibt, für die das Glas halbvoll und eben nicht halbleer ist, Menschen die an das gute und positive Wirken von Politik glauben, die Mut geben wollen, anstatt Angst zu machen, und die fest davon überzeugt sind, dass dieses Engagement für die Bürger*innen vor Ort in unseren Kommunen und damit für unsere gesamte Gesellschaft schlichtweg Ehrensache ist, liebe Kolleg*innen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Schließlich entscheiden ehrenamtliche Ratsmitglieder beispielsweise darüber, wo die nächste Kita gebaut oder welcher Radweg saniert wird. Dieses Engagement ist unbezahlt, aber eben auch unbezahlbar; denn Demokratie beginnt vor Ort.

In knapp zwei Jahren, liebe Kolleg*innen, voraussichtlich im September 2026, stehen bei uns wieder Kommunalwahlen an. Deshalb ist es wichtig und richtig, sich jetzt ausführlich mit den Bedingungen im kommunalen Ehren- und Hauptamt auseinanderzusetzen und beides aktiv zu stärken, damit sich möglichst viele Menschen dafür entscheiden, Verantwortung in unseren Kommunen zu übernehmen.

Daher danke ich an dieser Stelle der Landesregierung ausdrücklich für den vorliegenden Gesetzentwurf, der einen ersten Schritt zur Modernisierung unseres Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes darstellt. Konkret werden hier drei klare Ziele verfolgt: Sowohl die Innenministerin als auch mein Kollege Jan-Philipp Beck sind schon ausführlich auf die kommunalen Konzernkredite und die kommunale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung eingegangen.

Deshalb möchte ich mich auf einen Punkt fokussieren: Die Verlängerung der Amtszeiten von Hauptverwaltungsbeamten*innen, also unserer hauptamtlich tätigen Bürgermeister*innen und Landrät*innen. Wir Grüne setzen darauf, dass sich dank längerer Amtszeiten wieder mehr Menschen dazu entschließen, ein politisches Hauptamt zu übernehmen und

so Verantwortung zu tragen. Gerade in Zeiten, in denen die Demokratie und Personen in herausgehobenen politischen Ämtern unter großem Druck stehen sowie permanenten Anfeindungen ausgesetzt sind, braucht es mehr Anreize, aber vor allem auch Sicherheit.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Denn wir benötigen mehr Qualifizierte und Politikbegeisterte, die in ihrer Gemeinde, Stadt oder im Landkreis etwas gestalten und bewegen wollen. Längere Amtszeiten für Hauptverwaltungsbeam*innen bieten daher größere Planungssicherheit, nicht nur für das eigene Leben.

In vielen Kommunen und Landkreise gibt es wichtige Projekte, die nur langfristig umzusetzen sind und deswegen mehr Kontinuität an der Verwaltungsspitze verlangen. Deswegen begrüßen wir es, wenn Bürgermeister*innen und Landrät*innen bald wieder für acht, anstatt für fünf Jahre gewählt werden.

Wie gesagt: Klar ist, dass die Amtszeitanhebung nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Attraktivitätssteigerung in kommunalen Mandaten sein kann.

Im zweiten Schritt wollen wir des Weiteren das kommunale Ehrenamt stärken und unser NKomVG modernisieren, um unsere kommunale Ebene zukunftsfest aufzustellen. Ein besonderes Augenmerk wollen wir dabei auf die Steigerung des Frauenanteils in der kommunalen Ebene und die Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten legen.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Ich freue mich daher auf die weitere Beratung im Innenausschuss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Weippert.

Wir kommen jetzt zur Ausschussüberweisung. Federführend soll sein der Ausschuss für Inneres und Sport, mitberatend sollen sein der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Ich bitte um Handzeichen, wer dem so zustimmen möchte. - Ich sehe, das ist einstimmig. Herzlichen Dank.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.01.2025

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/5303 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“.

b) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16 a und 16 b eingefügt:

„16 a. Richtlinien für Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten (§ 121 a Abs. 4 Satz 2),

16 b. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **6. November** 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. **91**), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte (**§ 121 Abs. 1**) sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,“.

b) Nach Nummer 16 **wird** die folgende_ Nummer_ 16 a _____ eingefügt:

„16 a. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“.

_____ (jetzt Nummer 16)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,“.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder

2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „später“ die Worte „und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*c) *unverändert*d) *unverändert*e) *unverändert*

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 3 ____ **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
1. *unverändert*
- bb) In ____ Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) *wird (hier) gestrichen (jetzt in Doppelbuchst. aa, Dreifachbuchst. bbb enthalten)*
- cc) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- „1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,“.
- „⁵Findet nach Absatz 2 Satz 3 eine Wahl später als in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um
- a) eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
- b) eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
- c) eine neue Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
- d) eine Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
- e) eine nachgeholte Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG,
- so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.“
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- dd) *unverändert*
- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- g) **Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:**
- „(7) Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem
- „(6) ¹Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. Dezember 2024 gewählt worden oder ist als Wahltag für eine Direktwahl vor dem 1. Dezember 2024 ein Tag nach dem 1. Dezember 2024 bestimmt worden, so finden für die Dauer der Amtszeit, die Bestimmung des Wahltages und die Berechnung der Dienstzeit die am 30. November 2024 geltenden Vorschriften Anwendung.“

h) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

i) Absatz 10 wird gestrichen.

3. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.“

4. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kommunen dürfen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte nur übernehmen, wenn

1. dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
2. eine Inanspruchnahme der Kommune aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist und

1. **Februar 2025** gewählt worden, _____ so finden für **die Begründung des Beamtenverhältnisses**, die Dauer der Amtszeit _____ und die Berechnung der Dienstzeit die am **31. Januar 2025** geltenden Vorschriften Anwendung. **²Satz 1 gilt auch, wenn vor dem 1. Februar 2025 als Wahltag für eine Direktwahl ein Tag nach dem 1. Februar 2025 bestimmt worden ist; in diesem Fall sind auch für die Durchführung der Direktwahl die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften anzuwenden.**“

h) *unverändert*

i) *unverändert*

3. *unverändert*

3/1. § 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen, Beiträgen für öffentliche Spielplätze und Tourismus- sowie Gästebeträgen besteht nicht.“

4. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹**Abweichend von Absatz 1** dürfen die Kommunen **zugunsten** Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen _____ übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt **und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat**, dass **ihre** Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. bei dem Dritten ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht oder die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme hat.

²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf die Bürgschaftssumme im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftssumme hat.

³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so ist für die Höhe der Bürgschaftssumme das besondere Interesse der Kommune an der Übernahme der Bürgschaft in vorgesehener Höhe maßgeblich. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵Die Kommune hat für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen Richtlinien aufzustellen. ⁶Im Einzelfall kann abweichend von Satz 5 ein Beschluss der Vertretung erfolgen.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

5. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a
Konzernkredite

(1) Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite für Investitionen ihrer Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3

²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf **der Umfang der Bürgschaftsschuld nach Satz 1** im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als **die Anteile der** Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune **ausnahmsweise** ein **begründetes** Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, **das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht.**

³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so **darf eine Bürgschaft nach Satz 1 ausnahmsweise übernommen werden, wenn aufgrund der Übernahme ein erheblicher finanzieller Vorteil für die Kommune zu erwarten ist.** ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵**Wenn** die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen **nicht durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a geregelt ist, bedarf sie** eines Beschlusses der Vertretung. ⁶_____ (jetzt teilweise in Satz 5 enthalten)

(3) *unverändert*

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann _____ die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

5. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a
Konzernkredite

(1) ¹Die Kommunen dürfen für Investitionen ihrer **Eigengesellschaften** und **kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts** in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn die Eigengesellschaft oder kom-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Kreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung in den in § 152 Abs. 2 genannten Fällen, vertraglich geregelt haben und
2. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 1 nachkommen wird.

(2) ¹Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Konzernkredite auch für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Kommune unmittelbar an dem Unternehmen oder der Einrichtung beteiligt ist,

munale Anstalt einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird.

²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. ³In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren

1. **ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat, und**
2. **eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.**

⁴Über die Aufnahme des Konzernkredits beschließt die Vertretung.

(2) ¹Die Kommunen dürfen **in entsprechen-der Anwendung des Absatzes 1** für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, **nur dann** Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn sie** an dem Unternehmen oder der Einrichtung **unmittelbar beteiligt sind und allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügen** _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht, _____
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen der Beteiligung der Kommune nach Nummer 1 oder des beherrschenden kommunalen Einflusses nach Nummer 2, vertraglich geregelt haben und _____
4. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 3 nachkommen wird. _____

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung.

(3) ¹Liegt die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so darf die Kommune aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernkredite für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. bei dem Unternehmen (Enkelunternehmen) oder der Einrichtung (Enkeleinrichtung) ein in einer Rechtsform des privaten Rechts geführtes Unternehmen (Tochterunternehmen) oder eine in einer Rechtsform des privaten Rechts geführte Einrichtung (Tochtereinrichtung), an dem oder der die Kommune unmittelbar beteiligt ist und bei dem oder der ein unmittelbar beherrschender kommunaler Einfluss besteht, unmittelbar beherrschenden Einfluss hat, _____
2. die Kommune und das Enkelunternehmen oder die Kommune und die Enkeleinrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch _____

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als **die Anteile** der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³**Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.**

(3) ¹Die Kommunen dürfen **in entsprechender Anwendung des Absatzes 1** für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, **an denen sie mittelbar beteiligt sind, nur dann** Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an dem die Kommune nach Absatz 2 Satz 1 unmittelbar beteiligt ist, bei dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung** unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen

- a) des unmittelbar beherrschenden Einflusses des Tochterunternehmens oder der Tochtereinrichtung auf das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung,
- b) der unmittelbaren Beteiligung der Kommune an dem Tochterunternehmen oder der Tochtereinrichtung oder
- c) des unmittelbar beherrschenden kommunalen Einflusses auf das Tochterunternehmen oder die Tochtereinrichtung,

vertraglich geregelt haben und

3. davon auszugehen ist, dass das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

²Der Kreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Enkelunternehmen oder der Enkeleinrichtung.

(4) ¹Die Kommune darf Konzernkredite nach den Absätzen 1 bis 3 an ein Unternehmen oder eine Einrichtung nur auszahlen, wenn der Bedarf dargelegt wurde. ²Die Kommune hat für die Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten Richtlinien aufzustellen.

(5) ¹Entscheidungen über die Aufnahme von Konzernkrediten sowie wesentliche Änderungen bei bereits angezeigten Konzernkrediten sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf erst sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als der **mittelbare Anteil** der Kommune **an dem Unternehmen oder der Einrichtung**. ³**Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.**

(4) **wird (hier) gestrichen**

(5) ¹**Beschlüsse** über die Aufnahme von Konzernkrediten _____ sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen **für die Konzernkreditaufnahme** erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf **frühestens** sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann _____ die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a
Konzernliquiditätskredite

(1) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

1. dies der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Unternehmen und Einrichtungen dient,
2. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung der Konzernliquiditätskredite von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben und
3. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

6. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a
Konzernliquiditätskredite

(1) ¹Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch **genommen haben**, dürfen in Höhe des Differenzbetrages für **ihre Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten sowie für ihre in § 121 a Abs. 2 und 3 genannten, unter ihrem beherrschenden Einfluss stehenden Beteiligungsgesellschaften** Konzernliquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn **diese ihren Liquiditätsbedarf dargelegt haben und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 bis 4 zu schließenden Vertrag erfüllen werden.**

²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und dem Unternehmen oder der Einrichtung zu schließenden Vertrages weiterzugeben und zurückzuzahlen. ³Die Weitergabe und Rückzahlung nach Satz 2 darf auch mittels eines zur gemeinsamen Bewirtschaftung liquider Mittel vertraglich vereinbarten Liquiditätsverbundes erfolgen, wenn diesem Verbund neben der Kommune und dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung nur sonstige Unternehmen und Einrichtungen nach Satz 1 angehören. ⁴In dem Vertrag nach Satz 2 oder 3 ist ein Zinssatz zu vereinbaren, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernliquiditätskredit zu entrichten hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegen und
2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung
 - a) die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
 - b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

(3) ¹Die Kommunen dürfen im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird. ²Der Beschluss nach Satz 1 darf nur gefasst werden, wenn

1. dem Unternehmen oder der Einrichtung für die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
2. für das Unternehmen oder die Einrichtung eine positive Fortsetzungsprognose besteht und
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernliquiditätskredits von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben.

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1 enthalten)**

(3) ¹Im **Ausnahmefall** dürfen die Kommunen **einen** Konzernliquiditätskredit für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 **Satz 1, die sich in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen wirtschaftlich betätigen**, auch **dann** aufnehmen und bewirtschaften, wenn **dadurch** der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 **überschritten** wird. ²**Dies setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung ohne die Weiterleitung des Kreditbetrages den Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder vollständig nachkommen kann und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung unter Inanspruchnahme des Kredits die wirtschaftliche Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft fortsetzen kann.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

³§ 89 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Kommunen dürfen, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird, im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung entsprechend Absatz 3 Satz 2 Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 aufnehmen und bewirtschaften, wenn bei dem Unternehmen oder der Einrichtung

1. die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
2. ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

²§ 89 bleibt unberührt. ³Der Konzernliquiditätskreditbetrag darf im Verhältnis zum Bedarf des Unternehmens oder der Einrichtung im Fall des Satzes 1 Nr. 1 das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder an der Einrichtung nicht überschreiten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an einem höheren Konzernliquiditätskreditbetrag hat.

(5) ¹Die Entscheidungen über Konzernliquiditätskredite nach den Absätzen 3 und 4 sind der Kommunalaufsichtsbehörde vor der Konzernliquiditätskreditaufnahme anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

7. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

8. In § 169 Abs. 8 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.

³**Absatz 1 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend. ⁴Über die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits nach Satz 1 beschließt die Vertretung.** ⁵§ 89 bleibt unberührt.

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 3 enthalten)**

(5) ¹**Beschlüsse** über die Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach Absatz 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen **für die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits** erfüllt sind. ³**Der Konzernliquiditätskredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden.** ⁴**Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“**

7. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann ____ die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|------------------------|
| 9. In § 176 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§121 Abs. 2 und 3,“ gestrichen. | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6. | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. § 181 wird gestrichen. | 11. <i>unverändert</i> |

Artikel 2
Änderung der Kommunalhaushalts- und
-kassenverordnung

Artikel 2
unverändert

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „(NKomVG)“ ein Komma und die Worte „von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“ eingefügt.
2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „gleichkommende Verpflichtungen“ ein Komma und die Worte „Verpflichtungen aus Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 3 werden nach der Nummer 2.1.4.2 die folgenden Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:
 - „2.1.5 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG
 - 2.1.6 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

1/1. Am Ende des ersten Teils wird der bisherige § 6 gestrichen.

1/ 2. Der Zweite Teil Erster Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Erster Abschnitt
Wahltag und Wahlzeit, Gliederung des
Wahlgebiets“.**

- b) Nach der Überschrift wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„____§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

– **(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.**

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahltag und Wahlzeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1/2)**

2/1. In § 45 a werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „über die Wahl der Abgeordneten“ ersetzt.

3. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. § 45 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Wahlperiode“ ersetzt.

4. § 45 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden **Amtszeit**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) In Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Jahre“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt und das Wort „einzelne“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltages“ werden durch die Worte „der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden **das Wort** „drei ____“ durch **das Wort** „sechs ____“ und **das Wort** „Wahlperiode“ durch die Worte „für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“ ersetzt.
- cc) *unverändert*
- dd) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „⁵Ist die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden und läuft ihre oder seine Amtszeit mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten am 31. Oktober 2026 oder am 31. Oktober 2031 ab, so darf eine Bewerberin oder ein Bewerber abweichend von Satz 1 frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, bestimmt werden. ⁶Wird sie oder er von einer Delegiertenversammlung bestimmt, so darf die Wahl der Delegierten abweichend von Satz 2 frühestens drei Jahre und vier Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, stattfinden. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten auch, wenn der Tag der Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers vor dem 1. Februar 2025 bestimmt wurde.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltages“ werden durch die Worte „**des Wahl**tages der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. § 45 i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 52 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Direktwahl“ ersetzt.

7. In § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 26 wird in der Überschrift das Wort „einzelne“ gestrichen.
- 2. In § 50 wird in der Überschrift das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie können diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auch auf einen Landkreis übertragen.“

5. § 45 i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „____ Satz 1 oder 2 ____“ durch die Angabe „____ Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 ____“ ersetzt.

b) *unverändert*

6. *unverändert*

7. *unverändert*

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

unverändert

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

unverändert

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303**Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 11 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), wird gestrichen.

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. **12** des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel **6** des Gesetzes vom **25. September** 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. **83**), wird gestrichen.

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. **Februar 2025** in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/6293

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6293 mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich diesem Votum mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Vertreter der Fraktion der AfD erklärte, die Ablehnung des Gesetzentwurfs beruhe auf der im Entwurf vorgesehenen Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten.

Den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zum einleitenden Änderungsbefehl:

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung der Gesetzeszitation.

Zu Nummer 1 (§ 58 Abs. 1):

Es wird empfohlen, die geänderte Reihenfolge der Aufzählung der Beschlusskompetenzen der Vertretung an die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes anzupassen.

Bei der empfohlenen Neufassung der Nummer 16 (Buchst. a) handelt es sich um Nummer 16 b des Entwurfs. Die Neufassung berücksichtigt die zu § 121 empfohlenen Änderungen.

Nummer 16 a (Buchst. b) entspricht Nummer 16 des Entwurfs.

Nummer 16 a des Entwurfs kann wegen der empfohlenen Streichung des § 121 a Abs. 4 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 80):

Zu Buchst. f (bisheriger Absatz 6, neuer Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt zu den Doppelbuchst. aa) und bb) rechtsförmliche Änderungen.

Zu Buchst. g (bisheriger Absatz 7, neuer Absatz 6):

Absatz 7 der Entwurfsfassung (= Absatz 6 -neu-) sieht eine Übergangsregelung zur weiteren Anwendbarkeit des bisherigen Rechts vor. Die Entwurfsregelung regelt dabei zwei unterschiedliche Fallkonstellationen, nämlich zum einen den Fall, dass eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamte bereits vor dem 1. Dezember 2024 (bzw. vor dem Datum des Inkrafttretens) nach den geltenden wahlrechtlichen Regelungen gewählt worden ist und zum anderen den Fall, dass die Wahl zwar nach diesem Datum stattfindet, der Wahltag aber bereits vor dem 1. Dezember 2024 (bzw. vor dem Datum des Inkrafttretens) festgelegt worden ist.

Der Ausschuss empfiehlt, diese beiden Fallkonstellationen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit halber in jeweils einem eigenständigen Satz zu regeln (neue Sätze 1 und 2). Dabei sollen die Daten an die vorgesehene Zeitplanung zur Verabschiedung des Gesetzes (= Januarplenum) und das geänderte Inkrafttretensdatum (= 1. Februar 2025) angepasst werden.

Die in Satz 1 empfohlene Formulierung beschränkt sich nunmehr auf die Konstellation, dass die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bereits vor dem 1. Februar 2025 stattgefunden hat.

Die im Entwurf angeordnete Fortgeltung des bisherigen Rechts bezüglich der „Bestimmung des Wahltages“ soll allerdings entfallen, da der Wahltag bereits bestimmt wurde und sogar die Wahl bereits stattgefunden hat, vgl. auch Begründung, S. 8.

Eine nochmalige Überprüfung bezüglich des Umfangs der notwendigen Fortgeltung des bisherigen Rechts durch das Fachministerium hatte ergeben, dass es stattdessen noch der Anordnung der Fortgeltung der bisherigen Regelungen zur Begründung des Beamtenverhältnisses (bisheriger Absatz 6) der bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten bedarf. Die empfohlene Formulierung sieht diese Ergänzung vor.

Der empfohlene neue Satz 2 regelt nunmehr in einem eigenen Satz die Konstellation, dass die Wahl aufgrund einer Bestimmung des Wahltages vor dem 1. Februar 2025 erst nach diesem Datum durchgeführt wird. Wie in der Fallkonstellation des Satzes 1 müssen die dort genannten Regelungen des bisherigen Rechts weiter gelten, wobei auch in dieser Konstellation die Erwähnung der „Bestimmung des Wahltages“ entfallen soll, da dieser bereits (nach bisherigem Recht) bestimmt wurde.

Zusätzlich stellt der empfohlene neue Satz 2 in Halbsatz 2 auf Bitte des Fachministeriums klar, dass für die in dieser Fallkonstellation nach dem 1. Februar 2025 noch durchzuführende Direktwahl die bisher geltenden wahlrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung finden.

Zu Nummer 3/1 (§ 111 Abs. 5 Satz 3):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen aus der Vorlage 2. Dieser hat zum Ziel, den sogenannten prädikatisierten Tourismuskommunen ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie künftig einen Gäste- bzw. Tourismusbeitrag erheben oder stattdessen eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen, die sogenannte Bettensteuer, erheben wollen.

Die Regierungsfractionen sprachen sich zudem auf Anregung des Niedersächsischen Städtetages dafür aus, im Bericht folgende von ihnen vertretene Auffassung aufzunehmen: „Die Regelung des § 111 Abs. 6 NKomVG, wonach die Kommunen Kredite nur dann aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird durch die Änderung der Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung nicht tangiert; Tourismus- und Gästebeiträge zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) wies darauf hin, dass diese Problematik vom Inhalt des Änderungsvorschlags unabhängig sei. Die insoweit vertretene Auffassung halte der GBD für nicht vereinbar mit dem Urteil des Obergerichts Lüneburg vom 22. Juli 2020 - dort zu Straßenausbaubeiträgen -, wenn damit gemeint sei, dass der in § 111 Abs. 6 Satz 1 NKomVG enthaltene grundsätzliche Vorrang der Abgaben- und Steuererhebung vor der Kreditfinanzierung für die Gäste-/Tourismusbeiträge bzw. die Bettensteuer nicht gelte. Wollte man diesen gesetzlichen Vorrang abschaffen, müsste dies durch eine Änderung des § 111 Abs. 6 ausdrücklich geregelt werden. Der Vertreter des Innenministeriums teilte die Rechtsauffassung des GBD. Er teilte zudem mit, das Ministerium sehe im Hinblick auf die bereits jetzt in § 111 Abs. 6 Satz 1 NKomVG enthaltene Möglichkeit der Kommunen, von der Abgaben- bzw. Steuererhebung abzusehen, wenn diese nicht möglich oder unzumutbar sei, über den Änderungsvorschlag hinaus keinen weiteren Änderungsbedarf.

Zu Nummer 4 (§ 121 Abs. 2 bis 4):

Zu Absatz 2:

Die empfohlenen Änderungen dienen überwiegend der Präzisierung des Regelungszwecks.

Zu Satz 1:

Einleitend soll zunächst deutlich gemacht werden, dass es sich bei der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeit, Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen zu übernehmen, um eine Abweichung von dem in Absatz 1 Satz 1 formulierten Grundsatz handelt, dass die Kommunen keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen dürfen.

Die dafür im Entwurf numerisch aufgezählten Voraussetzungen sollen unter Verzicht auf die Nummerierung in den Satz integriert werden.

Die Nummer 1 des Entwurfs soll dabei inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die Nummer 2 des Entwurfs wird im Sinn der Begründung (S. 24) dahin gehend präzisiert, dass die Kommune zu prüfen (und in der Anzeige nach Absatz 4 darzulegen) hat, dass ihre Inanspruchnahme aus der Bürgschaft oder dem Gewährvertrag nicht zu erwarten ist.

Die Regelung in Nummer 3 des Entwurfs hat im Hinblick auf die Sätze 2 und 3 (vgl. auch die dortigen Ausführungen) keinen sinnvollen eigenen Regelungsgehalt und soll deshalb entfallen.

Zu Satz 2:

Die empfohlene Änderung hat im Wesentlichen zum Ziel, den unbestimmten Begriff des „besonderen“ Interesses zu präzisieren, der eine überanteilige Bürgschaftsübernahme erlaubt. Zu diesem Zweck soll der Ausnahmecharakter dieser Variante herausgestellt und durch die Forderung eines „begründeten“ Interesses klargestellt werden, dass die Kommune dieses Interesse in der Anzeige nach Absatz 4 konkret darzulegen hat. Zudem soll verdeutlicht werden, dass das bloße Interesse an der Aufgabenerfüllung, der die Übernahme der Bürgschaft gemäß Satz 1 dienen muss, nicht auch zur Begründung des „besonderen“ Interesses ausreicht.

Die sonstigen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung an die üblichen gesetzlichen Begrifflichkeiten (vgl. § 767 BGB - Bürgschaftsschuld; § 137 Abs. 2 NKomVG - Anteile).

Zu Satz 3:

Auch im Zusammenhang des Satzes 3 ist der unspezifische Begriff des „besonderen“ Interesses nach Auffassung des Ausschusses zur Begrenzung der Bürgschaftsschuld ungeeignet. Hier sollen nach Auskunft des Fachministeriums Fälle erfasst werden, in denen die Kommune ein eigenes finanzielles Interesse an der Übernahme der Bürgschaft hat (vgl. z. B. das in der Begründung des Entwurfs genannte Beispiel des Baus einer Kindertagesstätte durch einen externen Träger). Dementsprechend soll für die Begrenzung der Bürgschaftssumme für Dritte, an denen die Kommune nicht beteiligt ist, auf den finanziellen Vorteil der Kommune abgestellt werden, den sie aus der Bestellung der Sicherheit zieht. Um den Ausnahmecharakter der Bürgschaftsübernahme zu unterstreichen, soll es sich dabei um einen „erheblichen“ finanziellen Vorteil handeln.

Die Formulierung stellt durch die ergänzende Bezugnahme auf Satz 1 zudem sicher, dass die dortigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sein müssen.

Zu den Sätzen 5 und 6:

Der neue Satz 5 dient der Präzisierung des Entwurfs. Das Verhältnis der Sätze 5 und 6 ist in der Entwurfsfassung unklar, weil aus ihnen nicht eindeutig hervorgeht, wann genau die Pflicht der Kommune zum Erlass der Richtlinie entsteht und wann „im Einzelfall“ abweichend ein Beschluss ausreicht. In dem Zeitpunkt, in dem die Kommune über die Bürgschaft entscheidet, liegt nämlich immer zunächst ein Einzelfall vor. Die Begründung lässt dementsprechend entgegen dem Wortlaut des Entwurfs den Verzicht auf eine Richtlinie auch in „wenigen Einzelfällen“ zu, um der Vertretung die aufwändige Erstellung einer Richtlinie zu ersparen. Um diesem Gedanken der Entbürokratisierung zu entsprechen, wird vorgeschlagen, es der Vertretung zu überlassen, ob sie zu ihrer Arbeitserleichterung nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 a (in der Fassung dieser Beschlussempfehlung) eine Richtlinie mit der Folge erlassen will, dass im Einzelfall der Hauptausschuss oder bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte über die Bestellung der Sicherheit entscheidet. Solange die Vertretung die Richtlinie nicht erlässt, bedarf es entsprechend der in Satz 6 des Entwurfs vorgesehenen Regelung ihres Beschlusses im jeweiligen Einzelfall.

Zu Absatz 4:

Da sich die Frist nach Satz 4 immer auf das jeweilige Rechtsgeschäft bezieht, ist die Begrenzung „im Einzelfall“ in Satz 5 überflüssig.

Zu Nummer 5 (neuer § 121 a):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 ist in der Entwurfsfassung insgesamt schwer verständlich, da verschiedene unterschiedliche Regelungen in nur einem Satz untergebracht werden. Die empfohlenen Änderungen, die den Absatz in vier Sätze gliedern, haben insgesamt zum Ziel, die beabsichtigten Regelungsziele einschließlich des Verfahrensablaufs bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Investitionskrediten durch die Kommune für ihre Unternehmen und Einrichtungen zu verdeutlichen.

Zu Satz 1:

Die empfohlene Formulierung entspricht im einleitenden Satzteil grundsätzlich dem einleitenden Teil des Absatzes 1 des Entwurfs vor der Aufzählung; teilweise erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 136.

Ergänzend soll allerdings schon an dieser Stelle zunächst der bisher in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Gedanke aufgenommen werden, dass der Bedarf an der Auszahlung des Kredits von der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt darzulegen ist. Die Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune setzt einen entsprechenden Investitionsbedarf der begünstigten Eigengesellschaft oder kommunalen Anstalt in einem der in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereiche voraus, welcher auf der von ihr getroffenen Investitionsentscheidung beruht. Da dieser Investitionsbedarf maßgeblich für den Umfang des Konzernkredits ist, muss er folglich bereits zu Beginn des Verfahrens von der Eigengesellschaft bzw. der kommunalen Anstalt dargelegt werden.

Zudem muss auch schon vor der Kreditaufnahme von der Kommune geprüft werden, ob das Unternehmen oder die Einrichtung in der Lage sein wird, den Kredit einschließlich der notwendigen Verzinsung zurückzuzahlen. Diese in der Nummer 2 des Entwurfs enthaltene Vorgabe einer Bonitätsprüfung wird in präzisierter Form aufgegriffen. Die Formulierung lehnt sich an die Empfehlung zu § 121 Abs. 2 Satz 1 an.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung greift einen Teil der von Nummer 1 des Entwurfs vorgegebenen vertraglichen Regelung zwischen der Kommune und der investierenden Eigengesellschaft bzw. kommunalen Anstalt auf. Es soll zunächst klargestellt werden, dass die Kommune verpflichtet ist, den aufgenommenen Konzernkreditbetrag an die Eigengesellschaft/Anstalt weiterzuleiten und dies vertraglich zu vereinbaren. Dies ist für die Abgrenzung zu den eigenen Investitionskrediten der Kommune nach § 120 erforderlich. Absatz 4 Satz 1, der so verstanden werden könnte, dass vor der Weiterleitung der Kreditsumme ein Bedarf darzulegen ist, ist insoweit missverständlich formuliert; vielmehr setzt bereits die Aufnahme des Konzernkredits einen Bedarf für die spätere Weiterleitung voraus (vgl. die Empfehlung zu Satz 1). Gegenstand des Vertrages sind daher in erster Linie die Modalitäten der Weiterleitung bzw. Auszahlung des Kreditbetrages. Geregelt werden muss zudem auch dessen Rückzahlung an die Kommune (Raten, Fälligkeit u. ä.).

Zu Satz 3:

Die Empfehlung in Nummer 1 präzisiert die weitere Vorgabe des Entwurfs, die Zinszahlung vertraglich zu regeln. Nach Auskunft des Fachministeriums soll diese Vorgabe sicherstellen, dass aus der Weiterleitung des Kredits keine finanzielle Belastung des Kernhaushalts dadurch entsteht, dass die Kommune gegenüber dem Kreditunternehmen eine höhere Zinslast zu tragen hat als sie ihrerseits mit der Eigengesellschaft/kommunalen Anstalt für die ihr zurückzuzahlende Summe vereinbart.

Im federführenden Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die vorgeschriebene Mindestverzinsung in der Regel nicht ausreichen wird, um den Vorgaben des Beihilfeverbots aus Artikel 107 AEUV Rechnung zu tragen. Da der Sinn des Konzernkreditvertrages vorrangig darin liegt, sich die Vorteile zu Nutzen zu machen, die die Kommune gegenüber dem ausgegliederten Unternehmen bei der Kre-

ditaufnahme am Markt erzielen kann, kann es gegen die genannten europäischen Vorgaben verstoßen, wenn diese bei dem Unternehmen verbleiben. Gesetzliche Vorgaben sollen insoweit aber wie schon bisher bei der Anwendung der Experimentierklausel des § 181 NKomVG unterbleiben. Die Einhaltung des Beihilferechts hat die Kommune daher weiterhin eigenverantwortlich zu gewährleisten; dabei hat sie zu klären, ob der Kredit nur mit einem Zinsaufschlag („Avalprovision“) an das Unternehmen weitergereicht werden darf.

Die Empfehlung in der Nummer 2 dient der Präzisierung der Vorgabe aus Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs, für die in § 152 Abs. 2 NKomVG genannten Fälle eine „vorzeitige Rückzahlung“ vertraglich zu regeln. Da die dort aufgezählten genehmigungspflichtigen Entscheidungen der Kommune dazu führen, dass diese ihren entscheidenden Einfluss auf das Unternehmen oder die Einrichtung einbüßt, muss der Vertrag eine Verpflichtung enthalten, dass der Kreditbetrag einschließlich der Zinsen im Moment des Vollzuges einer solchen Entscheidung zurückzuzahlen ist. Im Ergebnis wird die Kommunalaufsicht die Einhaltung dieser Vorgabe zu prüfen haben, wenn sie über die Genehmigungserteilung nach § 152 Abs. 2 NKomVG entscheidet.

Da § 152 Abs. 2 NKomVG für kommunale Anstalten gemäß § 152 Abs. 3 NKomVG entsprechend gilt, ist auch diese Vorschrift ergänzend zum Entwurf in den Verweis einzubeziehen.

Zu Satz 4:

An der gesetzlichen Vorgabe, dass die Vertretung über die Aufnahme des Konzernkredits einen Beschluss fassen muss, soll nach Auskunft des Fachministeriums wegen der Tragweite der Entscheidung für den kommunalen Haushalt festgehalten werden. Auf den zusätzlichen Erlass einer Richtlinie kann aber verzichtet werden (vgl. auch die Empfehlung zu Absatz 4).

Wegen der Bedeutung des Beschlusses über die Kreditaufnahme für das Verfahren soll die Regelung in einem eigenen Satz 4 am Ende des Absatzes getroffen werden. Aufgrund der Vorgaben der vorangehenden Sätze 1 bis 3 hat die Vertretung den Beschluss auf der Grundlage des dargelegten Investitionsbedarfs, der Bonitätsprognose und eines Entwurfs des nach den Sätzen 2 und 3 abzuschließenden Vertrages zu treffen.

Auf Wunsch des Fachministeriums wurde im Ausschuss klargestellt, dass gegebenenfalls mehrere Kreditaufnahmen, sei es für verschiedene Unternehmen oder verschiedene Projekte, in einem Beschluss zusammengefasst werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen jeweils vorliegen.

Zu Absatz 2:

Die zu Absatz 2 empfohlenen Formulierungen stellen deutlicher als der Entwurf heraus, welche zusätzlichen Anforderungen an die Aufnahme eines Konzernkredites zu erfüllen sind, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung der Kommune nicht allein gehört, sondern sie daran lediglich unmittelbare Anteile hält.

Zu Satz 1:

Im ersten Satzteil wird durch den Verweis auf Absatz 1 zunächst klargestellt, dass die dortigen Anforderungen an die Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten für Eigengesellschaften (erst recht) für die Kreditaufnahme zur Weiterleitung an unmittelbare Beteiligungsgesellschaften entsprechend gelten. Es bedarf daher auch insoweit einer Beschlussfassung der Vertretung auf der Grundlage des dargelegten Investitionsbedarfs und der Bonitätsprognose sowie einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Absatz 1 geregelten Mindestinhalt zwischen der Kommune und der Beteiligungsgesellschaft.

Der zweite Halbsatz greift die Voraussetzung aus Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs auf, dass bei der Beteiligungsgesellschaft ein „beherrschender kommunaler Einfluss“ bestehen muss. Der aus § 290 HGB entlehnte Begriff des „beherrschenden Einflusses“ betrifft dort allerdings das Verhältnis einer Kapitalgesellschaft als Muttergesellschaft zu einer von ihr beherrschten Tochtergesellschaft und regelt die Notwendigkeit der Erstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernberichts. Diese Konstruktion ist auf den hier mit erfassten Fall einer Minderheitsbeteiligung der Kommune, bei der insgesamt eine kommunale Mehrheit besteht, nicht übertragbar und passt auch nicht ohne weiteres zu

den Vorgaben der §§ 136 ff. NKomVG für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune. In den dortigen - vom Schutzgedanken her vergleichbaren - Regelungen wird vielmehr darauf abgestellt, dass die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügt (vgl. § 137 Abs. 2 NKomVG; vgl. auch § 152 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 NKomVG). Diese Formulierung soll deshalb auch hier übernommen werden. Das dient auch der ansonsten schwer verständlichen Abgrenzung zum Begriff des „unmittelbar beherrschenden Einflusses“ aus Absatz 3.

Entsprechend der empfohlenen Änderungen soll die bisherige Nummerierung aufgelöst werden. Die in den Nummern 1 bis 4 des Entwurfs enthaltenen Vorgaben sind im Wesentlichen in der Neuformulierung des Satzes 1, zu einem geringeren Teil im neuen Satz 3 enthalten (vgl. auch dort).

Zu Satz 2:

Der Vorschlag zu Satz 2 entspricht inhaltlich Satz 2 des Entwurfs, passt den Wortlaut aber an Satz 1 an („Anteile“).

Zu Satz 3:

Satz 3 dient der Präzisierung der Vorgabe aus Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs, für die dort genannten Fälle eine „vorzeitige Rückzahlung“ vertraglich zu regeln. Der Vorschlag greift dabei den in Satz 1 vorgeschlagenen Verweis auf Absatz 1 auf. Die Präzisierung ist erforderlich, weil der dort in Satz 3 Nr. 2 enthaltene Verweis auf § 152 Abs. 2 und 3 NKomVG für den Fall des Verlustes des kommunalen Mehrheitsanteils bei Beteiligungsgesellschaften nicht passt, da dieser nicht von § 152 Abs. 2 und 3 NKomVG erfasst wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt in Anlehnung an die zu Absatz 2 empfohlene Formulierung wie im Entwurf die Konzernkreditaufnahme für ein Unternehmen oder eine Einrichtung der sogenannten Enkelebene. Dabei soll allerdings auf die Begriffe „Tochter- und Enkelunternehmen“, deren Legaldefinitionen im Entwurf ohnehin unklar sind, verzichtet werden. Der aus § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB entlehnte Begriff des „Tochterunternehmens“ ist im kommunalen Bereich nicht genau, weil auch Unternehmen erfasst werden sollen, bei denen schon die „Tochter“ keine Eigen- oder Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der kreditgebenden Kommune ist, sondern es gemäß Absatz 2 Satz 1 ausreicht, wenn nur insgesamt eine kommunale Mehrheitsbeteiligung besteht. Der Begriff des „Enkelunternehmens“ wird selbst im HGB nicht ausdrücklich verwendet. Mit der singulären Einführung dieser Definitionen allein in Absatz 3 (in § 122 a NKomVG werden diese Begriffe nicht verwendet) ist kein klarstellender Mehrwert verbunden.

Der erste Halbsatz des Satzes 1 stellt in Abgrenzung zu Absatz 2 Satz 1 klar, dass es hier um die Konzernkreditaufnahme für Unternehmen und Einrichtungen geht, an denen die kreditaufnehmende Kommune lediglich mittelbar beteiligt ist.

Der zweite Halbsatz übernimmt weitgehend den Regelungsinhalt von Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs. Die Zulässigkeit der Kreditweitergabe wird insoweit wie im Entwurf auf die „Enkelunternehmen“ beschränkt, bei der das „Tochterunternehmen“ „unmittelbar beherrschenden Einfluss“ hat. Dieser Begriff ist bereits in § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG haushaltsrechtlich eingeführt und orientiert sich an § 290 HGB. Er soll an dieser Stelle im Hinblick auf die vergleichbare Regelung in § 122 a NKomVG (vgl. dort die Empfehlung zu Absatz 1) erhalten bleiben.

Mit der Empfehlung verbleibt es daher entsprechend der Intention des Entwurfs auch bei der Klarstellung, dass für die „Urenkelebene“ keine Konzernkredite aufgenommen werden dürfen.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die Vorschläge entsprechen den Empfehlungen zu Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit den für die „Enkelebene“ notwendigen Anpassungen.

Zu Absatz 4:

Der Absatz ist insgesamt entbehrlich.

Der vom Regelungsgehalt ohnehin unklare Satz 1 kann entfallen, weil die Notwendigkeit, den Bedarf für die Investition darzulegen, nunmehr in der Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 und in den auf diese Vorschriften verweisenden Regelungen in den Absätzen 2 und 3 enthalten ist.

Auf die in Satz 2 enthaltene Vorgabe, vor der Kreditaufnahme verpflichtend entsprechende Richtlinien zu erlassen, soll verzichtet werden. Eine solche zusätzliche Absicherung der Rahmenbedingungen wird im Hinblick auf den nach Absatz 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils für die konkrete Kreditaufnahme erforderlichen Beschluss der Vertretung vom Ausschuss auf der Grundlage einer entsprechenden Auskunft des Fachministeriums nicht für erforderlich erachtet. Damit wird auch dem Anliegen der AG KSV (Vorlage 1, S. 2) teilweise entsprochen.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

In Satz 1 soll die Formulierung an die vorigen Absätze angepasst werden, wonach vor der Kreditaufnahme jeweils ein entsprechender Beschluss der Vertretung erforderlich ist.

Die vorherigen Absätze enthalten keine Vorgaben für „wesentliche Änderungen“, daher ist eine entsprechende Anzeige entbehrlich.

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass der Anzeige bei der Kommunalaufsicht gegebenenfalls ergänzende Dokumente beizufügen (z. B. der Entwurf eines Vertrages zwischen Kommune und Unternehmen) sind, wenn aus der Begründung des anzuzeigenden Beschlusses nicht das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Kreditaufnahme zu ersehen ist.

Zu Satz 3:

Zu Satz 3 wird eine Angleichung an die zu § 121 Abs. 4 Satz 4 NKomVG empfohlene Formulierung vorgeschlagen.

Zu Satz 4:

Die Empfehlung zu Satz 4 entspricht der Empfehlung zu § 121 Abs. 4 Abs. 4 Satz 5 NKomVG.

Zu Nummer 6 (neuer § 122 a):

Zu Absatz 1:

In dieser Neuregelung wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, auch Konzernliquiditätskredite zur Weiterleitung an die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen aufzunehmen. Die Empfehlung ist deshalb so weit wie möglich der Regelung in § 121 a nachgebildet; an die Stelle des Konzerninvestitionskredits tritt dabei der Konzernliquiditätskredit.

Zu Satz 1:

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Konzernliquiditätsaufnahme bestehen zwischen den Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten einerseits und den Beteiligungsgesellschaften andererseits keine grundsätzlichen Unterschiede. Wegen der anderen Zweckrichtung und der Kurzfristigkeit des Liquiditätskredits (vgl. S. 35 der Begründung) bedarf es hier - anders als in § 121 a NKomVG - keiner ausdrücklichen Regelungen der sofortigen Rückzahlungspflicht bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, die die dort unterschiedlichen Konstellationen berücksichtigen müssen (vgl. die Empfehlungen zu § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 NKomVG). Da diese Regelungsnotwendigkeit hier entfällt, können die Absätze 1 und 2 des Entwurfs zusammengefasst werden. Stattdessen soll auf § 121 a Abs. 1 bis 3 NKomVG Bezug genommen werden.

Allerdings bedarf es hier nach Auskunft des Fachministeriums zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG (sogenanntes Konzernprivileg) ergänzend auch für „Tochterunternehmen“ nach § 121 a Abs. 2 NKomVG nicht nur der dort vorgegebenen kommunalen Anteilsmehrheit, sondern auch eines beherrschenden Einflusses der Kommune selbst. Dies ergibt sich daraus, dass der Entwurf für die Konzernliquiditätskredite abweichend von § 121 a NKomVG nicht verlangt, dass die Weiterleitung des Kredits der Aufgabenerfüllung in einem Bereich der Daseinsvorsorge nach § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG dient (vgl. dazu die Begründung,

S. 34). Diese Beschränkung stellt aber in § 121 a die Einhaltung der Vorgaben des KWG sicher (vgl. dazu näher die Begründung, S. 29 f.); dies muss hier durch die zusätzliche Anforderung des beherrschenden Einflusses der Kommune erfolgen (vgl. dazu näher die Begründung, S. 35).

Entsprechend der Vorgaben in § 121 a Abs. 1 Satz 1 NKomVG (vgl. auch die dortige Empfehlung) bedarf es der Darlegung des Liquiditätsbedarfs durch das begünstigte Unternehmen bzw. die Einrichtung. Diese Vorgabe präzisiert die in Nummer 1 des Entwurfs enthaltene Vorgabe.

Die Vorgabe aus Nummer 3 des Entwurfs zur Bonitätsprüfung wird entsprechend § 121 a Abs. 1 Satz 1 (vgl. auch die dortigen Ausführungen) ebenfalls präzisiert.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung beruht auf der Vorgabe in Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs. Sie entspricht der Empfehlung zu § 121 a Abs. 1 Satz 1 und stellt sicher, dass die Beteiligten die Weiterleitung und Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich regeln müssen.

Zu Satz 3:

Der gegenüber dem Entwurf neue Satz 3 soll entsprechend der Absicht des Entwurfs (vgl. die Begründung, S. 24) klarstellen, dass die Weiterleitung von Konzernliquiditätskrediten auch durch Einbeziehung des sogenannten Cash-Poolings und gegebenenfalls auch alternativer Formen des Cashmanagements erfolgen darf. Diese Modelle weichen insofern von der Grundkonstellation des Satzes 1 ab, als die jeweiligen Kredite nicht unmittelbar von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung weitergeleitet werden. Vielmehr werden die Kredite zunächst auf ein Konto (dem „Pool“) eingebracht. Dieser Cashpool dient dazu, die liquiden Mittel der beteiligten Kommune sowie ihrer Unternehmen und Einrichtungen zusammenzuführen, um die Mittel den Beteiligten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, damit diese die Aufnahme von Liquiditätskrediten möglichst vermeiden können. Die Neuregelung bezweckt in diesem Zusammenhang, es der Kommune abweichend vom bisherigen Recht zu ermöglichen, dem Pool bei dargelegtem Bedarf der Beteiligten durch Aufnahme eines Konzernliquiditätskredits Mittel zuführen zu können, wenn die im Pool befindlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen.

Der Verweis auf Satz 2 stellt sicher, dass auch die Abwicklung mittels eines Cashpools nur auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten erfolgen darf, in der mindestens die Modalitäten der Entnahme aus dem Pool und der Rückzahlungsverpflichtungen vertraglich geregelt sind.

Der „Wenn-Satz“ dient der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG. Durch die Bezugnahme auf Satz 1 und damit mittelbar auch auf die empfohlene Fassung des § 121 a Abs. 1 bis 3 NKomVG wird sichergestellt, dass am Cash-Pooling nur Eigengesellschaften, kommunale Anstalten und Beteiligungsgesellschaften unter beherrschendem Einfluss der Kommune teilnehmen können.

Zu Satz 4:

Die Regelung soll die in Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs enthaltene Vorgabe sicherstellen, dass aus der Weiterleitung des Kredits keine finanzielle Zinsbelastung des Kernhaushalts entsteht. Entsprechende Regelungen sind in die gemäß den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Verträge aufzunehmen. Der Vorschlag entspricht insoweit der Empfehlung zu § 121 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKomVG (vgl. die dortigen Ausführungen, auch zur beihilferechtlichen Problematik).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 kann entfallen, weil die Beteiligungsgesellschaften von den Regelungen des Absatzes 1 in der empfohlenen Fassung miterfasst werden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Entsprechend der vom Fachministerium erläuterten Regelungsabsicht wird durch die Formulierung verdeutlicht, dass die hier ermöglichte Überschreitung des Höchstbetrages aus § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bei der Aufnahme eines Liquiditätskredits auf einen in der Empfehlung zu Satz 2 näher präzisierten „Ausnahmefall“ beschränkt ist.

Ein solcher soll nach Auskunft des Fachministeriums nur dann angenommen werden können, wenn das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig ist, weil nur dann das mit der Überschreitung des Höchstbetrages verbundene finanzielle Risiko der Kommune gerechtfertigt ist. Diese Anforderung soll deshalb mit dem Verweis auf § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 - vergleichbar der Vorgabe in §121 a NKomVG in der empfohlenen Fassung - ergänzend zum Entwurf aufgenommen werden.

Im Übrigen wird die Formulierung des Entwurfs hinsichtlich der Überschreitung des Höchstbetrages präzisiert. Es kommt nicht darauf an, ob dieser zuvor „vollständig“ von der Kommune in Anspruch genommen wurde oder ob der noch vorhandene Betrag innerhalb des Rahmens nur nicht ausreicht, um den akuten Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens zu decken.

Zu Satz 2:

Der neue Satz 2 soll unter Konkretisierung des „Ausnahmefalls“ die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 enthaltenen Regelungsziele präzisieren.

Die erste Voraussetzung beruht auf Satz 2 Nr. 1. Hier soll verdeutlicht werden, dass der in Absatz 1 Satz 1 für die „normalen“ Liquiditätskredite geforderte Liquiditätsbedarf hier nicht ausreicht. Ein solcher ist in Anlehnung an die Empfehlung zu § 121 a NKomVG nämlich dort schon dann zu bejahen, wenn es für das Unternehmen/die Einrichtung oder die Kommune lediglich von Vorteil ist, dass die notwendigen liquiden Mittel nicht von dem Unternehmen/der Einrichtung selbst, sondern von der Kommune am Markt beschafft werden. Demgegenüber soll die Überschreitung des Höchstbetrages nach § 122 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Kommune aber nur möglich sein, wenn das Unternehmen/die Einrichtung auf die Kreditaufnahme und Weiterleitung durch die Kommune angewiesen ist, um den Zahlungsverpflichtungen überhaupt nachkommen zu können.

Die zweite Voraussetzung beruht auf Satz 2 Nr. 2 und soll für den Ausnahmefall die Anforderungen an die „positive Fortsetzungsprognose“ präzisieren. Erforderlich sein soll nach Auskunft des Fachministeriums insoweit keine Bonitätsprognose wie in Absatz 1 Satz 1. Vielmehr genügt insoweit die positive Prognose, dass das Unternehmen / die Einrichtung seine wirtschaftliche Betätigung mithilfe des weitergeleiteten Konzernliquiditätskredits dauerhaft fortsetzen kann. Diese Herabsetzung der Anforderung wird für den hier geregelten Ausnahmefall dadurch gerechtfertigt, dass das begünstigte Unternehmen/die Einrichtung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig sein muss und die Kommune die entsprechende Aufgabe ohnehin zu erfüllen hat.

Zu Satz 3:

Der Verweis auf Absatz 1 Sätze 2 und 4 stellt sicher, dass auch die Weiterleitung und Rückzahlung des hier geregelten Konzernliquiditätskredits einschließlich der Zinsregelung nur auf vertraglicher Grundlage erfolgen darf. Eines Verweises auf Absatz 1 Satz 3 bedarf es nicht, da eine Abwicklung des „Ausnahmeliiquiditätskredits“ über einen Cashpool nach Auskunft des Fachministeriums nicht in Betracht kommt.

Zu Satz 4:

Wie in § 121 a Abs. 1 Satz 4 (vgl. auch die dortigen Ausführungen) soll auch hier die Notwendigkeit, über die Kreditaufnahme einen Beschluss der Vertretung herbeizuführen, wegen seiner Bedeutung eigenständig geregelt werden.

Zu Absatz 4:

Durch den zu Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Verweis auf Absatz 1 Satz 1 werden auch die im Entwurf in Absatz 4 enthaltenen Beteiligungsgesellschaften erfasst. Absatz 4 wird damit entbehrlich.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht in der empfohlenen Fassung der Empfehlung zu § 121 a Abs. 5 NKomVG. Wegen der finanziellen Bedeutung des „Ausnahmeliiquiditätskredits“ soll der Kommunalaufsicht auch hier grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung stehen, um anhand der Anzeige zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere eine besondere Eilbedürftigkeit, kann die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des ihr durch Satz 4 eingeräumten Ermessens berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (§ 152 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Empfehlungen zu § 121 Abs. 4 Satz 4, § 121 a Abs. 5 Satz 4 und § 122 a Abs. 5 Satz 4 NKomVG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):**Zu den Nummern 1/1, 1/ 2 und 2 (§ 6, Überschrift des Zweiten Teils, Erster Abschnitt):**

§ 6 findet sich bisher im Ersten Teil des Gesetzes, der allgemeine Vorschriften sowohl über die Wahlen der Abgeordneten als auch über die Direktwahlen enthält. Künftig soll sich § 6 nur noch auf die Wahl der Abgeordneten beziehen und für diese Wahl Regelungen zum Wahltag und zur Wahlzeit treffen. Die Vorschrift soll deswegen in den Zweiten Teil („Wahl der Abgeordneten“), Erster Abschnitt verschoben werden; dabei kann der Änderungsbefehl in Nummer 2 des Entwurfs mit dem Änderungsbefehl in der neuen Nummer 1/2 zusammengefasst werden (Buchst. b); Nummer 2 des Entwurfs kann in der Folge gestrichen werden.

Zudem muss auch die Überschrift des Ersten Abschnitts neu gefasst werden (Nummer 1/2, Buchst. a).

Zu Nummer 2/1 (§ 45 a):

Die Formulierung soll präzisiert werden. Da das Gesetz unmittelbar auch für die Direktwahlen gilt (§ 1 Abs. 1), ist die bisherige Formulierung „finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung“ ungenau. Gemeint ist, dass die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten auf die Direktwahl Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist (so auch die Überschrift). Der Ausschuss empfiehlt eine entsprechende Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 45 d):**Zu Buchst. a (Absatz 1):**

Das Wort „Wahlperiode“ wird bislang nur im Zusammenhang mit der Wahl der Abgeordneten der Vertretung verwendet (vgl. § 47 Abs. 2 NKomVG). Zur Vermeidung von Missverständnissen soll im Zusammenhang mit der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten das Wort „Amtszeit“ benutzt werden (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 - neu - NKomVG). Der Ausschuss empfiehlt zu den Sätzen 1 und 2 (Doppelbuchst. aa) und bb) eine entsprechende Änderung.

Der Ausschuss empfiehlt in Doppelbuchst dd) zudem, die Anfügung der Sätze 5 bis 7 an Absatz 1.

Mit den empfohlenen neuen Sätzen 5 bis 7 greift der Ausschuss auf Vorschlag des Fachministeriums eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aus der Anhörung (Vorlage 1, S. 2) auf. Diese hatten darauf hingewiesen, dass eine Übergangsregelung für die frühestmöglichen Termine für die Bewerberbestimmung fehle. Für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderungen bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit von fünf Jahren bzw. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten unverändert bleibe, müssten die Fristen für die Termine für die Bewerberaufstellung besonders geregelt werden.

Diesem Zweck dienen die obigen Sätze 5 bis 7. Die Fristen entsprechen dabei der bisher geltenden Rechtslage.

Zu Buchst. b (Absatz 2):

Die zu Satz 2 (Doppelbuchst. bb) empfohlene Änderung dient der begrifflichen Vereinheitlichung.

Zu Nummer 5 (§ 45 i):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

§ 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes ist zwischenzeitlich durch Gesetz vom 25. September 2024 geändert worden; der bisherige Absatz 11 ist zu Absatz 12 geworden. Der Ausschuss empfiehlt daher, Artikel 6 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Der Ausschuss empfiehlt, das genannte Datum des Inkrafttretens anzupassen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des

Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/6293 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/6330

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir kommen zur Beratung. Als Erstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD der Kollege Beck. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Jan-Philipp Beck (SPD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir als Landesebene tragen die Verantwortung dafür, gute und verlässliche Rahmenbedingungen für unsere kommunale Ebene zu schaffen. Genau dieses Ziel verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf. Wir sehen uns durch die Stellungnahmen und die Ausschussberatung in der Ersteinschätzung bestätigt und werden dem Gesetz heute zustimmen.

Zunächst will ich allen Beteiligten für ein wirklich sehr konstruktives Miteinander in der Beratung danken. Das trifft insbesondere auf den GBD zu, auf die kommunalen Spitzenverbände, aber insbesondere auch auf unsere Innenministerin Daniela Behrens mit ihrem Team. Herzlichen Dank für die gute und partnerschaftliche Vorbereitung und Abstimmung des Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Mit der Verlängerung der Amtszeit unserer Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre schaffen wir Planungssicherheit. Das ist deshalb wichtig, weil sich die Rahmenbedingungen für die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in den letzten Jahren massiv verändert haben. Die thematischen Herausforderungen sind vielfältiger und komplexer geworden, sodass eine personelle Kontinuität einen gewissen Vorteil bietet. Zudem darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich das Diskussionsklima in der Gesellschaft insgesamt verändert hat. Es ist rauer geworden. Deshalb ist es richtig, das Hauptamt zu stärken.

Wir müssen an dieser und auch an anderen Stellen in der Debatte immer wieder deutlich machen, dass Übergriffe aller Art auf kommunale Beamtinnen und Beamte auch Angriffe auf die Demokratie und den

Staat insgesamt sind. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, können wir nicht zulassen. Es ist schlicht und ergreifend nicht zu tolerieren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Denn die Folge der geschilderten Entwicklung ist: Es wird immer schwieriger, gute und geeignete Kandidierende zu finden. Insbesondere in kleinen Kommunen stellen wir das heute schon vermehrt fest. Auf diese Entwicklung reagieren wir nun. Mit der Amtszeitverlängerung stärken wir das Hauptamt. Es wird attraktiver für gut qualifizierte Kandidierende. Daher ist dieser Schritt aus unserer Sicht gut begründet und auch notwendig.

Ein weiteres wichtiges Thema der Gesetzesnovelle ist die kommunale Konzernfinanzierung. Hierbei wird auf den Erfahrungen der Erprobungsphase in den Kommunen aufgebaut und eine dauerhafte Regelung geschaffen. Das ist aus unserer Sicht ein richtiger und zu begrüßender Schritt, der flexible und praxistaugliche Möglichkeiten schafft. Auch das ist gut für unsere Kommunen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zum Schluss will ich noch ein Thema aufgreifen, das durch einen Änderungsvorschlag in die Beratung eingegangen ist. Das betrifft den Gäste- und Tourismusbeitrag. Auch hier kommen wir dem Wunsch der kommunalen Familie nach und schaffen eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Gäste- und Tourismusbeitrag auf der einen und der Erhebung der Bettensteuer auf der anderen Seite. Das ist auch uns ganz besonders wichtig, um unsere Touristikommunen zu stärken und ihnen flexible Möglichkeiten zu geben.

Zusammengefasst: Der Gesetzentwurf greift wichtige Themen der kommunalen Familie auf. Die Novelle ist praxistauglich, pragmatisch und gut für unsere Kommunen. Wir stimmen daher gerne zu.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Beck. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Marzischewski-Drewes. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Stefan Marzischewski-Drewes (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Abgeordnete! Liebe Landsleute! Jeden Tag spüren und erleben die Menschen Politik und deren Auswirkungen hautnah bei sich. Welche staatliche Ebene für die Kitas vor Ort, den Radwegeausbau oder den Wohngeldantrag zuständig ist, spielt für die Menschen vor Ort dabei keine Rolle. Für den Bürger ist es schlicht und einfach „der Staat“ und häufig die Frage: Wie machen die das? Oder: Warum passiert denn nichts?

Die Menschen fragen sich zu Recht, warum es vor Jahrzehnten kein Problem war, in der Nähe ein Schwimmbad zu finden, in dem die Kinder das Schwimmen lernen konnten. Und sie fragen sich heute auch zu Recht, warum Schwimmbäder jetzt zu Hochrisikozonen für Frauen und Mädchen geworden sind und diese besser kontrolliert werden müssen als unsere Grenzen. Ja, und wir wissen alle, wie gefährlich ein Spaziergang im Park geworden ist.

(Eva Viehoff [GRÜNE]: Angstmacherin!)

Es ist nicht die Aufgabe des Bürgers, die bürokratischen Zusammenhänge oder Gründe zu verstehen, Verständnis für die Verschlechterung der Lebensumstände aufzubringen. Die Abgaben und die Steuerlast des einzelnen Bürgers sind historisch hoch. Warum dann die Erwartungen an den Staat zurückschrauben, wenn Radwege in Peru gefördert werden, aber das Schwimmbad verfällt?

(Beifall bei der AfD - Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir haben Rekordsteuereinnahmen, die eben zu einem Großteil für rot-grüne ideologische Projekte verschwendet werden, anstatt für Schwimmbäder, Straßen und Schulen genutzt zu werden.

Es kommt deshalb nicht von ungefähr, wenn inzwischen nicht mehr nur die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände, sondern auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Alarmglocken läutet. Unter dem Motto „Starke Städte und Kommunen möglich machen“ bläst der Deutsche Städte- und Gemeindebund in seiner Resolution für die Kommunen zum Generalangriff auf die Bundes- und Landesebene und zeichnet ein verheerendes Bild staatlichen Versagens, für das die Regierungen im Bund und auch hier im Land verantwortlich sind.

Hierzu das folgende Zitat:

„Die Grenze des Leistbaren ist vielerorts erreicht. Es geht jetzt um Grundlegendes in unserem Staat. Es geht darum, auch zukünftig das für die Legitimation von staatlichem Handeln wichtige Vertrauen in den Staat und die Demokratie zu sichern.“

Ursache dieses Versagens ist die illegale Massenmigration. Sie ist nun mal die Mutter aller Probleme.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Landsleute, das Wehklagen der hauptamtlichen Bürgermeister ist berechtigt. Aber - das muss hier in aller Deutlichkeit gesagt werden - die Oberbürgermeister in Wolfsburg, Braunschweig, Hannover und in allen anderen Städten haben mitgemacht und am Bahnhof mitgejubelt, als 2015 die Grenzen geöffnet worden sind. Sie waren allesamt, ob rot, grün oder schwarz, Migrationsjunkies und konnten gar nicht genug illegale Zuwanderung bekommen.

(Beifall bei der AfD)

Auch bei den Corona-Maßnahmen haben sie willfährig mitgemacht, sei es bei der unsinnigen Maskenpflicht oder beim Aussetzen von Grundrechten mit nächtlichen Ausgangssperren. Keinerlei Auflehn gegen völlig absurde Zwangsmaßnahmen! Diese Oberbürgermeister und Landräte waren mitschuldig, dass Tausende Menschen in Krankenhäusern und Altenheimen alleine gestorben sind.

Für solches Versagen soll es jetzt noch eine Belohnung mit einer längeren Amtszeit geben? Nein, sagen wir dazu. Wer gute Arbeit vor Ort macht, braucht keine Angst vor dem Wählerwillen zu haben. Die AfD steht für mehr Demokratie. Die AfD hat keine Angst vor Wahlen. Daher ein klares Nein zur Amtszeitverlängerung der Bürgermeister.

Die Debatte heute Morgen hat eines verdeutlicht: Mehr denn je gilt: Jede Stimme für die Altparteien ist eine verschenkte Stimme für Deutschland.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Stefan Marzischewski-Drewes. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Weippert. Bitte schön!

Nadja Weippert (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! Nach diesem Redebeitrag könnte man ja denken, es geht hier um etwas ganz anderes. Aber tatsächlich geht es hier um vier Punkte eines Gesetzentwurfs, den wir hier heute vorlegen und auf den Weg bringen.

Erstens verlängern wir die Amtszeiten von hauptamtlichen Bürgermeister*innen und Landrät*innen von derzeit fünf auf acht Jahre, und zwar analog der bereits bestehenden Regelung der allgemeinen Stellvertreter*innen in den Kommunen. Wir wollen damit mehr Menschen ermutigen, ein politisches Hauptamt in der ersten Reihe anzustreben und so Verantwortung für die Bürger*innen in den Kommunen zu übernehmen. Denn längere Amtszeiten bieten größere Planungssicherheit, sowohl im Amt als auch im Privatleben der Mandatsträger*innen. Und gerade Letzteres macht das Amt dann natürlich auch attraktiver.

Das ist dringend notwendig. Warum? Die Rede eben hat es leider gezeigt: Unser Land, allen voran kleine Kommunen, braucht Menschen, die trotz zahlreicher, stark zunehmender öffentlicher Anfeindungen unter anderem von Rechtsextremisten und Reichsbürgern noch bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Denn es wird immer schlimmer, liebe Kolleg*innen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Zweitens liefern wir das, was die Kommunen angesichts knapper Haushalte dringend fordern: Die Aufnahme von Konzernkrediten als dauerhafte Regelung wird nach inzwischen erfolgreicher Erprobungsphase fest etabliert. Damit können unsere Kommunen Kredite für Investitionen ihrer Unternehmen aufnehmen und die Mittel an diese weiterleiten, ohne dabei den Kernhaushalt zu belasten.

Als Drittes geben wir den niedersächsischen Gemeinden die Möglichkeit, zukünftig die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge auf die Landkreise zu übertragen. Und last, but not least stellen wir über eine nachträglich noch eingearbeitete Regelung klar, dass keine Pflicht zur Erhebung der kommunalen Bettensteuer besteht.

Liebe Kolleg*innen, und doch sind das nur erste Schritte auf dem Weg zu einer dringenden Modernisierung unserer niedersächsischen Kommunalverfassung. Weitere, die unsere Kommunen, aber allen voran unser Ehrenamt zukunftsfest aufstellen,

werden zeitnah folgen. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Weippert. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Frau Kollegin Butter. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Birgit Butter (CDU):

Herzlichen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Die Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit für die Hauptverwaltungsbeamten, diese rot-grüne Rolle rückwärts, begrüßen wir als CDU außerordentlich,

(Beifall bei der CDU)

denn das Amt wird dadurch attraktiver. Sie bietet eine längere berufliche Perspektive, was die Bereitschaft steigern kann, ein solches Amt zu übernehmen. Es gibt weniger Fluktuation, was weniger finanzielle Belastung durch Versorgungsansprüche mit sich bringt. Sie führt zu mehr Beständigkeit und Kontinuität, gerade im Hinblick auf die immer komplexer werdenden und immer länger dauernden Prozesse und Projekte. Das ist also ein großer Vorteil.

Wir führen zudem dauerhafte Regelungen für kommunale Konzernkredite ein. Unsere Kommunen können damit Kredite für Investitionen ihrer Unternehmen aufnehmen.

Ein weiteres wichtiges Thema für die Kommunen, welches wir mit dem vorliegenden Gesetz regeln, ist, dass grundsätzlich Liquiditätskredite aus dem Kernhaushalt für den laufenden Betrieb eines kommunalen Unternehmens möglich sind. Wesentliche Handlungsfelder der öffentlichen Daseinsvorsorge sichern wir damit für unsere Kommunen und für unsere kommunalen Unternehmen rechtlich ab.

Und letztlich wird eine umfassende kommunale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen im Bereich der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren oder Rundfunkbeiträge ermöglicht.

Für Tourismuskommunen positiv ist, dass es keine Rechtspflicht zur Erhebung von Tourismus- sowie Gästebeiträgen gibt. Hier gibt es ein Wahlrecht, was wir sehr begrüßen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die CDU begrüßt ausdrücklich, dass die rot-grüne Landesregierung ihren Fehler wiedergutmacht und die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre verlängert. Anregungen der kommunalen Spitzenverbände, Vorschläge vom GBD sowie Hinweise des Landesrechnungshofs wurden bei den Regelungen zu Konzernkrediten und Liquiditätskrediten aufgenommen. - Gut.

Das größte Problem unserer Kommunen ist aber die prekäre finanzielle Lage. Hier muss die Landesregierung handeln. Wir brauchen weniger neue Gesetze und Aufgaben, dafür mehr finanzielle Unterstützung, damit die Kommunen ihre Pflichtaufgaben erledigen können.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Butter. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Frau Ministerin Behrens. Bitte schön!

Daniela Behrens, Ministerin für Inneres und Sport:

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich sehr herzlich dafür, dass dieser Gesetzentwurf der Landesregierung, den wir im September des vergangenen Jahres eingebracht haben, so schnell und so zügig und vor allen Dingen auch so kooperativ in den Ausschüssen diskutiert worden ist.

Es ist wichtig, dass wir unsere Kommunen, die vor Ort die Arbeit leisten, so gut wie möglich stärken, dass wir sie auch unterhaken, wenn es schwierig wird. Dieser Gesetzentwurf, den wir Ihnen vorgeschlagen haben, ist ein Teil unserer Strategie, einfacher, schneller und günstiger zu werden. Denn mit dem Gesetzentwurf schaffen wir es, dass die Arbeit in den Kommunen schneller und verbessert werden kann. Erst einmal herzlichen Dank für diese gute Unterstützung!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich möchte gerne auf drei Themen eingehen.

Das Erste ist natürlich die Verlängerung der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten von fünf auf acht Jahre. Das sichert die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den Kommunen. Das trägt auch zur Fachkräftesicherung in den Kommunen bei. Denn es ist wichtig, dass Frauen und Männer, die sich für einen solch anspruchsvollen Job interessieren, auch in einer gewissen Phase wirken können. Das ist eine Forderung der kommunalen Familie, die wir hier aufnehmen. Deswegen herzlichen Dank! Der Vollständigkeit halber will ich sagen, dass diese Dauer der Amtszeit natürlich erst mit der nächsten Wahl gilt, also ab November 2026. Das heißt, alle, die bereits gewählt sind, bleiben so lange wie bisher vorgesehen in ihrem Amt.

Das Zweite ist: Die Kommunen erhalten neue, innovative und flexible Vorschriften zum Thema Konzernkredite, Konzernliquiditätskredite und auch zum Thema Konzernfinanzierung. Das war auch ein Wunsch aus den Kommunen, um mit ihren Unternehmungen besser umgehen zu können. Wir leben in harten finanziellen Zeiten, und da brauchen wir Liquiditätsmöglichkeiten und kreative Haushaltsführung. Wir haben das nach einer Experimentierphase aufgenommen und in eine dauerhafte gesetzliche Regelung umgewandelt, und das ist wichtig.

Das Dritte ist eine kleine, aber wichtige Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Wir möchten den kommunalen Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit geben, besser zusammenzuarbeiten und Aufgaben auf die Gemeinden bzw. die Landkreise zu übertragen. Das bündelt den Arbeitsaufwand, und das macht es auch einfacher, schneller, günstiger.

Insofern herzlichen Dank für die gute Beratung und vielen Dank, dass Sie unseren Weg mitgehen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Ministerin Behrens.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will,

den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Wer möchte das ablehnen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Gesetzentwurf mit breiter Mehrheit angenommen worden.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Januar 2025

Nummer 3

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Vom 29. Januar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte (§ 121 Abs. 1) sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört.“
 - b) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“.
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

 1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder
 2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „später“ die Worte „und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher“ eingefügt.
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,“.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Findet nach Absatz 2 Satz 3 eine Wahl später als in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um

 - a) eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
 - b) eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
 - c) eine neue Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
 - d) eine Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
 - e) eine nachgeholte Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG,

so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden, so finden für die Begründung des Beamtenverhältnisses, die Dauer der Amtszeit und die Berechnung der Dienstzeit die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 gilt auch, wenn vor dem 1. Februar 2025 als Wahltag für eine Direktwahl ein

Tag nach dem 1. Februar 2025 bestimmt worden ist; in diesem Fall sind auch für die Durchführung der Direktwahl die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften anzuwenden.“

- h) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
- i) Absatz 10 wird gestrichen.

3. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.“

4. § 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen, Beiträgen für öffentliche Spielplätze und Tourismus- sowie Gästebeiträgen besteht nicht.“

5. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen die Kommunen zugunsten Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist. ²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf der Umfang der Bürgschaftsschuld nach Satz 1 im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune ausnahmsweise ein begründetes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht. ³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so darf eine Bürgschaft nach Satz 1 ausnahmsweise übernommen werden, wenn aufgrund der Übernahme ein erheblicher finanzieller Vorteil für die Kommune zu erwarten ist. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵Wenn die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nicht durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a geregelt ist, bedarf sie eines Beschlusses der Vertretung.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

6. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Konzernkredite

(1) ¹Die Kommunen dürfen für Investitionen ihrer Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn die Eigengesellschaft oder kommunale Anstalt einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird. ²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. ³In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren

1. ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat, und
2. eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.

⁴Über die Aufnahme des Konzernkredits beschließt die Vertretung.

(2) ¹Die Kommunen dürfen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, nur dann Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn sie an dem Unternehmen oder der Einrichtung unmittelbar beteiligt sind und allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügen. ²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.

(3) ¹Die Kommunen dürfen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen sie mittelbar beteiligt sind, nur dann Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an dem die Kommune nach Absatz 2 Satz 1 unmittelbar beteiligt ist, bei dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung unmittelbar beherrschenden Einfluss hat. ²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als der mittelbare Anteil der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.

(4) ¹Beschlüsse über die Aufnahme von Konzernkrediten sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzernkreditaufnahme erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

7. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

Konzernliquiditätskredite

(1) ¹Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch genommen haben, dürfen in Höhe des Differenzbetrages für ihre Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten sowie für ihre in § 121 a Abs. 2 und 3 genannten, unter ihrem beherrschenden Einfluss stehenden Beteiligungsgesellschaften Konzernliquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn diese ihren Liquiditätsbedarf dargelegt haben und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 bis 4 zu schließenden Vertrag erfüllen werden. ²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und dem Unternehmen oder der Einrichtung zu schließenden Vertrages weiterzugeben und zurückzuzahlen. ³Die Weitergabe und Zurückzahlung nach Satz 2 darf auch mittels eines zur gemeinsamen Bewirtschaftung liquider Mittel vertraglich vereinbarten Liquiditätsverbundes erfolgen, wenn diesem Verbund neben der Kommune und dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung nur sonstige Unternehmen und Einrichtungen nach Satz 1 angehören. ⁴In dem Vertrag nach Satz 2 oder 3 ist ein Zinssatz zu vereinbaren, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernliquiditätskredit zu entrichten hat.

(2) ¹Im Ausnahmefall dürfen die Kommunen einen Konzernliquiditätskredit für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, die sich in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen wirtschaftlich betätigen, auch dann aufnehmen und bewirtschaften, wenn dadurch der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 überschritten wird. ²Dies setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung ohne die Weiterleitung des Kreditbetrages den Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder vollständig nachkommen kann und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung unter Inanspruchnahme

des Kredits die wirtschaftliche Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft fortsetzen kann. ³Absatz 1 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend. ⁴Über die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits nach Satz 1 beschließt die Vertretung. ⁵§ 89 bleibt unberührt.

(3) ¹Beschlüsse über die Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach Absatz 2 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits erfüllt sind. ³Der Konzernliquiditätskredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

8. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“
9. In § 169 Abs. 8 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.
10. In § 176 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 121 Abs. 2 und 3,“ gestrichen.
11. § 180 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
12. § 181 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „(NKomVG)“ ein Komma und die Worte „von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“ eingefügt.
2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“
4. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „gleichkommende Verpflichtungen“ ein Komma und die Worte „Verpflichtungen aus Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 3 werden nach der Nummer 2.1.4.2 die folgenden Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:
„2.1.5 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG
2.1.6 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Am Ende des ersten Teils wird der bisherige § 6 gestrichen.

3. Der Zweite Teil Erster Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Wahltag und Wahlzeit, Gliederung des Wahlgebiets“.

- b) Nach der Überschrift wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“

4. In § 45 a werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „über die Wahl der Abgeordneten“ ersetzt.

5. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

6. § 45 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „Wahlperiode“ durch die Worte „für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Ist die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden und läuft ihre oder seine Amtszeit mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten am 31. Oktober 2026 oder am 31. Oktober 2031 ab, so darf eine Bewerberin oder

ein Bewerber abweichend von Satz 1 frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, bestimmt werden. ⁶Wird sie oder er von einer Delegiertenversammlung bestimmt, so darf die Wahl der Delegierten abweichend von Satz 2 frühestens drei Jahre und vier Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, stattfinden. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten auch, wenn der Tag der Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers vor dem 1. Februar 2025 bestimmt wurde.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt und das Wort „einzelne“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ werden durch die Worte „des Wahltages der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

7. § 45 i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. In § 52 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Direktwahl“ ersetzt.

9. In § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird in der Überschrift das Wort „einzelne“ gestrichen.

2. In § 50 wird in der Überschrift das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie können diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auch auf einen Landkreis übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 12 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 83), wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

N i e d e r s c h r i f t
über die 58. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 10. Oktober 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 6
Aussprache 6
2. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4900](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5206](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport
Einzelplan 20 - Hochbauten

Einbringung durch Ministerin Behrens 9
Allgemeine Aussprache..... 20

3. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4900](#) neu
- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5206](#)
- Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025*
- Einzelplan 17 - Landesbeauftragter für den Datenschutz**
- Einbringung* 34
- Allgemeine Aussprache*..... 39
4. **Umfassende Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung weiter konsequent vorantreiben - IT-Strukturen konsolidieren und Cybersicherheit stärken!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4266](#)
- Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 42
- Aussprache* 45
5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5322](#)
- Verfahrensfragen*..... 53
6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)
- Verfahrensfragen*..... 54
7. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Einführung künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung und Fahndung)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5312](#)
- Verfahrensfragen*..... 55

8.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Erhebung von Gebühren bei Anwendung von unmittelbarem Zwang)	
	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/3369	
	<i>Verfahrensfragen</i>	56
9.	Terminangelegenheiten	57

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
3. Abg. Jan-Philipp Beck (i. V. d. Abg. Julius Schneider) (SPD)
4. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Ulrich Watermann) (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. André Bock (CDU)
7. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
8. Abg. Lara Evers (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Birgit Butter) (CDU)
10. Abg. Alexander Wille (CDU)
11. Abg. Pascal Leddin (i. V. d. Abg. Michael Lühmann) (GRÜNE)
12. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
13. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Von der Landesregierung:

Ministerin Behrens (MI),
Staatssekretär Manke (MI).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 13:32 Uhr.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kommt nach kurzem Austausch mit einem Vertreter des GBD darüber, wie zügig der vorliegende Gesetzentwurf zu verabschieden sei, zunächst überein, anstatt einer schriftlichen Unterrichtung das MI zu bitten, in der heutigen Sitzung zu dem Gesetzentwurf zu unterrichten.

Ltd. MR **Steinmetz** (MI) merkt in der Folge zu der aufgeworfenen Frage an, dass die wahlrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs mit Sicherheit für diejenigen, die sich demnächst zur Wahl stellen wollten, entscheidend seien. Nichtsdestotrotz sei aus Sicht des MIs auch mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs kein Zeitdruck vorhanden.

Auf eine entsprechende Frage der Vors. Abg. Schröder-Köpf (SPD) entgegnet der Ministerialvertreter, dass beide Teile des Gesetzentwurfs - sowohl die haushaltsrechtlichen wie auch die wahlrechtlichen - Wünsche der kommunalen Familie seien und es daher im Großen und Ganzen keinen Dissens mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gebe. Bei der Anhörung anlässlich des Gesetzentwurfs hätten die kommunalen Spitzenverbände mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften weitere Wünsche geäußert, die das MI zum Teil aufgegriffen habe.

Der **Ausschuss** beschließt auf Antrag der Abg. Weippert (GRÜNE) und des Abg. Zinke (SPD) einstimmig, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf mit einer verkürzten Frist von vier Wochen durchzuführen und sieht vor, den Gesetzentwurf möglichst zügig abschließend zu beraten.

N i e d e r s c h r i f t

über die 64. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 28. November 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Bundesvertriebenengesetz schnellstmöglich ändern - restriktive Aufnahmepraxis für Spätaussiedler beenden**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2317](#)
Unterrichtung 4
Aussprache 6
Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Erhebung von Gebühren bei Anwendung von unmittelbarem Zwang)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3369](#)
Fortsetzung der Beratung 8
Beschluss..... 10

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

<i>Einbringung eines Änderungsvorschlags</i>	11
<i>Verfahrensfragen</i>	11

4. **Willkommenszentren einrichten - Kräfte und Ressourcen bündeln, klare Perspektiven schaffen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2238](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	12
<i>Beschluss</i>	20

5. **Mit mehr Entschiedenheit: häusliche Gewalt bekämpfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5660](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	21
<i>Verfahrensfragen</i>	23

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5322](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	24
<i>Beschluss</i>	26

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kauroff (in Vertretung des Abg. Alexander Saade) (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (in Vertretung der Abg. Birgit Butter) (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (i. V. d. Abg. Nadja Weippert, zu TOP 5 vertreten durch die Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Evrim Camuz (GRÜNE),
Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening,
Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:59 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

erste Beratung: 47. Sitzung am 25.09.2024

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 58. Sitzung am 10.10.2024 (Verfahrensfragen)

Einbringung eines Änderungsvorschlags

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) bringt den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein (**Vorlage 2**) und erklärt, dieser zielt auf eine Änderung hinsichtlich der Erhebung der Bettensteuer ab. Auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände solle in § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zukünftig eine Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung eines Gäste- bzw. Tourismusbeitrags und einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, der sogenannten Bettensteuer, geregelt werden.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) beantragt, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine weitere schriftliche Stellungnahme bezüglich des Änderungsvorschlags zu bitten. Ziel sei es, den Gesetzentwurf im Januar, spätestens im Februar, zu verabschieden.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 20. Dezember 2024 zu bitten. Er nimmt in Aussicht, die Beratung in seiner für den 16. Januar 2025 geplanten Sitzung abzuschließen, um das Januar-Plenum zu erreichen.

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 16. Januar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu aktuellen Polizeiangelegenheiten

Unterrichtung zu einem Vorkommnis im Zusammenhang mit dem Einsatz niedersächsischer Polizeikräfte am 11. und 12. Januar 2025 in Riesa 5

Unterrichtung über Ermittlungen gegen zwei Polizeibeamte wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im besonders schweren Fall..... 6

Aussprache 7

1. Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung 9

Aussprache 10

2. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den Umgang mit der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Praxis

Beratung und Beschluss..... 12

Unterrichtung 13

Aussprache 14

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

Fortsetzung der Beratung 19

Beschluss 22

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5078](#)

Fortsetzung der Beratung 23

5. **Abschiebeoffensive 2024 endlich einleiten - Kapazitäten der Bundeswehr für Abschiebeflüge nutzen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5307](#)

Fortsetzung der Beratung 26

Beschluss 27

6. **Niedersachsen für Olympia 2040 in Deutschland**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5321](#)

Fortsetzung der Beratung 28

Beschluss 28

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. d. Abg. Sebastian Zinke) (SPD)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Alexander Saade (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 1 und 2 vert. d. d. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (zu TOP 5 vert. d. d. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann) (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Carina Hermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)

Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),

Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken,

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:43 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 64. Sitzung am 28.11.2024 (Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- Vorlage 1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 05.11.2024*
- Vorlage 2 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2024*
- Vorlage 3 Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und des Niedersächsischen Landkreistages vom 04.12.2024*
- Vorlage 4 Stellungnahme des Niedersächsischen Städtetages vom 04.12.2024*
- Vorlage 5 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 03.01.2025*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) und ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 5** vor. Insofern wird auf diese verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu folgendem Paragraphen.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 111 - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) schlägt mit Blick auf den **Absatz 6** vor, aus Gründen der Klarstellung im schriftlichen Bericht folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Regelung des § 111 Abs. 6 NKomVG, wonach die Kommunen Kredite nur dann aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird durch die Änderung der Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung nicht tangiert; Tourismus- und Gästebeiträge zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) weist darauf hin, dass die hinter diesem Formulierungsvorschlag stehende Rechtsauffassung des Niedersächsischen Städtetages, die bereits aus der **Vorlage 4** bekannt und von den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden nicht mitgetragen worden sei, aus Sicht des Innenministeriums und des GBD weder mit der aktuellen Rechtslage und dem Änderungsvorschlag aus **Vorlage 2**, nach dem die Tourismus- und Gästebeiträge von der Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen ausgenommen werden sollten, noch mit der Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts (OVG) zum **Absatz 6**, nach der eine Kommune „nur dann auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten könne, wenn sie in der Lage sei, die dadurch bedingten Mindereinnahmen durch andere Finanzmittel und nicht lediglich durch eine höhere Aufnahme von Krediten auszugleichen“, in Einklang zu bringen sei. Auch die von Abg. Weippert genannte Formulierung sei aus juristischer Sicht damit nicht richtig. Kurzum ermögliche **Absatz 5 Satz 3** ein Wahlrecht zwischen Abgaben und Steuern, **Absatz 6** kläre hingegen, dass Abgaben und/oder Steuern erhoben werden müssten, bevor Kredite aufgenommen werden dürften. Die erstgenannte Regelung sei im Gegensatz zur zweitgenannten vom Änderungsvorschlag erfasst und habe in der Form dieses Änderungsvorschlags das Ziel, dass Tourismuskommunen nicht mehr zunächst zwingend Abgabensatzungen erlassen müssten, die vor Gericht selten standhielten, sondern stattdessen auch wieder eine landläufig sogenannte Bettensteuer erheben könnten, was ihnen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz bisher verwehrt gewesen sei. Die Begründung für die bisherige Vorgehensweise sei gewesen, dass Abgaben zielgerichtet die Bevorteilten belasteten - im vorliegenden Fall die Touristen -, allgemeine Steuern hingegen alle. Zudem gebe es Unterschiede hinsichtlich der Zweckbindung. Ungeachtet dessen bliebe das Problem, das zur Entscheidung des OVG geführt habe - die Diskussion hierum sei darüber hinaus auch entstanden, weil Straßenausbaubeiträge in anderen Bundesländern nicht erhoben werden dürften -, daher mit der und ohne die Aufnahme genannter Formulierung in den schriftlichen Bericht bestehen.

Es stelle sich daher die Frage nach dem Zweck dieser Formulierung. Erstens könne eine Entscheidung des OVG mit einer Klarstellung in einem schriftlichen Bericht zu einer Gesetzesänderung nicht ausgeräumt werden. Zweitens sei es wenig aussichtsreich, dass das OVG bei einer künftigen Rechtsprechung aufgrund dieser Formulierung anders entscheiden werde. Sei das Ziel hingegen, die allgemeine Regelung, nach der Kommunen zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung ausschöpfen müssten, bevor sie Kredite aufnehmen dürften, für die Tourismus- und Gästebeiträge ebenso wie zuvor für die Straßenausbaubeiträge zu ändern und den Kommunen damit einen Vorrang oder gar eine Freigabe der Kreditaufnahme zu gewähren, müsse dies im Rahmen einer Gesetzesänderung - ähnlich wie dies zuvor für die Straßenausbaubeiträge im **Absatz 6 Satz 2** geregelt worden sei - vollzogen werden.

MR **Maczynski** (MI), Leiter des zuständigen Referats 33 „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ im MI, schließt sich den Ausführungen des Vertreters des GBD an. Der vorliegende Änderungsvorschlag, den das MI ausdrücklich begrüße, thematisiere das Rangverhältnis der Finanzmittelbeschaffung und ermögliche den Kommunen eine freie Wahl zwischen Gästebeiträgen und/oder einer sogenannten Bettensteuer. Der nun in diesem Kontext einbezogene **Absatz 6** habe aus rechtlicher Sicht mit diesem Wahlrecht nichts zu tun. Er sei nach Lesart des MIs aber auch nicht endgültig formuliert; denn er setze voraus, dass der bereits erwähnte Grundsatz des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts auch durchbrochen werden könne: zum einen, wenn eine

Kreditaufnahme wirtschaftlich unzweckmäßig, zum anderen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich sei.

Hierbei sei zu bedenken, dass die Mittel, die über die Einnahmen durch Tourismus- oder Gästebeiträge oder aus einer Bettensteuer beschafft werden könnten, niemals kostendeckend seien, sodass eine Kommune immer gezwungen sein werde, für ihre weitergehenden Finanzbedarfe Kredite aufzunehmen. Ferner sei dem MI kein Fall bekannt, in dem eine Kommune aufsichtsrechtlich gezwungen worden wäre, ihre Steuern und Abgaben etc. zunächst exzessiv auszuschöpfen, bis ihr rechtlich erlaubt worden sei, einen Kredit aufzunehmen. Das MI sehe aus fachlicher Sicht keinen Klarstellungs-, Ergänzungs- oder gar einen Änderungsbedarf, weil das soeben Vorgestellte von der aktuellen Rechtslage ohnehin gedeckt sei. Die kommunalaufsichtsrechtliche Praxis werde in diesem Bereich auch weiterhin so geübt werden.

Aus diesen Gründen erschließe sich auch dem MI der Vorstoß des Niedersächsischen Städtetages nicht. Das genannte Problem sei theoretischer Natur und werde sich in der kommunalrechtlichen Praxis erfahrungsgemäß nicht stellen.

MR **Sönksen** (MI), stellvertretender Leiter des Referats 33 „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ im MI, weist ergänzend darauf hin, dass die Aufnahme genannter Formulierung in den schriftlichen Bericht für die tägliche Arbeit des Referats voraussichtlich nicht förderlich, sondern eher schädlich sein werde, da man stets auf die Rechtswidrigkeit dieser Formulierung hinweisen müsste und man diese auch nicht ausführen könne.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erwidert, er wolle in seiner Rolle als Teil der Gesetzgebung klarstellen, dass die Gesetzesänderung genau das ausschließe, von dem das MI meine, es werde ein theoretischer Fall bleiben. Dies wolle er mit besagter Formulierung im schriftlichen Bericht abgesichert wissen. Eine Änderung des Gesetzestextes sei hierfür nicht notwendig. Er habe Erfahrung darin, vor Ort mit der Kreiskommunalaufsicht zu verhandeln, und wisse daher, dass diese oft ganz genau wissen wolle, was der Gesetzgeber gemeint habe.

Der **Ausschuss** ist mit der Aufnahme besagter Formulierung in den schriftlichen Bericht einverstanden.

*

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärt für die Fraktion der SPD, diese werde dem Gesetzentwurf in der heute vorgetragenen Fassung zustimmen. Insbesondere begrüße er die Wahl des Wortes Amtszeit anstelle von Wahlperiode in den vorgeschlagenen Änderungen zur Amtszeitverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) und den damit zusammenhängenden wahlrechtlichen Regelungen. Diese Anpassung sei aus juristischer Sicht gegebenenfalls nicht schwerwiegend, politisch spiele diese aber eine erhebliche Rolle, werde so doch die Realität vor Ort und das Gefühl entsprechend gewählter Personen wiedergespiegelt. Es sei ein Unterschied, ob man sich als HVB als Mitglied zum Beispiel eines Kreistages so wie die anderen fühle oder ob man sich in einer besonderen Rolle sehe.

Auch die vorgetragenen Änderungen hinsichtlich des Erhalts der kommunalen Infrastruktur und der Bereiche der Daseinsvorsorge wie Gesundheit und Energieversorgung bewerte er vor dem Hintergrund seiner Erfahrung als Kommunalpolitiker als sinnvoll, auch wenn die vorgetragenen

Regelungen mit Sicherheit nicht immer leicht verständlich seien. Vor allem im Rahmen der Beteiligung mehrerer Kommunen an Unternehmen - Stichwort „Energiebereich“ wie Wind- oder Photovoltaikanlagen - ergebe es Sinn, dass sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite aufgenommen werden dürften. Es sei begrüßenswert, dass die Gebietskörperschaften in diesem Rahmen nun einbezogen werden würden.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erklärt für die Fraktion der AfD, diese werde den Gesetzentwurf in der heute vorgetragenen Fassung ablehnen, weil sie die aktuelle Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von fünf Jahren für ausreichend erachte.

Abg. **Lara Evers** (CDU) und Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erklären im Namen ihrer jeweiligen Fraktionen, diese werden dem Gesetzentwurf in der heute vorgetragenen Fassung jeweils zustimmen.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 5) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Ulrich Watermann (SPD).

N i e d e r s c h r i f t
über die 94. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 22. Januar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303
Mitberatung 5
Beschluss..... 5
2. **Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 6
Aussprache 14
Verfahrensfragen..... 25
3. **Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2462
Mitberatung 26
Beschluss..... 26

4. **Gastronomiebranche stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin entlasten - Planungssicherheit bieten: 7 % Mehrwertsteuer erhalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2459

Mitberatung 27

Beschluss..... 27

5. a) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**

Unterrichtung - Drs. 19/6103

b) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**

Unterrichtung - Drs. 19/6115

Mitberatung 28

6. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankenzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimszulassung**

Beschluss..... 29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:10 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) teilt mit, der Gesetzentwurf habe keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 5 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung:

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 45. Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 22. Januar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5878](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5462](#) neu
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 7

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303	
<i>Mitberatung</i>	8
<i>Beschluss</i>	10
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141	
<i>Mitberatung</i>	11
<i>Beschluss</i>	11
6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Zweites Staatsexamen in Niedersachsen - Examensklausuren mit zugelassenen Hilfsmitteln nicht zu lösen“	12
7. Planung einer parlamentarischen Informationsreise	13
8. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorwürfen gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wegen etwaiger Kontakte zu Mitgliedern eines Drogenkartells	
<i>Verfahrensfragen</i>	14, 18
<i>Unterrichtung</i>	15
<i>Aussprache</i>	17

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Stefan Politze (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:07 Uhr und 11:25 Uhr bis 11:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5303](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AflUS;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion gefasst.

Zur Sprache kommen im Folgenden drei Schwerpunkte des Gesetzentwurfes:

- erstens die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten (Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 4),
- zweitens die Erhebung von Tourismus- sowie Gästebeiträgen (Artikel 1 Nr. 3/1) und
- drittens die Finanzierung kommunaler Unternehmen (Artikel 1 Nrn. 4 bis 6).

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Nr. 2: § 80 - Wahl und Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, **Buchstabe a** lege die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten in **Absatz 1** Satz 2 auf acht Jahre fest. Im Innenausschuss habe der Abg. Bothe (AfD) die Amtszeitverlängerung von fünf auf acht Jahre als Grund für seine Ablehnung der Beschlussempfehlung genannt.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erklärt, auch er lehne die Verlängerung der Amtszeit ab und werde deshalb gegen die Beschlussempfehlung stimmen. Ein guter Oberbürgermeister werde wiedergewählt und komme so zu einer längeren Amtszeit; ein schlechter Oberbürgermeister werde nicht wiedergewählt.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legt weiter dar, **Buchstabe g** sehe Übergangsregelungen in einem neu gefassten **Absatz 6** vor. Demnach solle es für Fälle, in denen entweder die Wahl bereits vor

dem 1. Februar 2025 durchgeführt worden sei oder zumindest der Wahltag vor dem 1. Februar 2025 bestimmt worden sei, bei den bisherigen Regelungen zur Amtszeit und Rechtsstellung der gewählten oder zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten bleiben. Die Beschlussempfehlung enthalte hier Präzisierungen des Gesetzentwurfes.

Die Frage des Abg. **Thorsten Paul Moritze** (AfD), ob laufende Amtszeiten von Oberbürgermeistern durch den Gesetzentwurf verlängert würden, verneint ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD).

Nr. 3/1: § 111 - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärt, gemäß den §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes könnten bestimmte Kommunen Tourismus- oder Gästebeiträge erheben.

Der Gesetzentwurf sehe vor, diesen Kommunen durch eine Neufassung von § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie diese Beiträge oder stattdessen eine sogenannte Bettensteuer erheben wollten, bei der es sich um eine Aufwandsteuer handle. Dies sei bisher nicht möglich gewesen, weil das Gesetz vorsehe, dass vorzugsweise Beiträge statt Steuern zu erheben seien.

Nr. 4: § 121 - Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

Nr. 5: § 121 a - Konzernkredite

Nr. 6: § 122 a - Konzernliquiditätskredite

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legt dar, der Gesetzentwurf sehr vor, durch eine Änderung des § 121 sowie die Einfügung der §§ 121 a und 122 a die Möglichkeiten der Kommunen zu erweitern, kommunalen Unternehmen Geldmittel zu verschaffen oder Sicherheiten zu stellen. Es gehe darum, dass Kommunen entweder für die Kredite ihrer Unternehmen bürgten oder selbst Darlehen aufnahmen und die Kreditmittel dann an ihre Unternehmen weiterleiteten.

Für die Kommunen seien die neuen Möglichkeiten von Vorteil. Bei ihrer Nutzung müssten die Kommunen allerdings eigenverantwortlich darauf achten, dass sie das Beihilferecht der Europäischen Union einhielten.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 4: § 45 d - Bewerberbestimmung, Wahlvorschläge

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärt, durch **Buchstabe a** würden Übergangsregelungen an **Absatz 1** angefügt. Sie beruhten auf Anregungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Ministeriums für Inneres und Sport und beträfen die Fristen für die Bestimmung von Bewerbern.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Nds. Städte- und Gemeindebund * Arnswaldtstr. 28 * 30159 Hannover

Vorlage	1
zu Drs.	5303

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –

per E-Mail an:
joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Hannover, 05.11.2024

Ansprechpartner: Oliver Kamlage

Durchwahl -54

Aktenzeichen 10 20 07-062372-ka-ka

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Ihr Schreiben vom 11.10.2024 - II/713 - 0103 - 01/02 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 19/5303) Stellung nehmen zu dürfen.

I. Zur Verlängerung der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten von fünf auf acht Jahre

1. Allgemeines

Wir befürworten den Leitgedanken des Gesetzentwurfs zur Schaffung attraktiverer Rahmenbedingungen für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte (HVB) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch die Gewinnung qualifizierten Führungspersonals ausdrücklich. Bereits seit der Einführung der Synchronisierung der Amtszeiten mit denen der Abgeordneten der Vertretungen durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) fordern wir, die Amtszeit von HVB im Sinne des bewährten Modells der Zeit von 2005 bis 2013 wieder auf acht Jahre zu verlängern und damit von der Wahlperiode der Vertretungen zu entkoppeln. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass die Verwaltungsgeschäfte in den niedersächsischen Kommunen immer komplexer und fachspezifischer und die aktuellen Herausforderungen der Kommunalpolitik sowie die Bedrohungslage von im politischen Bereich tätigen Personen ansteigen, ist die Gesetzesänderung zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen richtig und sinnvoll. Die Änderungen in der Vorschrift des § 80 Abs. 1 bis 6 NKomVG-E sowie die Folgerechtsänderungen im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

und dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) sind daher insgesamt zu begrüßen.

2. Fehlen einer Übergangsregelung für die Bewerberbestimmung nach § 45 d NKWG

Art. 3 Nr. 4 (§ 45 d NKWG) enthält die aufgrund der Amtszeitverlängerung der HVB erforderlichen Anpassungen bei den frühestmöglichen Terminen für die Bewerberbestimmung. Hier fehlt allerdings noch eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderungen bereits gewählten HVB, deren Amtszeiten von fünf Jahren bzw. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten unverändert bleiben. Eine noch zu schaffende Übergangsregelung müsste die Fristen für diese Fälle besonders regeln.

3. Zeitpunkt der Stichwahl, § 45b Abs. 3 NKWG

Vereinzelt wurde aus dem Mitgliederbereich eine Änderung von § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG gewünscht und angeregt, die Stichwahl am dritten statt am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl durchzuführen. Begründet wird dies mit dem gestiegenen Briefwahlaufkommen und den verlängerten Postlaufzeiten bei den Postdienstleistern und dem damit verknappten Zeitraum für Versendung und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

II. Zu den Vorschriften zur kommunalen Konzernfinanzierung (§ 121 a f. NKomVG-E)

Im Zuge der Anhörung zum Referentenentwurf hatte der Niedersächsische Landkreistag zum Konzernkreditmodell gefordert, dass die Vertretung (einmal) jährlich über die Höhe der zulässigen Konzernkredite beschließt. Hintergrund ist die politische Verantwortung für die Übernahme möglicher Risiken für die Ausgliederungen der Kommune. Die Landesregierung hat nunmehr eine gänzlich andere Regelungskonzeption gewählt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu auf Seite 16: *„Auf Anregung der AG KSV wurde die Neuregelung des § 121 a NKomVG insoweit ergänzt, als nun für die einzelne Entscheidung über die Gewährung eines Konzernkredits ein Beschluss der Vertretung notwendig ist.“*

Alle drei kommunalen Spitzenverbände stellen fest, dass es eine entsprechende Anregung von Ihnen hierzu nicht gegeben hat. Die Veränderung führt im Übrigen die Regelungskonzeption des Konzernkreditmodells im NKomVG ad absurdum. Der Gesetzgeber sollte sich entscheiden, ob die Vertretung hierzu Richtlinien erlässt (vgl. Nr. 1 in Art. 1 des Gesetzesentwurfes) oder eine Einzelfallentscheidung trifft. Beides zusammen ist überflüssige Bürokratie und von kommunaler Seite in keiner Weise gefordert. Insoweit bitten die kommunalen Spitzenverbände darum, in § 121 a NKomVG-E die Regelungen über den Beschluss der Vertretung wieder zu entfernen.

Unabhängig hiervon hält der Niedersächsische Landkreistag weiterhin die Festlegung des jährlichen Konzernkreditrahmens wie auch eine Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsicht angesichts der damit verbundenen Risiken weiterhin für erforderlich. Dabei sollte ein Nachweis in der Haushaltssatzung nach Ansicht aller drei kommunalen Spitzenverbände vorgesehen werden, auch um negativen Erfahrungen der Kommunen bereits in der Experimentierphase mit Blick auf ausbleibende Angebote der Banken zu begegnen. Die Ausführungen in der Begründung (S. 16), dass eine Änderung von § 112 NKomVG nicht gewollt sei, zeigen, dass es keine zwingenden fachlichen Gründe für die Entscheidung gibt. Die weiteren dort angeführten Argumente werden seitens der kommunalen Spitzenverbände nicht geteilt. Der Gesetzgeber könnte also durchaus eine Änderung im kommunalen Sinne vornehmen.

III. Weitere Hinweise

1. Zu Art. 2 Nr. 5 – Ergänzung von § 55 Abs. 3 KomHKVO-E

Wir regen an, bei der Bilanzposition Aktiva 3.9 – Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände – analog der Untergliederung der Passivseite der Bilanz, Positionen 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 – zusätzliche Gliederungspunkte vorzusehen. Damit würden beide Bilanzseiten korrespondieren.

Die Vertretung könnte eher eine Verbindung zwischen den Darstellungen auf beiden Seiten der Bilanz erkennen. Die risikoorientierte Prüfung der Jahresabschlüsse würde ebenfalls vereinfacht werden, da Differenzen zwischen den Bilanzpositionen auf den ersten Blick zu erkennen wären.

2. Ergänzung von § 60 KomHVKO – Begriffsbestimmungen

Wir empfehlen, in die Begriffsbestimmungen des § 60 KomHKVO Konzernkredite und Konzernliquiditätskredite sowie Bestimmungen für die zur Weiterleitung nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG-E aufgenommenen Investitions- und Liquiditätskredite aufzunehmen und bitten um entsprechende Änderung.

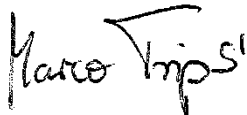
3. „Entsteinerungsklausel“

Wir bitten zu prüfen, ob für die vorgesehene Anpassung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung durch Gesetz für spätere Änderungen noch eine sog. „Entsteinerungsklausel“ erforderlich ist.

4. Zu Art. 7

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine Übergangsregelung für das Jahr 2025 für die Konzernkredite gefordert. Hierzu ist in dem Entwurf kein Hinweis enthalten. Diejenigen Kommunen, die bereits heute im Rahmen der Experimentierklausel des § 181 NKomVG von dem Instrument Gebrauch machen, sollten dies auf bisheriger Basis auch im nächsten Jahr weiter vollziehen können, bis sie in einem geordneten Verfahren die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere entsprechende Richtlinien erlassen haben. Insoweit bitten wir darum, § 181 NKomVG erst mit Wirkung zum 31.12.2025 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Dr. Marco Trips

Vorlage	2
zu Drs.	5303

Änderungsvorschlag

Hannover, 12.11.2024

Fraktion der SPD
Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - Drs. 19/5303

Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf mit folgender Ergänzung beschließen:

EntschlieÙung

Der § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen, Beiträgen für öffentliche Spielplätze und Tourismus- sowie Gästebeiträgen besteht nicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Entwurfs**

Vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Haushaltslagen der Kommunen, welche u. a. auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, den noch andauernden Ukraine-Krieg mit seinen Folgewirkungen sowie auf die gegenwärtig angespannte allgemeine wirtschaftliche Lage zurückzuführen sind, fordert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) bereits seit Mitte 2023 für die sog. prädikatisierten Tourismuskommunen eine Änderung des § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und damit eine Änderung der gesetzlich normierten und zwingend zu befolgenden Rangfolge für ihre Mittelbeschaffung. Prädikatisierte Tourismuskommunen sind die Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind. Der Niedersächsische Städtetag (NST) hat im Juni 2024 die Forderung der AG KSV nochmals schriftlich bekräftigt und erneut um Änderung gebeten. Die AG KSV spricht sich insgesamt für ein Wahlrecht für diese Kommunen aus.

Diese Kommunen sollen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nunmehr frei entscheiden können, ob sie einen Gäste- und/oder Tourismusbeitrag oder alternativ eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (sog. „Bettensteuer“) erheben.

Die gegenwärtige Rechtslage sieht in § 111 Abs. 5 NKomVG vor, dass Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes zunächst Beiträge erheben müssen, bevor Steuern eingeführt werden. Da die prädikatisierten Gemeinden nach §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) berechtigt sind, zur Deckung ihres Aufwandes einen Tourismus- bzw. Gästebeitrag zu erheben, ist ihnen die Erhebung einer Beherbergungssteuer gesetzlich nicht möglich.

Die AG KSV macht deutlich, dass die auf §§ 9, 10 NKAG basierende Beitragskalkulation und Administration in der Verwaltungspraxis schwierig und streitbehaftet sei. Würde den prädikatisierten Kommunen allerdings ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie anstelle der Beiträge eine Beherbergungssteuer erheben, so würde die Verwaltungspraxis deutlich vereinfacht werden. Die aufwändige Beitragskalkulation für die Tourismus- und Gästebeiträge würde entfallen. Auch im Hinblick auf den Personalmangel und demografischen Wandel würden die Tourismuskommunen berechtigterweise das Recht einfordern, alternativ zu den Beiträgen die in der Verwaltungspraxis wesentlich einfacher zu kalkulierende und zu administrierende „Bettensteuer“ erheben zu können.

Dieses Wahlrecht wird durch diesen Gesetzentwurf durch Ergänzung einer Ausnahme des Erhebungsvorrangs für Gäste- und/oder Tourismusbeiträge (§§ 9 und 10 NKAG) durch eine Änderung des § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG geschaffen.

Mit diesem Wahlrecht werden die prädikatisierten Tourismuskommunen flexibler in der Mittelverwendung und in der Administration. Während die Bettensteuer als allgemeine Deckungsmittel in den Haushalt fließt, müssen die Erträge aus dem Gäste- und/oder Tourismusbeitrag zwingend für touristische Zwecke verwendet werden. Der bei den Kommunen für die Kalkulation der Beiträge auftretende erhebliche Personalaufwand würde entfallen. Die Erhebung der Bettensteuer stellt sich als wesentlich weniger aufwändiges Verfahren dar. Mit diesem Gesetzesentwurf wird die kommunale Selbstverwaltung und damit die kommunalen Handlungsspielräume gestärkt. Hieraus fließt zugleich eine Stärkung der in Artikel 28 des Grundgesetzes bzw. in Art. 57 Niedersächsische Verfassung verankerten kommunalen Selbstverwaltung und damit der kommunalen Finanzhoheit.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Für den Bereich der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft wird von positiven Effekten und Mehreinnahmen ausgegangen. Durch den Gesetzentwurf wird die Finanzhoheit der prädikatisierten Kommunen gestärkt, da ihnen nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Steuer oder Beiträge zu erheben. Die AG KSV hat vielfach darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der prädikatisierten Kommunen keine Gäste- und/oder Tourismusbeiträge erheben, da diese mit einem hohen Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden seien. Diese Kommunen können nunmehr mit einem geringeren administrativen Aufwand alternativ eine Bettensteuer erheben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)

Mit der Ergänzung um eine Bereichsausnahme in § 111 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wird dem Wunsch der AG KSV nach einer Wahlmöglichkeit für prädikatisierte Kommunen zwischen der Erhebung von Tourismus- und/oder Gästebeiträgen oder einer Bettensteuer entsprochen. Die Erhebung der Bettensteuer anstelle von Tourismus- und/oder Gästebeiträgen wird von zahlreichen Kommunen präferiert. Zum einen kommen die Einnahmen als allgemeine Deckungsmittel den kommunalen Haushalten zugute, sodass sie flexibler einsetzbar sind. Darüber hinaus würde eine aufwändige Gebührekalkulation und ein erhöhter Verwaltungsaufwand entfallen. Die Kalkulation von Gäste- und/oder Tourismusbeiträgen ist wesentlich höher und administrativ aufwändiger als die Erhebung einer Bettensteuer. Eine durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) im Jahr 2023 durchgeführte Abfrage bei den prädikatisierten Tourismuskommunen kam zu dem Ergebnis, dass nur die Hälfte der prädikatisierten Kommunen von ihren Rechten aus §§ 9, 10 NKAG Gebrauch gemacht hat und touristische Beiträge erhebt. Die anderen prädikatisierten Kommunen lehnen die Erhebung aufgrund der zu komplizierten Administration der Regelungen, die in der Praxis schwierig und streitbehaftet sind, grundsätzlich ab. Mit der Ergänzung des § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG um eine Bereichsausnahme wird das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die Finanzhoheit der Kommunen, gerade in diesen auch für die Kommunen finanziell schwierigen Zeiten, gestärkt.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

Volker Bajus

Vorlage	3
zu Drs.	5303

Niedersächsischer Landtag
- Landtagsverwaltung -

per E-Mail an:
joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Hannover, 04.12.2024

☎ 0511-30285-79
Ansprechpartner: Marco Mensen
E-Mail: mensen@nsgb.de
Aktenzeichen: 22 53-me-mm-062649

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303; Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Ihr Schreiben vom 28.11.2024; Az: II/713 - 0103 - 01/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Wir begrüßen den Vorschlag und haben keine Änderungswünsche. Mit Blick auf die anstehenden Kommunalwahlen bitten wir um eine rasche Verabschiedung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den
Niedersächsischen Städte- und
Gemeindebund
In Vertretung



Oliver Kamlage

Für den
Niedersächsischen Landkreistag



Prof. Dr. Hubert Meyer



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

Niedersächsischer Städtetag, Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag

- Landtagsverwaltung -

Vorlage	4
zu Drs.	5303

per E-Mail an:

joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Nachrichtlich an:

Niedersächsisches Ministerium

für Inneres und Sport

z. H. Frau Larissa Albertin

larissa.albertin@mi.niedersachsen.de

Az.: 22.00.01.01:020 -

Bearbeitet von: Frau Thalmann

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-26

E-Mail: Thalmann@nst.de

Hannover, den 4. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303; Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Ihr Schreiben vom 28.11.2024; Az: II/713 - 0103 - 01/02

Stellungnahme zu Drs. 19/5303 - ÄV

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Biela,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungs-gesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Wir begrüßen den Vorschlag sehr, möchten jedoch im Folgenden auf eine Problemlage hinweisen, welche sich für unsere Mitglieder im Zuge der Rangfolge der Mittelbeschaffung nachteilig auswirken könnte. Wir wären sehr dankbar, wenn diesbezüglich eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden könnte.

Für die geplante Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dient die bereits erfolgte Anpassung des NKomVG hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen für

Verkehrsanlagen als Vorbild. § 111 Absatz 5 Satz 3 NKomVG lautet derzeit: „Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen ... besteht nicht.“ Erst später wurde § 111 Absatz 6 NKomVG angepasst: „Die Kommunen dürfen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Einmalige und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

Hintergrund für diese Ergänzung des § 111 Abs. 6 NKomVG war der Beschluss des OVG Niedersachsen, vom 22. Juli 2020 – 10 ME 129/20. Danach verstoßen die von der Antragsgegnerin (Kommunalaufsicht) beanstandeten Beschlüsse des Rates der Antragstellerin (Kommune) zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung gegen § 111 Abs. 6 NKomVG und somit gegen das Gesetz im Sinne des § 173 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, weil diese aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Antragstellerin eine höhere Aufnahme von Krediten für die Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen zur Folge hätten.

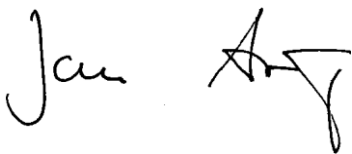
Dazu führte das OVG aus: § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG nehme die Straßenausbaubeiträge von dem Vorrang vor einer Finanzmittelbeschaffung aus Steuern aus, indem dort bestimmt werde, dass eine Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen nicht bestehe. Die Nichterhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen (§ 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG) lasse die Vorschrift des nachfolgenden § 111 Abs. 6 NKomVG hingegen unberührt. Der Gesetzgeber habe den Inhalt des § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG gerade nicht in § 111 Abs. 6 NKomVG, sondern davor als weiteren Satz in Absatz 5 eingefügt. Auch heiße es in Absatz 6 nur, dass (bei einer Aufnahme von Krediten) eine andere Finanzierung nicht möglich sein dürfe und nicht, dass eine Kreditaufnahme zulässig sei, wenn die Kommune zu einer anderen Finanzierung nicht verpflichtet ist. Eine andere Finanzierung sei aber auch dann möglich, wenn keine Rechtspflicht zu dieser bestehe. Dafür, dass der Gesetzgeber hieran mit der Vorschrift des § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG etwas ändern wollte, sei nichts ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund kann eine Kommune letztlich nur dann auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten, wenn sie in der Lage ist, die dadurch bedingten Mindereinnahmen durch andere Mittel und nicht lediglich durch eine höhere Aufnahme von Krediten auszugleichen. Daraufhin wurde, wie bereits erwähnt, im Jahr 2022 der § 111 Absatz 6 NKomVG geändert, um auch die Nachrangigkeit von Krediten gegenüber Straßenausbaubeiträgen zu beseitigen.

Mit der erneuten Änderung des § 111 Absatz 5 Satz 3 NKomVG soll Tourismuskommunen ein Wahlrecht zwischen dem Erheben eines Gäste-/Tourismusbeitrages oder einer Übernachtungssteuer eingeräumt werden. Daher wäre es vor dem Hintergrund der o. g. Rechtsprechung des OVG Lüneburg folgerichtig klarzustellen, dass auch hier keine Rangfolge in Bezug auf Kreditaufnahmen besteht. Dass in der haushalterischen Buchungssystematik Gäste-/Tourismusbeiträge anders behandelt werden als Straßenausbaubeiträge ist uns bewusst. Allerdings dürfte unseres Erachtens durchaus zweifelhaft sein, ob bei einer richterlichen Entscheidung die Veranschlagung im Haushalt für die rechtliche Beurteilung der Rangfolge der Mittelbeschaffung maßgeblich wäre.

Daher bitten wir um einen Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass eine Erhebung des Gäste-/Tourismusbeitrages unabhängig von etwaigen Kreditaufnahmen zu sehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. It consists of two parts: the first part is a stylized 'J' followed by 'an', and the second part is a more complex, cursive signature that appears to be 'Arning'.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Vorlage 5

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o.g. Gesetzentwurf. Sie sind mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt.

Dr. Wefelmeier

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres und Sport
Finanzministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“.

b) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16 a und 16 b eingefügt:

„16 a. Richtlinien für Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten (§ 121 a Abs. 4 Satz 2),

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **6. November 2024** (Nds. GVBl. 2024 Nr. **91**), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Anpassung der Fundstelle an eine zwischenzeitliche Änderung.

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte (**§ 121 Abs. 1**) sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,“.

b) Nach Nummer 16 **wird** die folgende_ Nummer_ 16 a _____ eingefügt:

„16 a. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3),“.

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Nummern wird an die des Gesetzes angepasst.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Bei der Neufassung der Nummer 16 handelt es sich um Nummer 16 b des Entwurfs. Die Neufassung berücksichtigt die Änderung des § 121.

Nummer 16 a entspricht Nummer 16 des Entwurfs.

Nummer 16 a des Entwurfs kann wegen der empfohlenen Streichung des § 121 a Abs. 4 Satz 2 entfallen.

- 16 b. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,“.

_____ (jetzt Nummer 16)

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zu Nummer 16 a wird verwiesen.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder
2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „später“ die Worte „und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher“ eingefügt.

- dd) Satz 4 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,“.

- d) *unverändert*

- e) *unverändert*

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 ____ **wird wie folgt geändert:**

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. *unverändert*

bbb) In ____ Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen.

- bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- bb) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Doppelbuchst. aa, Dreifachbuchst. bbb enthalten)

Anmerkung:

Folgeänderung zu der rechtsförmlichen Überarbeitung in Doppelbuchst. aa.

- cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Findet nach Absatz 2 Satz 3 eine Wahl später als in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um

- a) eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,

- b) eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,

- cc) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- c) eine neue Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
- d) eine Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
- e) eine nachgeholte Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG,

so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Dezember 2024 gewählt worden oder ist als Wahltag für eine Direktwahl vor dem 1. Dezember 2024 ein Tag nach dem 1. Dezember 2024 bestimmt worden, so finden für die Dauer der Amtszeit, die Bestimmung des Wahltages und die Berechnung der Dienstzeit die am 30. November 2024 geltenden Vorschriften Anwendung.“

dd) *unverändert*

g) **Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:**

Anmerkung:

Der bisherige Absatz 7 sollte – wie die vorherigen Absätze – wegen der Streichung des bisherigen Absatzes 3 „aufrücken“ und zum neuen Absatz 6 werden.

„(6) ¹Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem **[1. Februar 2025]** gewählt worden, _____ so finden für **die Begründung des Beamtenverhältnisses**, die Dauer der Amtszeit _____ und die Berechnung der Dienstzeit die am **[31. Januar 2025]** geltenden Vorschriften Anwendung. ²**Satz 1 gilt auch, wenn** vor dem **[1. Februar 2025]** als Wahltag für eine Direktwahl ein Tag nach dem **[1. Februar 2025]** bestimmt worden **ist; in diesem Fall sind auch für die Durchführung der Direktwahl die am [31. Januar 2025] geltenden Vorschriften anzuwenden.**“

Anmerkung:

Absatz 7 der Entwurfsfassung (= Absatz 6 -neu-) sieht eine Übergangsregelung zur weiteren Anwendbarkeit des bisherigen Rechts vor. Die Entwurfsregelung regelt dabei zwei unterschiedliche Fallkonstellationen, nämlich zum einen den Fall, dass eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamte bereits vor dem 1. Dezember 2024 (bzw. vor dem Datum des Inkrafttretens) nach den geltenden wahlrechtlichen Regelungen gewählt worden ist und zum anderen den Fall, dass die Wahl zwar nach diesem Datum stattfindet, der Wahltag aber bereits vor dem 1. Dezember 2024 (bzw. vor dem Datum des Inkrafttretens) festgelegt worden ist.

Diese beiden Fallkonstellationen sollten der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit halber in jeweils einem eigenständigen Satz geregelt werden (siehe auch die nachfolgenden Erläuterungen). Dabei sollten die Daten an die nun vorgesehene Zeitplanung zur Verabschiedung des Gesetzes (= Januarplenium) und das geänderte Inkrafttretensdatum (= 1. Februar 2025) angepasst werden.

Die in Satz 1 vorgeschlagene Formulierung beschränkt sich nunmehr auf die Konstellation, dass die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bereits vor dem 1. Februar 2025 stattgefunden hat.

Die im Entwurf angeordnete Fortgeltung des bisherigen Rechts bzgl. der „Bestimmung des Wahltages“ sollte allerdings entfallen, da der Wahltag bereits bestimmt wurde und sogar die Wahl bereits stattgefunden hat, vgl. auch Begründung, S. 8.

Eine nochmalige Überprüfung bzgl. des Umfangs der notwendigen Fortgeltung des bisherigen Rechts durch das Fachministerium hat ergeben, dass es stattdessen noch der Anordnung der Fortgeltung der bisherigen Regelungen zur Begründung des Beamtenverhältnisses (bisheriger Absatz 6) der bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten bedarf. Die vorgeschlagene Formulierung sieht diese Ergänzung vor.

Der vorgeschlagene neue Satz 2 regelt nunmehr in einem eigenen Satz die Konstellation, dass die Wahl aufgrund einer Bestimmung des Wahltages vor dem 1. Februar 2025 erst nach diesem Datum durchgeführt wird. Wie in der Fallkonstellation des Satzes 1 müssen die dort genannten Regelungen des bisherigen Rechts weiter gelten, wobei auch in dieser Konstellation die Erwähnung der „Bestimmung des Wahltages“ entfallen muss, da dieser bereits (nach bisherigem Recht) bestimmt wurde.

Zusätzlich stellt der vorgeschlagene neue Satz 2 in Halbsatz 2 zudem auf Wunsch des Fachministeriums klar, dass für die in dieser Fallkonstellation nach dem 1. Februar 2025 noch durchzuführende Direktwahl die bisher geltenden wahlrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung finden.

h) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

h) unverändert

i) Absatz 10 wird gestrichen.

i) unverändert

3. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.“

3/1. § 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen, Beiträgen für öffentliche Spielplätze und Tourismus- sowie Gästebeträgen besteht nicht.“

Anmerkung:

Es handelt sich um den Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen aus der Vorlage 2.

4. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kommunen dürfen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte nur übernehmen, wenn

1. dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
2. eine Inanspruchnahme der Kommune aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist und
3. bei dem Dritten ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht oder die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme hat.

4. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹**Abweichend von Absatz 1** dürfen die Kommunen **zugunsten** Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen ____ übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt **und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat**, dass **ihre** Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Einleitend sollte deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Abweichung von dem in Absatz 1 Satz 1 formulierten Grundsatz handelt, dass die Kommunen keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen dürfen.

Wegen des Entfallens der Nummer 3 kann zudem auf die im Entwurf enthaltene Aufzählung verzichtet werden.

Die Nummer 1 des Entwurfs wird inhaltlich unverändert übernommen.

Die Nummer 2 des Entwurfs wird im Sinn der Begründung (S. 24) dahingehend präzisiert, dass die Kommune zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf die Bürgschaftssumme im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftssumme hat. ³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so ist für die Höhe der Bürgschaftssumme das besondere Interesse der Kommune an der Übernahme der Bürgschaft in vorgesehener Höhe maßgeblich. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵Die Kommune hat für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen Richtlinien aufzustellen. ⁶Im Einzelfall kann abweichend von Satz 5 ein Beschluss der Vertretung erfolgen.

prüfen (und in der Anzeige nach Absatz 4 darzulegen) hat, dass ihre Inanspruchnahme aus der Bürgschaft oder dem Gewährvertrag nicht zu erwarten ist.

Die Regelung in Nummer 3 des Entwurfs hat im Hinblick auf die Sätze 2 und 3 (vgl. auch die dortigen Anmerkungen) keinen sinnvollen eigenen Regelungsgehalt und kann deshalb entfallen.

²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf **der Umfang der Bürgschaftsschuld nach Satz 1** im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als **die Anteile der Kommune** an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune **ausnahmsweise ein begründetes** Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, **das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht**. ³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so **darf eine Bürgschaft nach Satz 1 ausnahmsweise übernommen werden, wenn aufgrund der Übernahme ein erheblicher finanzieller Vorteil für die Kommune zu erwarten ist**. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵**Wenn** die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen **nicht durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a geregelt ist, bedarf sie** eines Beschlusses der Vertretung. ⁶_____ (jetzt teilweise in Satz 5 enthalten).

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Die Änderung hat im Wesentlichen zum Ziel, den unbestimmten Begriff des „besonderen“ Interesses zu präzisieren, der eine überanteilige Bürgschaftsübernahme erlaubt. Es wird empfohlen, den Ausnahmecharakter dieser Variante herauszustellen und durch die Forderung eines „begründeten“ Interesses klarzustellen, dass die Kommune dieses Interesse in der Anzeige nach Absatz 4 konkret darzulegen hat. Zudem sollte verdeutlicht werden, dass das bloße Interesse an der Aufgabenerfüllung, der die Übernahme der Bürgschaft gemäß Satz 1 dienen muss, nicht auch zur Begründung des „besonderen“ Interesses ausreicht.

Die sonstigen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung an die üblichen gesetzlichen Begrifflichkeiten (vgl. § 767 BGB – Bürgschaftsschuld; § 137 Abs. 2 – Anteile)

Zu Satz 3:

Auch im Zusammenhang des Satzes 3 ist der unspezifische Begriff des „besonderen“ Interesse zur Begrenzung der Bürgschaftsschuld ungeeignet. Nach Rücksprache mit dem Fachministerium ist hier an Fälle gedacht, in denen die Kommune ein eigenes finanzielles Interesse an der Übernahme der Bürgschaft hat (vgl. z. B. das in der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Begründung genannte Beispiel des Baus einer Kindertagesstätte durch einen externen Träger). Dementsprechend soll für die Begrenzung der Bürgerschaftssumme für Dritte, an denen die Kommune nicht beteiligt ist, auf den finanziellen Vorteil der Kommune abgestellt werden, den sie aus der Bestellung der Sicherheit zieht. Um den Ausnahmecharakter der Bürgschaftsübernahme zu unterstreichen, soll es sich dabei um einen „erheblichen“ finanziellen Vorteil handeln.

Die Formulierung stellt durch die ergänzende Bezugnahme auf Satz 1 zudem sicher, dass die dortigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sein müssen.

Zu den Sätzen 5 und 6:

Der neue Satz 5 dient der Präzisierung des Entwurfs. Das Verhältnis der Sätze 5 und 6 ist in der Entwurfsfassung unklar, weil aus ihnen nicht eindeutig hervorgeht, wann genau die Pflicht der Kommune zum Erlass der Richtlinie entsteht. In dem Zeitpunkt, in dem die Kommune über die Bürgschaft entscheidet, liegt immer zunächst ein Einzelfall vor. Die Begründung lässt dementsprechend entgegen dem Wortlaut des Entwurfs den Verzicht auf eine Richtlinie auch in „wenigen Einzelfällen“ zu, um der Vertretung die aufwändige Erstellung einer Richtlinie zu ersparen.

Um diesem Gedanken der Entbürokratisierung zu entsprechen, wird vorgeschlagen, es der Vertretung zu überlassen, ob sie zu ihrer Arbeitserleichterung nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 a (in der Fassung dieser Vorlage) eine Richtlinie mit der Folge erlassen will, dass im Einzelfall der Hauptausschuss oder bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte über die Bestellung der Sicherheit entscheidet. Solange die Vertretung die Richtlinie nicht erlässt, bedarf es entsprechend der in Satz 6 des Entwurfs vorgesehenen Regelung ihres Beschlusses im jeweiligen Einzelfall.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall

(3) *unverändert*

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann _____

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

Anmerkung:

Da sich die die Frist nach Satz 4 immer auf das jeweilige Rechtsgeschäft bezieht, ist die Begrenzung „im Einzelfall“ in Satz 5 überflüssig.

5. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

5. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a
Konzernkredite

„§ 121 a
Konzernkredite

(1) Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite für Investitionen ihrer Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

(1) ¹Die Kommunen dürfen für Investitionen ihrer **Eigengesellschaften** und **kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts** in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn die Eigengesellschaft oder kommunale Anstalt einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird.**

1. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Kreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung in den in § 152 Abs. 2 genannten Fällen, vertraglich geregelt haben und
2. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 1 nachkommen wird.

Anmerkung:

Absatz 1 ist in der Entwurfsfassung insgesamt schwer verständlich, da verschiedene unterschiedliche Regelungen in nur einem Satz untergebracht werden. Die empfohlenen Änderungen haben insgesamt zum Ziel, die beabsichtigten Regelungsziele einschließlich des Verfahrensablaufs zu verdeutlichen.

Zu Satz 1:

Die empfohlene Formulierung entspricht im einleitenden Satzteil grundsätzlich dem einleitenden Teil des Absatzes 1 des Entwurfs vor der Aufzählung; teilweise erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 136.

Ergänzend soll allerdings schon an dieser Stelle zunächst der bisher in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Gedanke aufgenommen werden, dass der Bedarf an der Auszahlung des Kredits von der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt darzulegen ist. Die Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune setzt einen entsprechenden Investitionsbedarf der begünstigten Eigengesellschaft oder kommunalen Anstalt in einem der in Absatz 1 Satz 3, und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereiche voraus, welcher auf der von ihr getroffenen Investitionsentscheidung beruht. Da dieser Investitionsbedarf maßgeblich für den Umfang des Konzernkredits ist, muss er folglich bereits zu Beginn des Verfahrens von der Eigengesellschaft bzw. der kommunalen Anstalt dargelegt werden.

Zudem muss auch schon vor der Kreditaufnahme von der Kommune geprüft werden, ob das Unternehmen oder die Einrichtung in der Lage sein wird, den Kredit einschließlich der notwendigen Verzinsung zurückzuzahlen. Diese in der Nr. 2 des Entwurfs enthaltene Vorgabe einer Bonitätsprüfung wird in präzisierter Form aufgegriffen. Die Formulierung lehnt sich an die Empfehlung zu § 121 Abs. 2 Satz 1 an (vgl. auch die dortige Anm.).

²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. ³In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren

- 1. ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat und**
- 2. eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.**

⁴Über die Aufnahme des Konzernkredits beschließt die Vertretung.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Vorschlag greift einen Teil der von Nr. 1 des Entwurfs vorgegebenen vertraglichen Regelung zwischen der Kommune und der investierenden Eigengesellschaft bzw. kommunalen Anstalt auf. Es soll zunächst klargestellt werden, dass die Kommune verpflichtet ist, den aufgenommenen Konzernkreditbetrag an die Eigengesellschaft/Anstalt weiterzuleiten. Dies ist für die Abgrenzung zu den eigenen Krediten nach § 120 zwingend. Absatz 4 Satz 1, der die Auszahlung des Kreditbedarfs davon abhängig macht, dass ein Bedarf dargelegt ist, ist insoweit

missverständlich formuliert; vielmehr setzt bereits die Aufnahme des Konzernkredits einen Bedarf für die spätere Weiterleitung voraus (vgl. den Vorschlag zu Satz 1). Gegenstand des Vertrages sind daher in erster Linie die Modalitäten der Weiterleitung bzw. Auszahlung des Kreditbetrages; geregelt werden muss aber auch dessen Rückzahlung an die Kommune (Raten, Fälligkeit u. ä.).

Zu Satz 3:

Der Vorschlag in Nummer 1 präzisiert die weitere Vorgabe des Entwurfs, die Zinszahlung vertraglich zu regeln. Nach Auskunft des Fachministeriums soll diese Vorgabe sicherstellen, dass aus der Weiterleitung des Kredits keine finanzielle Belastung des Kernhaushalts dadurch entsteht, dass die Kommune gegenüber dem Kreditunternehmen eine höhere Zinslast zu tragen hat als sie ihrerseits mit der Eigengesellschaft /Anstalt für die ihr zurückzuzahlende Summe vereinbart.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die hier vorgeschriebene Mindestverzinsung in der Regel nicht ausreichen wird, um den Vorgaben des Beihilfeverbots aus Art. 107 AEUV Rechnung zu tragen, da der Sinn des Konzernkreditvertrages vorrangig darin liegt, sich die Vorteile zu Nutzen zu machen, die die Kommune gegenüber dem ausgegliederten Unternehmen bei der Kreditaufnahme am Markt erzielen kann. Wenn diese bei dem Unternehmen verbleiben, kann dies gegen die genannten europäischen Vorgaben verstoßen. Gesetzliche Vorgaben sollen insoweit aber wie schon bisher bei Anwendung des § 181 unterbleiben. Die Einhaltung des Beihilferechts hat die Kommune daher weiterhin eigenverantwortlich zu gewährleisten; dabei hat sie zu klären, ob der Kredit nur mit einem Zinsaufschlag (Avalprovision) an das Unternehmen weitergereicht werden darf.

Die Empfehlung in der Nummer 2 dient der Präzisierung der Vorgabe aus Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs, für die in § 152 Abs. 2 genannten Fälle eine „vorzeitige Rückzahlung“ vertraglich zu regeln. Da die dort aufgezählten genehmigungspflichtigen Entscheidungen der Kommune dazu führen, dass diese ihren entscheidenden Einfluss auf das Unternehmen oder die Einrichtung einbüßt, muss der Vertrag eine Verpflichtung enthalten, dass der Kreditbetrag einschließlich der Zinsen im Moment des Vollzuges dieser Entscheidung zurückzuzahlen ist. Im Ergebnis wird die Kommunalaufsicht die Einhaltung dieser Vorgabe zu prüfen haben, wenn sie über die Genehmigungserteilung nach § 152 Abs. 2 entscheidet.

Da § 152 Abs. 2 für kommunale Anstalten gemäß § 152 Abs. 3 entsprechend gilt, ist auch diese Vorschrift ergänzend zum Entwurf in den Verweis einzubeziehen.

Zu Satz 4:

Die Vorgabe, dass die Vertretung über die Aufnahme des Konzernkredits einen Beschluss fassen muss, soll nach Auskunft des Fachministeriums wegen der Tragweite der Entscheidung für den kommunalen Haushalt festgehalten werden. Auf den zusätzlichen Erlass einer Richtlinie kann aber verzichtet werden (vgl. den Vorschlag zu Absatz 4).

Wegen der Bedeutung des Beschlusses für das Verfahren und zum besseren Verständnis sollte die Regelung in einem eigenen Satz 4 am Ende des Absatzes getroffen werden. Aufgrund der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 hat die Vertretung den Beschluss auf der Grundlage des dargelegten Investitionsbedarfs, der Bonitätsprognose und eines Entwurfs des nach den Sätzen 2 und 3 abzuschließenden Vertrages zu treffen.

Auf Wunsch des Fachministeriums wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass ggf. mehrere Kreditaufnahmen, sei es für verschiedene Unternehmen oder verschiedene Projekte, in einem Beschluss zusammengefasst werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen jeweils vorliegen.

(2) ¹Die Kommunen dürfen aufgrund eines Beschlusses der Vertretung im Rahmen der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Konzernkredite auch für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Kommune unmittelbar an dem Unternehmen oder der Einrichtung beteiligt ist,
2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung ein beherrschender kommunaler Einfluss besteht,
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen der Beteiligung der Kommune nach Nummer 1 oder des beherrschenden kommunalen Einflusses nach Nummer 2, vertraglich geregelt haben und
4. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus

(2) ¹Die Kommunen dürfen **in entsprechenden Anwendung des Absatzes 1** für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, **nur dann** Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn sie** an dem Unternehmen oder der Einrichtung **unmittelbar beteiligt sind und allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügen** _____.

dem Vertrag nach Nummer 3 nachkommen wird.

Anmerkung:

Die zu Absatz 2 empfohlenen Formulierungen stellen deutlicher als der Entwurf heraus, welche zusätzlichen Anforderungen an die Aufnahme eines Konzernkredites zu erfüllen sind, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung der Kommune nicht allein gehört, sondern sie daran lediglich unmittelbare Anteile hält.

Zu Satz 1:

Im ersten Satzteil wird durch den Verweis auf Absatz 1 zunächst klargestellt, dass die dortigen Anforderungen an die Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten für Eigengesellschaften (erst recht) für die Kreditaufnahme zur Weiterleitung an unmittelbare Beteiligungsgesellschaften entsprechend gelten. Es bedarf daher auch insoweit einer Beschlussfassung der Vertretung auf der Grundlage des dargelegten Investitionsbedarfs und der Bonitätsprognose sowie einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Absatz 1 geregelten Mindestinhalt zwischen der Kommune und der Beteiligungsgesellschaft.

Der zweite Halbsatz greift die Voraussetzung aus Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs auf, dass bei der Beteiligungsgesellschaft ein „beherrschender kommunaler Einfluss“ bestehen muss. Der aus § 290 HGB entlehnte Begriff des „beherrschenden Einflusses“ betrifft dort das Verhältnis einer Kapitalgesellschaft als Muttergesellschaft zu einer von ihr beherrschten Tochtergesellschaft und regelt die Notwendigkeit der Erstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernberichts. Diese Konstruktion ist vorliegend auf den hier mit erfassten Fall einer Minderheitsbeteiligung der Kommune, bei der insgesamt eine kommunale Mehrheit besteht, nicht übertragbar und passt auch nicht ohne weiteres zu den Vorgaben der §§ 136 ff. für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune. Dort wird vielmehr in den dortigen, vom Schutzgedanken her vergleichbaren Regelungen darauf abgestellt, dass die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügt (vgl. § 137 Abs. 2; vgl. auch § 152 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2). Diese Formulierung soll deshalb auch hier übernommen werden. Das dient auch der ansonsten schwer verständlichen Abgrenzung zum ebenfalls verwendeten Begriff des „unmittelbar beherrschenden Einflusses“ aus Absatz 3.

Die in den Nummern 1 bis 4 des Entwurfs enthaltenen Vorgaben sind nun also im Wesentlichen in der Neuformulierung des Satzes 1, zu einem geringeren Teil im neuen Satz 3 enthalten (vgl. auch die dortigen Anm.).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung.

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als **die Anteile** der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³**Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.**

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Vorschlag zu Satz 2 entspricht inhaltlich Satz 2 des Entwurfs, passt den Wortlaut aber an Satz 1 an („Anteile“).

Zu Satz 3:

Satz 3 dient der Präzisierung der Vorgabe aus Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs, für die dort genannten Fälle eine „vorzeitige Rückzahlung“ vertraglich zu regeln. Der Vorschlag greift dabei den in Satz 1 vorgeschlagenen Verweis auf Absatz 1 auf. Die Präzisierung ist erforderlich, weil der dort in Satz 3 Nr. 2 enthaltende Verweis auf § 152 Abs. 2 und 3 für die hier zu regelnden Fälle des Verlustes des kommunalen Mehrheitsanteils bei Beteiligungsgesellschaften nicht passt, da diese nicht von § 152 Abs. 2 und 3 erfasst werden.

(3) ¹Liegt die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so darf die Kommune aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernkredite für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn

(3) ¹Die Kommunen dürfen **in entsprechender Anwendung des Absatzes 1** für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, **an denen sie mittelbar beteiligt sind, nur dann** Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, **wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an dem die Kommune nach Absatz 2 Satz 1 unmittelbar beteiligt ist, bei dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung** unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

1. bei dem Unternehmen (Enkelunternehmen) oder der Einrichtung (Enkeleinrichtung) ein in einer Rechtsform des privaten Rechts geführtes Unternehmen (Tochterunternehmen) oder eine in einer Rechtsform des privaten Rechts geführte Einrichtung (Tochtereinrichtung), an dem oder der die Kommune unmittelbar beteiligt ist und bei dem oder der ein unmittelbar beherrschender kommunaler Einfluss besteht, unmittelbar beherrschenden Einfluss hat,
2. die Kommune und das Enkelunternehmen oder die Kommune und die Enkeleinrichtung vor der Aufnahme des Konzernkredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernkreditbetrages von der Kommune an das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung, die

Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernkredits, einschließlich einer vorzeitigen Rückzahlung bei Entfallen

- a) des unmittelbar beherrschenden Einflusses des Tochterunternehmens oder der Tochtereinrichtung auf das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung,
- b) der unmittelbaren Beteiligung der Kommune an dem Tochterunternehmen oder der Tochtereinrichtung oder
- c) des unmittelbar beherrschenden kommunalen Einflusses auf das Tochterunternehmen oder die Tochtereinrichtung,

vertraglich geregelt haben und

- 3. davon auszugehen ist, dass das Enkelunternehmen oder die Enkeleinrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

Anmerkung:

Absatz 3 regelt in Anlehnung an die zu Absatz 2 empfohlene Formulierung wie im Entwurf die Konzernkreditaufnahme für ein Unternehmen oder eine Einrichtung der sog. „Enkelebene“. Dabei soll allerdings auf die Begriffe „Tochter- und Enkelunternehmen“, deren Legaldefinitionen im Entwurf ohnehin unklar sind, verzichtet werden. Der aus § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB entlehnte Begriff des „Tochterunternehmens“ ist im kommunalen Bereich nicht genau, weil auch Unternehmen erfasst werden sollen, bei denen schon die „Tochter“ keine Eigen- oder Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der kreditgebenden Kommune ist, sondern es gemäß Absatz 2 Satz 1 ausreicht, wenn nur insgesamt eine kommunale Mehrheitsbeteiligung besteht. Der Begriff des „Enkelunternehmens“ wird selbst im HGB nicht ausdrücklich verwendet. Mit der singulären Einführung dieser Definitionen allein in Absatz 3 (in § 122 a werden diese Begriffe nicht verwendet) ist kein klarstellender Mehrwert verbunden.

Der erste Halbsatz des Satzes 1 stellt in Abgrenzung zu Absatz 2 Satz 1 klar, dass es hier um die Konzernkreditaufnahme für Unternehmen und Einrichtungen geht, an denen die kreditaufnehmende Kommune lediglich mittelbar beteiligt ist.

Der zweite Halbsatz übernimmt weitgehend den Regelungsinhalt von Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs. Die Zulässigkeit der Kreditweitergabe wird insoweit wie im Entwurf auf

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

²Der Kreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Enkelunternehmen oder der Enkeleinrichtung.

(4) ¹Die Kommune darf Konzernkredite nach den Absätzen 1 bis 3 an ein Unternehmen oder eine Einrichtung nur auszahlen, wenn der Bedarf dargelegt wurde. ²Die Kommune hat für die Aufnahme und Bewirtschaftung von Konzernkrediten Richtlinien aufzustellen.

die „Enkelunternehmen“ beschränkt, bei der das „Tochterunternehmen“ „unmittelbar beherrschenden Einfluss“ hat. Dieser Begriff ist bereits in § 128 Abs. 5 Satz 4 haushaltsrechtlich eingeführt und orientiert sich an § 290 HGB. Er soll an dieser Stelle im Hinblick auf die vergleichbare Regelung in § 122a (vgl. dort die Anm. zu Absatz 1) erhalten bleiben.

Mit dem Vorschlag verbleibt es daher entsprechend der Intention des Entwurfs auch bei der Klarstellung, dass für die „Urenkelebene“ keine Konzernkredite aufgenommen werden dürfen.

²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als der **mittelbare Anteil** der Kommune **an dem Unternehmen oder der Einrichtung**. ³**Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.**

Anmerkung:

Die Vorschläge entsprechen den Empfehlungen zu Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit den für die „Enkelebene“ notwendigen Anpassungen.

(4) **wird (hier) gestrichen**

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der vom Regelungsgehalt ohnehin unklare Satz 1 soll hier entfallen. Die Notwendigkeit, den Bedarf für die Investition darzulegen, ist nunmehr im Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 und in den auf diese Vorschriften verweisenden Regelungen in den Absätzen 2 und 3 enthalten.

Zu Satz 2:

Auf die in Satz 2 enthaltene Vorgabe, vor der Kreditaufnahme verpflichtend entsprechende Richtlinien zu erlassen, soll nach Rücksprache mit dem Fachministerium verzichtet werden. Eine solche zusätzliche Absicherung der Rahmenbedingungen wird im Hinblick auf den nach Absatz 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils für die konkrete Kreditaufnahme erforderlichen Beschluss der Vertretung nicht mehr für erforderlich erachtet. Damit wird auch dem Anliegen der AG KSV (Vorlage 1, S. 2) teilweise entsprochen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(5) ¹Entscheidungen über die Aufnahme von Konzernkrediten sowie wesentliche Änderungen bei bereits angezeigten Konzernkrediten sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf erst sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

(5) ¹**Beschlüsse** über die Aufnahme von Konzernkrediten _____ sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen **für die Konzernkreditaufnahme** erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf **frühestens** sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann _____ die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

In Satz 1 soll die Formulierung an die vorigen Absätze angepasst werden, wonach vor der Kreditaufnahme jeweils ein entsprechender Beschluss der Vertretung erforderlich ist.

Die vorherigen Absätze enthalten keine Vorgaben für „wesentliche Änderungen“, daher ist eine entsprechende Anzeige entbehrlich.

Wenn aus der Begründung des anzuzeigenden Beschlusses nicht das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Kreditaufnahmen zu ersehen sind, sind ergänzende Dokumente beizufügen (z. B. der Entwurf eines Vertrages zwischen Kommune und Unternehmen).

Zu Satz 3:

Zu Satz 3 wird eine Angleichung an die Formulierung in § 121 Abs. 4 Satz 4 vorgeschlagen.

Zu Satz 4:

Der Vorschlag zu Satz 4 entspricht dem zu § 121 Abs. 4 Abs. 4 Satz 5.

6. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a
Konzernliquiditätskredite

(1) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen, die in den in § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Rechtsformen geführt werden, aufnehmen und bewirtschaften, wenn

6. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a
Konzernliquiditätskredite

(1) ¹Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch **genommen haben**, dürfen in Höhe des Differenzbetrages **für ihre Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten sowie für ihre in § 121 a Abs. 2 und 3 genannten, unter ihrem beherrschenden Einfluss stehenden Beteiligungsgesellschaften** Konzernliquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn **diese ihren Liquiditätsbedarf dargelegt haben und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 bis 4 zu schließenden Vertrag erfüllen werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

1. dies der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Unternehmen und Einrichtungen dient,
2. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung der Konzernliquiditätskredite von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben und
3. davon auszugehen ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung den Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Nummer 2 nachkommen wird.

Anmerkung:

In dieser Neuregelung wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, auch Konzernliquiditätskredite zur Weiterleitung an die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen aufzunehmen. Der Vorschlag ist deshalb so weit wie möglich der Regelung in § 121 a nachgebildet – an die Stelle des Konzerninvestitionskredits tritt dabei der Konzernliquiditätskredit.

Zu Satz 1:

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Konzernliquiditätsaufnahme bestehen zwischen den Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten einerseits und den Beteiligungsgesellschaften andererseits keine grundsätzlichen Unterschiede. Wegen der anderen Zweckrichtung und der Kurzfristigkeit des Liquiditätskredits (vgl. S. 35 der Begründung) bedarf es hier anders als in § 121 a keiner ausdrücklichen Regelungen der sofortigen Rückzahlungspflicht bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, die dort unterschiedliche Konstellationen berücksichtigen müssen (vgl. die Vorschläge zu § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3). Da diese Regelungsnotwendigkeit hier entfällt, können die Absätze 1 und 2 des Entwurfs zusammengefasst werden. Stattdessen soll auf § 121 a Abs. 1 bis 3 Bezug genommen werden.

Allerdings bedarf es hier nach Auskunft des Fachministeriums zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG (sog. Konzernprivileg) ergänzend auch für „Tochterunternehmen“ nach § 121 a Abs. 2 nicht nur der dort vorgegebenen kommunalen Anteilsmehrheit, sondern auch eines beherrschenden Einflusses der Kommune selbst. Dies ergibt sich daraus, dass der Entwurf für die Konzernliquiditätskredite abweichend von § 121 a nicht verlangt, dass die Weiterleitung des Kredits der Aufgabenerfüllung in einem Bereich der Daseinsvorsorge nach § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 dient (vgl. dazu die Begründung, S. 34). Diese Beschränkung stellt aber in § 121 a die Einhaltung der Vorgaben des

KWG sicher (vgl. dazu näher die Begründung, S. 29 f.); dies muss hier durch die zusätzliche Anforderung des beherrschenden Einflusses erfolgen (vgl. dazu näher die Begründung, S. 35).

Entsprechend der Vorgaben in § 121 a Abs. 1 Satz 1 (vgl. auch die dortige Anm.) bedarf es der Darlegung des Liquiditätsbedarfs durch das begünstigte Unternehmen bzw. die Einrichtung. Diese Vorgabe präzisiert § 122 a Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs.

Die Vorgabe aus § 122 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs zur Bonitätsprüfung wird entsprechend § 121 a Abs. 1 Satz 1 (vgl. auch die dortige Anm.) ebenfalls präzisiert.

²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und dem Unternehmen oder der Einrichtung zu schließenden Vertrages weiterzugeben und zurückzuzahlen. ³Die Weitergabe und Rückzahlung nach Satz 2 darf auch mittels eines zur gemeinsamen Bewirtschaftung liquider Mittel vertraglich vereinbarten Liquiditätsverbundes erfolgen, wenn diesem Verbund neben der Kommune und dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung nur sonstige Unternehmen und Einrichtungen nach Satz 1 angehören. ⁴In dem Vertrag nach Satz 2 oder 3 ist ein Zinssatz zu vereinbaren, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernliquiditätskredit zu entrichten hat.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Vorschlag beruht auf der Vorgabe in Nummer 2 des Entwurfs. Sie entspricht der Empfehlung zu § 121 a Abs. 1 Satz 1 und stellt sicher, dass die Beteiligten die Weiterleitung und Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich regeln müssen.

Zu Satz 3:

Der gegenüber dem Entwurf neue Satz 3 soll entsprechend der Absicht des Entwurfs (vgl. die Begründung, S. 24) klarstellen, dass die Weiterleitung von Konzernliquiditätskrediten auch durch Einbeziehung des sog. Cash-Poolings und ggf. auch alternativer Formen des Cashmanagements erfolgen darf. Diese Modelle weichen insofern von der Grundkonstellation des Satzes 1 ab, als die jeweiligen Kredite nicht unmittelbar von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung weitergeleitet werden. Vielmehr werden die Kredite zunächst auf ein Konto (dem „Pool“) eingebracht. Dieser Cashpool dient dazu, die liquiden Mittel der beteiligten Kommune sowie ihrer Unternehmen und Einrichtungen zusammenzuführen, um die Mittel den Beteiligten bei Bedarf zur Verfü-

gung zu stellen, damit diese die Aufnahme von Liquiditätskrediten möglichst vermeiden können. Die Neuregelung bezweckt in diesem Zusammenhang, es der Kommune abweichend vom bisherigen Recht zu ermöglichen, dem Pool bei dargelegtem Bedarf der Beteiligten durch Aufnahme eines Konzernliquiditätskredits Mittel zuführen zu können, wenn die im Pool befindlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen.

Der Verweis auf Satz 2 stellt sicher, dass auch die Abwicklung mittels eines Cashpools nur auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten erfolgen darf, in der mindestens die Modalitäten der Entnahme aus dem Pool und der Rückzahlungsverpflichtungen vertraglich geregelt sind.

Der „Wenn-Satz“ dient der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG. Durch die Bezugnahme auf Satz 1 und damit mittelbar auch auf § 121 a Abs. 1 bis 3 wird sichergestellt, dass am Cash-Pooling nur Eigengesellschaften, kommunale Anstalten und Beteiligungsgesellschaften unter beherrschendem Einfluss der Kommune teilnehmen können.

Zu Satz 4:

Die Regelung soll die in Nr. 2 des Entwurfs enthaltene Vorgabe sicherstellen, dass aus der Weiterleitung des Kredits keine finanzielle Zinsbelastung des Kernhaushalts entsteht. Entsprechende Regelungen sind in die gemäß den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Verträge aufzunehmen. Der Vorschlag entspricht insoweit § 121 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (vgl. die dortige Anm., auch zur beihilferechtlichen Problematik).

(2) Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch nehmen, dürfen in Höhe des Differenzbetrages Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen aufnehmen und bewirtschaften, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, aber keine Eigengesellschaften sind, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegen und
2. bei dem Unternehmen oder der Einrichtung
 - a) die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
 - b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

(2) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)

Anmerkung:

Auf die Anmerkungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

(3) ¹Die Kommunen dürfen im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung Konzernliquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 auch aufnehmen und bewirtschaften, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird. ²Der Beschluss nach Satz 1 darf nur gefasst werden, wenn

(3) ¹Im **Ausnahmefall** dürfen die Kommunen **einen** Konzernliquiditätskredit für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 **Satz 1, die sich in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen wirtschaftlich betätigen**, auch **dann** aufnehmen und bewirtschaften, wenn **dadurch** der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 **überschritten** wird. ²**Dies setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung ohne die Weiterleitung des Kreditbetrages den Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder vollständig nachkommen kann und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung unter Inanspruchnahme des Kredits die wirtschaftliche Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft fortsetzen kann.**

1. dem Unternehmen oder der Einrichtung für die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
2. für das Unternehmen oder die Einrichtung eine positive Fortsetzungsprognose besteht und
3. die Kommune und das Unternehmen oder die Kommune und die Einrichtung vor der Aufnahme des Konzernliquiditätskredits durch die Kommune die Weiterleitung des Konzernliquiditätskredits von der Kommune an das Unternehmen oder die Einrichtung, die Zinszahlung und die Rückzahlung des Konzernliquiditätskredits vertraglich geregelt haben.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 werden auch die im Entwurf in Absatz 4 enthaltenen Beteiligungsgesellschaften erfasst. Absatz 4 wird damit entbehrlich.

Entsprechend der vom Fachministerium erläuterten Regelungsabsicht wird durch die Formulierung verdeutlicht, dass die hier ermöglichte Überschreitung des Höchstbetrages aus § 122 Abs. 1 Satz 1 auf einen in Satz 2 näher präzisierten „Ausnahmefall“ beschränkt ist.

Ein solcher soll nach Rücksprache mit dem Fachministerium aber nur dann angenommen werden können, wenn das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig ist, weil nur dann das mit der Überschreitung des Höchstbetrages verbundene finanzielle Risiko der Kommune gerechtfertigt ist. Diese Anforderung soll deshalb mit dem

Verweis auf § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 - vergleichbar der Vorgabe in §121 a - ergänzend zum Entwurf aufgenommen werden.

Im Übrigen wird die Formulierung hinsichtlich der Überschreitung des Höchstbetrages präzisiert. Es kommt nicht darauf an, ob dieser zuvor „vollständig“ von der Kommune in Anspruch genommen wurde oder ob der noch vorhandene Betrag innerhalb des Rahmens nur nicht ausreicht, um den akuten Bedarf des begünstigten Unternehmens zu decken.

Zu Satz 2:

Der neue Satz 2 soll unter Konkretisierung des „Ausnahmefalls“ die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 enthaltenen Regelungsziele präzisieren.

Die erste Voraussetzung beruht auf Satz 2 Nr. 1. Hier soll verdeutlicht werden, dass der in Absatz 1 Satz 1 geforderte Liquiditätsbedarf hier nicht ausreicht. Ein solcher ist in Anlehnung an § 121 a nämlich dort schon dann zu bejahen, wenn es für das Unternehmen/die Einrichtung oder die Kommune lediglich von Vorteil ist, dass die notwendigen liquiden Mittel nicht von dem Unternehmen/der Einrichtung selbst, sondern von der Kommune am Markt beschafft werden. Demgegenüber soll die Überschreitung des Höchstbetrages nach § 122 Abs. 1 Satz 2 für die Kommune aber nur möglich sein, wenn das Unternehmen/ die Einrichtung auf die Kreditaufnahme und Weiterleitung durch die Kommune angewiesen ist, um den Zahlungsverpflichtungen überhaupt nachkommen zu können.

Die zweite Voraussetzung beruht auf Satz 2 Nr. 2 und soll für den Ausnahmefall die Anforderungen an die „positive Fortsetzungsprognose“ präzisieren. Erforderlich sein soll nach Auskunft des Fachministeriums insoweit keine Bonitätsprognose wie in Absatz 1 Satz 1. Vielmehr genügt insoweit die positive Prognose, dass das Unternehmen/die Einrichtung seine wirtschaftliche Betätigung mit Hilfe des weitergeleiteten Konzernliquiditätskredits dauerhaft fortsetzen kann. Diese Herabsetzung der Anforderung wird für den Ausnahmefall dadurch gerechtfertigt, dass das begünstigte Unternehmen/die Einrichtung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig sein muss und die Kommune die entsprechende Aufgabe ohnehin zu erfüllen hat.

³Absatz 1 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend. ⁴Über die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits nach Satz 1 beschließt die Vertretung. ⁵§ 89 bleibt unberührt.

³§ 89 bleibt unberührt.

Zu Satz 3:

Der Verweis auf Absatz 1 Sätze 2 und 4 stellt sicher, dass auch die Weiterleitung und Rückzahlung des hier gere-

gelten Konzernliquiditätskredits einschließlich der Zinsregelung nur auf vertraglicher Grundlage erfolgen darf. Eines Verweises auf Absatz 1 Satz 3 bedarf es nicht, da eine Abwicklung des „Ausnahmeliquiditätskredits“ über einen Cashpool nach Auskunft des Fachministeriums nicht in Betracht kommt.

Zu Satz 4:

Wie in § 121 a Abs. 1 Satz 4 (vgl. auch die dortige Anm.) soll auch hier die Notwendigkeit, über die Kreditaufnahme einen Beschluss der Vertretung herbeizuführen, wegen seiner Bedeutung eigenständig geregelt werden.

(4) ¹Die Kommunen dürfen, wenn der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 vollständig in Anspruch genommen wird, im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Vertretung entsprechend Absatz 3 Satz 2 Konzernliquiditätskredite auch für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 2 aufnehmen und bewirtschaften, wenn bei dem Unternehmen oder der Einrichtung

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Absatz 3 enthalten)

1. die Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat oder
2. ein Unternehmen oder eine Einrichtung unter beherrschendem Einfluss der Kommune unmittelbar beherrschenden Einfluss hat.

²§ 89 bleibt unberührt. ³Der Konzernliquiditätskreditbetrag darf im Verhältnis zum Bedarf des Unternehmens oder der Einrichtung im Fall des Satzes 1 Nr. 1 das Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder der Einrichtung und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Kommune am Unternehmen oder an der Einrichtung nicht überschreiten, es sei denn, dass die Kommune ein besonderes Interesse an einem höheren Konzernliquiditätskreditbetrag hat.

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zu Absatz 3 wird verwiesen.

(5) ¹Die Entscheidungen über Konzernliquiditätskredite nach den Absätzen 3 und 4 sind der Kommunalaufsichtsbehörde vor der Konzernliquiditätskreditaufnahme anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

(5) ¹**Beschlüsse** über die Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach Absatz 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen **für die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits** erfüllt sind. ³**Der Konzernliquiditätskredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden.** ⁴**Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Die Regelung entspricht in der empfohlenen Fassung dem Vorschlag zu § 121 a Abs. 5. Wegen der finanziellen Bedeutung des „Ausnahmeliquiditätskredits“ soll der Kommunalaufsicht auch hier grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung stehen, um anhand der Anzeige zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere eine besondere Eilbedürftigkeit, kann die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des ihr durch Satz 4 eingeräumten Ermessens berücksichtigen.

7. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

7. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann ____ die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorschläge zu § 121 Abs. 4 Satz 4, § 121 a Abs. 5 Satz 4 und § 122 a Abs. 5 Satz 4.

8. In § 169 Abs. 8 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. In § 176 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§121 Abs. 2 und 3,“ gestrichen.

9. *unverändert*

10. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.

10. *unverändert*

11. § 181 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Kommunalhaushalts- und
-kassenverordnung

Artikel 2
unverändert

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „(NKomVG)“ ein Komma und die Worte „von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“ eingefügt.
- 2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“
4. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „gleichkommende Verpflichtungen“ ein Komma und die Worte „Verpflichtungen aus Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 3 werden nach der Nummer 2.1.4.2 die folgenden Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:
- „2.1.5 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG
 - 2.1.6 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

0/1. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

§ 6 findet sich bisher im Ersten Teil des Gesetzes, der allgemeine Vorschriften sowohl über die Wahlen der Abgeordneten als auch über die Direktwahlen enthält. Künftig soll sich § 6 nur noch auf die Wahl der Abgeordneten beziehen und für diese Wahl Regelungen zum Wahltag und zur Wahlzeit treffen. Die Vorschrift sollte deswegen in den Zweiten Teil („Wahl der Abgeordneten“), Erster Abschnitt verschoben werden. Die Überschrift des Ersten Teils muss in der Folge geändert werden; dem dient der obige Vorschlag.

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

1. unverändert

1/1. Am Ende des ersten Teils wird der bisherige § 6 gestrichen.

1/ 2. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

1/3. Im Zweiten Teil erhält die Überschrift des Ersten Abschnitts folgende Fassung:

„§§ 6 - 8, Erster Abschnitt – Wahltag und Wahlzeit, Gliederung des Wahlgebiets“

Anmerkung zu den Nummern 1/1 bis 1/3:

Auf die Anmerkungen zu Nummer 0/1 wird verwiesen. Die obigen Nummern enthalten Folgeänderungen; insbesondere muss auch die Überschrift des Ersten Abschnitts neu gefasst werden.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahltag und Wahlzeit“.

„____§ 6

__Wahltag und Wahlzeit__

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.“

__(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.__

- c) In Absatz 2 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

— **(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zu den Nummern 0/1 und 1/1 bis 1/3 wird verwiesen. Die Änderungen dienen der rechtsförmlichen Umsetzung der Verschiebung des § 6 in den Zweiten Teil.

2/1. In § 45 a werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „über die Wahl der Abgeordneten“ ersetzt.

Anmerkung:

Bei der Prüfung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen ist aufgefallen, dass die Formulierung im geltenden § 45 a (Anwendung von Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten bei der Direktwahl) präzisiert werden sollte. Da das Gesetz unmittelbar auch für die Direktwahlen gilt (§ 1 Abs. 1) ist die bisherige Formulierung „finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung“ ungenau. Gemeint ist, dass die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten auf die Direktwahl Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist (so auch die Überschrift).

3. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

4. § 45 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Wahlperiode“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 45 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden **Amtszeit**“ ersetzt.

Anmerkung:

Das Wort „Wahlperiode“ wird bislang nur im Zusammenhang mit der Wahl der Abgeordneten der Vertretung verwendet (vgl. § 47 Abs. 2 NKomVG). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im Zusammenhang mit der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten das Wort „Amtszeit“ benutzt werden (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 - neu - NKomVG).

- bb) In Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Jahre“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden **das Wort „drei ____“** durch **das Wort „sechs ____“ und das Wort „Wahlperiode“** durch die Worte **„für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“** ersetzt.

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zu Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.

- cc) *unverändert*

- dd) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Ist die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor dem [1. Februar 2025] gewählt worden und läuft ihre oder seine Amtszeit mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten am [31. Oktober 2026] oder am [31. Oktober 2031] ab, so darf eine Bewerberin oder ein Bewerber abweichend von Satz 1 frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, bestimmt werden. ⁶Wird sie oder er von einer Delegiertenversammlung bestimmt, so darf die Wahl der Delegierten abweichend von Satz 2 frühestens drei Jahre und vier Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, stattfinden. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten auch, wenn der Tag der Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers vor dem [1. Februar 2025] bestimmt wurde.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Die neuen Sätze 5 bis 7 greifen auf Vorschlag des Fachministeriums eine Anregung der Kommunalen Spitzenverbände aus der Anhörung (Vorlage 1, S. 2) auf, die zu treffend darauf hingewiesen hatten, dass eine Übergangsregelung für die frühestmöglichen Termine für die Bewerberbestimmung fehle. Für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderungen bereits gewählten Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit von fünf Jahren bzw. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten unverändert bleibe, müssten die Fristen für die Termine für die Bewerberaufstellung besonders geregelt werden.

Diesem Zweck dienen die obigen Sätze 5 bis 7. Die Fristen entsprechen dabei der bisher geltenden Rechtslage.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt und das Wort „einzelne“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ werden durch die Worte „der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ werden durch die Worte „**des Wahltag**es“ der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Formulierung in Satz 1 (Doppelbuchst. aa).

5. § 45 i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 52 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Direktwahl“ ersetzt.

5. § 45 i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „____ Satz 1 oder 2 ____“ durch die Angabe „____ Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 ____“ ersetzt.

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderung.

b) *unverändert*

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

7. In § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.

7. *unverändert*

Artikel 4
Änderung der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird in der Überschrift das Wort „einzelne“ gestrichen.
2. In § 50 wird in der Überschrift das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie können diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auch auf einen Landkreis übertragen.“

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 11 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), wird gestrichen.

Artikel 4
Änderung der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung

unverändert

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

unverändert

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. **12** des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel **6** des Gesetzes vom **25. September** 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. **83**), wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

§ 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes ist zwischenzeitlich durch Gesetz vom 25. September 2024 geändert worden. Der bisherige Absatz 11 ist zu Absatz 12 geworden und muss daher in dem obigen Streichungsbefehl genannt werden. Im Übrigen muss die Fundstelle angepasst werden.

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [1. **Februar 2025**] in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Anmerkung:

Wegen der nunmehr vorgesehenen Zeitplanung (Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Januarplenum) sollte in Satz 1 das Datum des Inkrafttretens korrigiert werden.